



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 1. November 2021

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Parkhotel Langenthal**

Traktanden

1. Protokolle der Stadtratssitzungen vom 30. August 2021 und 20. September 2021: Kenntnisnahme
2. Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR): Revision: Genehmigung
3. Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving): Evaluationsphase: Genehmigung und Kreditbewilligung
4. Städtischer Werkhof: Beschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs und Verkauf des bestehenden Kehrfahrzeugs (Bucher City-Cat): Genehmigung und Kreditbewilligung
5. Aufbau und Betrieb eines Geographischen Informationssystems (GIS): Kenntnisnahme von der Kreditabrechnung: Bewilligung eines Nachkredites
6. Postulat Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (parteilos), Howald Carole (JL) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2020: Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche "Elterntaxis": Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
7. Dringliche Motion Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 30. August 2021: Bessere Luftqualität an den Schulen: Stellungnahme
8. Dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP) und Mitunterzeichnende vom 30. August 2021: Unbefriedigende Verkehrssituation in der Stadt Langenthal: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
9. Motion der FDP/JL-Fraktion vom 30. August 2021: Budget und Finanzplan ohne Steuererhöhung: Stellungnahme
10. Mitteilungen des Gemeinderates
11. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 7. Oktober 2021

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

WICHTIGE HINWEISE:

Die Durchführung der Stadtratssitzung unterliegt einem Schutzkonzept. Es besteht eine generelle Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den reservierten Sitzplätzen aus zu verfolgen. Sie müssen sich beim Besuch der Sitzung registrieren. Medienschaffende werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates (sekretariatstadtrat@langenthal.ch) anzumelden. Die Sitzungsunterlagen sowie das Schutzkonzept sind unter www.langenthal.ch abrufbar.

Schutzkonzept für die Stadtratssitzung vom 1. November 2021

Sitzungsdatum: Montag, 1. November 2021, 19.00 Uhr

Sitzungsort: Parkhotel Langenthal, Westhalle

Die Stadtratssitzung vom 1. November 2021 ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den reservierten Sitzplätzen aus zu verfolgen. Zuschauerinnen und Zuschauer müssen sich beim Besuch der Sitzung mittels bereitgestelltem Formular registrieren.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates anzumelden.

An der Sitzung besteht eine generelle Maskentragpflicht. Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, während der ganzen Sitzung eine Maske zu tragen. **Eine Ausnahme von der Maskentragpflicht besteht beim Sprechen am Mikrofon. Während des Redens kann die Maske abgenommen werden.**

Es werden keine Masken zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Selbstverständlich dürfen die Masken zur Konsumation von Getränken und Verpflegung abgelegt werden.

Gerne weisen wir Sie auf die folgenden Vorschriften und Hygienemassnahmen hin, die anlässlich der Stadtratssitzung vom 1. November 2021 zwingend einzuhalten sind:

Vor der Sitzung:

- Die Sitzung ist öffentlich. Besucherinnen und Besucher der Stadtratssitzung müssen sich registrieren lassen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die sich krank fühlen, dürfen der Sitzung nicht beiwohnen und sind angehalten, zu Hause zu bleiben.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Teilnehmende sind angewiesen, Ansammlungen vor Ort zu vermeiden. Hierzu sind die Anweisungen vor Ort zu beachten.
- Händedesinfektionsmittel wird vor dem Betreten des Sitzungsraumes bereitgestellt und es wird erwartet, dass jede und jeder Teilnehmende sich die Hände desinfiziert.
- Es ist die geltende Sitzordnung zu beachten.

Während der Sitzung:

- Die Seminarbestuhlung mit Einzeltischen im grosszügigen Sitzungsraum garantiert die Einhaltung der Abstandsregeln. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihren Sitzplatz nur für Wortmeldungen oder den Gang zur Toilette zu verlassen.
- Auf jedem Tisch steht Mineralwasser bereit. Pausen werden möglichst keine und nur auf Anordnung des Stadtratspräsidiums durchgeführt.
- Für Wortmeldungen stehen zwei Mikrofonständer zur Verfügung. Die Mikrofone und die Ständer sollten, wenn möglich, nicht berührt werden und die Rednerinnen und Redner werden gebeten, genügend Abstand zum Mikrofon zu wahren. Zum Sprechen am Mikrofon kann die Maske abgenommen werden.
- Die durch die Sitzung führende Stadtratspräsidentin hat ein eigenes Mikrofon.

- Das **Einreichen** von parlamentarischen Vorstössen **während** der Stadtratssitzung **ist wieder erlaubt**. Eine **Unterschriftensammlung während** der Sitzung ist aufgrund hygienischer Überlegungen nach wie vor **nicht erlaubt**.

Parlamentarische Vorstösse können auch vorgängig zur Sitzung in postalischer oder elektronischer Form, unter namentlicher Angabe der Verfassenden und Mitunterzeichnenden (mit oder ohne Unterschrift), beim Stadtratssekretariat, bis spätestens um 14 Uhr des Sitzungstages zuhänden der Stadtpräsidentin eingereicht werden.

Eine vorgängige Unterschriftensammlung ist nicht ausgeschlossen. Dabei wird an eigenverantwortliches Handeln unter Einhaltung der Hygienevorschriften appelliert.

Die aufgeführten Verfassenden und Mitunterzeichnenden **ohne Unterschrift** werden an der Sitzung namentlich verlesen und können ihre entsprechende Unterstützung zu Protokoll geben.

Es wird gebeten, die auf der Webseite zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.

Nach der Sitzung:

- Die Sitzungsteilnehmenden werden gebeten, auch nach der Sitzung keine Ansammlungen zu bilden.
- **Sollte sich im Nachgang der Stadtratssitzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, ist diese angehalten, umgehend das Sekretariat des Stadtrates zu informieren, damit die nötigen Schutzmassnahmen angeordnet werden können.**

Verantwortliche Person Schutzkonzept:

Simone Burkhard Schneider, Sekretärin Stadtrat, aktualisiert am 5. Oktober 2021.



Protokolle der Stadtratssitzungen vom 30. August 2021 und 20. September 2021: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 7. Oktober 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR): Revision: Genehmigung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Reglement über die Mehrwertabgabe")
- Bericht und Antrag vom 28. Mai 2021 der nicht ständigen Kommission für die Revision des Mehrwertabgabereglements mit den darin erwähnten Beilagen (= Beilage 1)
- Protokollauszug vom 6. Juli 2021 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 7
- Protokollauszug vom 10. August 2021 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, Trakt. 10
- Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021, Trakt. 1
- **Entwurf des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 25. August 2021 inkl. Beilage (= Beratungsgrundlagen für den Stadtrat, Stand nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat) (= Beilage 2)**

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich insbesondere aus dem Bericht und Antrag vom 28. Mai 2021 der vom Gemeinderat im September 2018 eingesetzten nicht ständigen Kommission für die Revision des Mehrwertabgabereglements mit den darin enthaltenen Beilagen (= Beilage 1), dann aber auch aus den Protokollen der Bau- und Planungskommission vom 6. Juli 2021 sowie der Finanzkommission vom 10. August 2021 und aus den Protokollen der Gemeinderatsberatungen der Sitzungen vom 18. und vom 25. August 2021. Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten sowie die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass **als Beratungsgrundlage für den Stadtrat der Entwurf des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 25. August 2021 gilt** (= Beilage 2). Dieser Entwurf gibt den vom Gemeinderat am 25. August 2021 beschlossenen Antrag des Gemeinderates an den Stadtrat wieder (siehe unten; Beratung im Gemeinderat).

Gemäss Art. 8 des Reglements vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe (MWAR), in Kraft seit 1. Januar 2019, war die Befugnis zum Erheben einer Mehrwertabgabe ursprünglich bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Da sich die Kommissionsarbeit als aufwändiger als erwartet zeigte, wurde diese Geltungsdauer mit dem Stadtratsbeschluss vom 30. August 2021 bis am 30. September 2022 verlängert. So bleibt dem Stadtrat genügend Zeit, um sich mit dem revidierten Reglement über die Mehrwertabgabe auseinanderzusetzen. **Sollte der Stadtrat das revidierte Reglement über die Mehrwertabgabe vor dem 30. September 2022 in Kraft setzen (vgl. Art. 10 des revidierten Reglements über die Mehrwertabgabe), muss dieser Stadtratsbeschluss (zusammen mit der Schlussabstimmung über das revidierte Reglement über die Mehrwertabgabe) in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben werden, damit nicht zwei verschiedene Versionen desselben Reglements parallel in Kraft sind.**

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2021. Sie stimmte dem revidierten Reglement gemäss Entwurf vom 28. Mai 2021 einstimmig (bei zwei Abwesenheiten) zu, beantragte aber Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Reglementsentwurfs wie folgt abzuändern (Änderungen kursiv):

"Falls die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer *bis zum Ende der öffentlichen Auflage* schriftlich verlangt, dass die Bemessung nicht nach der in Absatz 1 beschriebenen Methode erfolgen soll, beauftragt der Gemeinderat eine externe Fachperson mit einem Gutachten."
- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 10. August 2021. Sie stimmte dem revidierten Reglement gemäss Entwurf vom 28. Mai 2021 einstimmig (bei zwei Abwesenheiten) zu. Sie stellte keine Abänderungsanträge.



- Der **Gemeinderat** behandelte das Geschäft in zwei Lesungen, nämlich am 18. August 2021 und am 25. August 2021. Am 25. August 2021 verabschiedete er, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates zur Revision des Reglements über die Mehrwertabgabe, die Verordnung über die Mehrwertabgabe gemäss dem Entwurf vom 28. Mai 2021, und er verabschiedete auch die Revision des Reglements über die Mehrwertabgabe zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat. Dabei änderte er den ihm vorgelegten Entwurf vom 28. Mai 2021 in verschiedenen Punkten ab (siehe sogleich unten). Da es sich um ein Reglement handelt, beantragt er dem Stadtrat zudem, die Revision des Mehrwertabgabereglements in zwei Lesungen zu beraten.

Anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 2021 beschloss der Gemeinderat folgende Anpassungen des Entwurfs des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 28. Mai 2021:

- **Artikel 7 – Verwendung der Erträge**

Antrag im Gemeinderat: Art. 7 wird dahingehend ergänzt, dass die Entnahme von Geldern aus dem Fonds auch zur energetischen Sanierung von Gebäuden in städtischem Eigentum des Verwaltungsvermögens zulässig ist.

Abstimmung: Der Antrag wurde angenommen. Das Stadtbauamt wurde mit der entsprechenden Ergänzung des Art. 7 beauftragt.

- **Art. 11 - Übergangsbestimmung**

Antrag im Gemeinderat: Die Übergangsbestimmung wird wie folgt angepasst: *"Das Verfahren zum Entrichten der Mehrwertabgabe richtet sich nach dem neuen Recht, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist. Sofern die öffentliche Auflage bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt ist, können die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innert einer Frist von einem Monat seit Inkrafttreten des neuen Reglements verlangen, dass das Verfahren zur Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts nicht nach der in Artikel 3 Absatz 1 beschriebenen modifizierten Lageklassenmethode erfolgen soll, sondern durch eine externe Fachperson im Verfahren nach Artikel 3 Absatz 3. Die Kosten für noch unter altem Recht durch die Stadt in Auftrag gegebene Gutachten für die Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts durch externe Fachpersonen trägt die Stadt."*

Abstimmung: Der Antrag wurde angenommen. Das Stadtbauamt wurde mit der Anpassung von Art. 11 (Übergangsbestimmung) beauftragt.

- **Art. 5 – Fälligkeit**

Der Gemeinderat stellte in diesem Artikel Widersprüche zum kantonalen Recht fest. Deshalb beschloss er folgende Anpassung:

Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt abgeändert: "Bei Einzonungen wird auch bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks und bei Um- oder Aufzonungen bei teilweiser Überbauung eines Grundstücks die volle auf dieses Grundstück fallende Mehrwertabgabe fällig."

Abstimmung: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Das Stadtbauamt wurde mit der Anpassung des entsprechenden Artikels beauftragt.

- **Art. 3 – Bemessungsgrundlage; Antrag der Bau- und Planungskommission**

Antrag der Bau- und Planungskommission: Art. 3 Abs. 3 wird im ersten Satz wie folgt abgeändert (beantragte Änderung kursiv): "Falls die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer *bis zum Ende der öffentlichen Auflage* schriftlich verlangt, dass die Bemessung nicht nach der in Absatz 1 beschriebenen Methode erfolgen soll, beauftragt der Gemeinderat eine externe Fachperson mit einem Gutachten."

Abstimmung: Der Antrag der Bau- und Planungskommission wurde im Gemeinderat angenommen. Das Stadtbauamt wurde mit der Anpassung des entsprechenden Artikels beauftragt.

Im Anschluss an die Gemeinderatssitzung wurden die vom Gemeinderat beschlossenen Anpassungen durch das Stadtbauamt sowohl im Entwurf des Reglements über die Mehrwertabgabe als auch in der synoptischen Darstellung nachgetragen.



Sie finden die entsprechend angepassten neuen Dokumente **als Entwürfe vom 25. August 2021 als Beilage 2. Die Beratung im Stadtrat erfolgt auf der Basis dieser Dokumente.**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019,

beschliesst:

1. Der Stadtrat beschliesst die Behandlung der Revision des Reglements über die Mehrwertabgabe in zwei Lesungen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 25. August 2021 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –

beschliesst nach dem Abschluss der zweiten Lesung:

(keine Abstimmung am Schluss der ersten Lesung)

1. Der Erlass des revidierten Reglements über die Mehrwertabgabe (gemäss Entwurf vom 25. August 2021) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 25. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag vom 28. Mai 2021 der nicht ständigen Kommission für die Revision des Mehrwertabgabereglements mit den darin erwähnten Beilagen
- **Beilage 2: Entwurf des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 25. August 2021 inkl. Beilage (= Beratungsgrundlagen für den Stadtrat, Stand nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat)**



Beilage 1
Traktandum 2
Stadtratssitzung vom 01.11.2021

Revision Reglement über die Mehrwertabgabe; Erlass einer Verordnung über die Mehrwertabgabe; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Genehmigung; Auftragserteilung.

Datum: 28. Mai 2021
Zuständig: Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| 2 | Grundlagen | 3 |
| 3 | Ausgangslage und Handlungsbedarf | 3 |
| 4 | Vorgaben im übergeordneten Recht | 3 |
| 5 | Handlungsfreiheit für die Gemeinden | 5 |
| 6 | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 6 |
| 7 | Projektorganisation | 15 |
| 8 | Methodik/Vorgehen | 15 |
| 9 | Vor- und Nachteile verschiedener Varianten | 15 |
| 10 | Ergebnis | 15 |
| 11 | Konsequenzen bei Ablehnung | 15 |
| 12 | Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation) | 15 |
| 13 | Finanzielle Auswirkungen | 15 |
| 14 | Stellungnahme Dritter | 15 |
| 15 | Mitberichte aus der Verwaltung | 15 |
| 16 | Terminprogramm zur Realisierung | 15 |
| 17 | Kommunikation | 16 |
| 18 | Zuständigkeiten zum Beschluss | 16 |
| 19 | Beschlussentwurf | 17 |

1 Das Wichtigste in Kürze

Nach Art. 8 des Reglements vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe (aMWAR) ist die Befugnis zum Erheben einer Mehrwertabgabe in der Stadt Langenthal befristet, zuletzt bis zum 31. Dezember 2021. Um bis dahin dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrats eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, setzte der Gemeinderat mit Beschluss vom 12. September 2018 eine nicht ständige Kommission ein. Diese arbeitete an mehreren Sitzungen eine Revisionsvorlage aus. Diese wird nun dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrats unterbreitet.

Die Revisionsvorlage beinhaltet für Um- und Aufzonungen neu einen Freibetrag von Fr. 30'000.00, während für Einzonungen (aufgrund der Vorgabe in Art. 142a Abs. 4 BauG) weiterhin eine Freigrenze von Fr. 20'000.00 gilt. Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt für Einzonungen neu 40 %, für Um- und Aufzonungen weiterhin 30 %. Das Reglement und die dazugehörige Verordnung beinhalten neu eine für die Stadt Langenthal ausgearbeitete Bemessungsmethode, um den planungsbedingten Mehrwert möglichst effizient und kostengünstig zu berechnen. Weiter tritt die Fälligkeit bei Um- und Aufzonungen neu ausschliesslich mit der Überbauung ein. Für die Erhebung der Abgabe bei der allfälligen Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

2 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Reglement vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe (aMWAR)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Nach Art. 8 des Reglements vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe (aMWAR) ist die Befugnis zum Erheben einer Mehrwertabgabe in der Stadt Langenthal befristet, zuletzt bis zum 31. Dezember 2021. Im Zug der letzten Verlängerung senkte der Stadtrat zudem den Abgabesatz nach Art. 2 Abs. 1 aMWAR von 35 % auf 30 % und erliess in Art. 9 die notwendigen Übergangsbestimmungen. Um bis zum Ende der Befristung dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrats eine Revisionsvorlage des MWAR zu unterbreiten, setzte der Gemeinderat mit Beschluss vom 12. September 2018 eine nicht ständige Kommission ein. Diese arbeitete an mehreren Sitzungen eine Revisionsvorlage aus. Diese wird nun dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrats unterbreitet.

4 Vorgaben im übergeordneten Recht

Bestimmungen über die Mehrwertabgabe finden sich auf Bundesebene im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und auf Kantonsebene im Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung

Vom kantonalen Recht wird ein angemessener Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile verlangt, die durch Planungen nach dem RPG entstehen (Art. 5 Abs. 1 RPG). Solche Planungsvorteile müssen mit einem Satz von mindestens 20 % ausgeglichen werden. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht hat den Ausgleich so auszugestalten, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden (Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG). Der Ertrag wird für Massnahmen nach Art. 5 Abs. 2 RPG oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG, insbesondere Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG, verwendet (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG). Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen,

wenn ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre oder der voraussichtliche Abgabbeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht (Art. 5 Abs. 1^{quinquies} Bst. a und b RPG). Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt (Art. 5 Abs. 2 RPG).

Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985

Kreis der Abgabepflichtigen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe des BauG und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe (Art. 142 Abs. 1 BauG). Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Art. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen (Art. 142 Abs. 2 BauG). Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, die ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden (Art. 142 Abs. 3 BauG).

Gegenstand der Abgabe

Eine Mehrwertabgabe muss erhoben werden, sofern bei einer neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) ein Mehrwert anfällt (Art. 142a Abs. 1 BauG). Darüber hinaus können die Gemeinden bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe erheben (Art. 142a Abs. 2 BauG). Die Gemeinden können bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen vereinbaren. Erfolgt die Zuweisung durch Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung, wird der betroffenen Gemeinde eine angemessene Frist für den Abschluss einer solchen Vereinbarung eingeräumt (Art. 142a Abs. 3 BauG).

Bemessung und Höhe der Mehrwertabgabe

Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung; er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen (Art. 142b Abs. 1 BauG). Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 % und höchstens 50 % des planungsbedingten Mehrwerts (Art. 142b Abs. 3 BauG). Bei Umzonungen und Aufzonungen regeln die Gemeinden die Höhe der Mehrwertabgabe im Reglement (Art. 142b Abs. 4 BauG). Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als Fr. 20'000.00, wird keine Mehrwertabgabe erhoben (Freigrenze: Art. 142a Abs. 4 BauG). Soweit die Gemeinden im Reglement nichts anderes regeln, gilt Art. 142a Abs. 4 BauG für planungsbedingte Mehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen (142a Abs. 5 BauG). Bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen regeln die Gemeinden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung den angemessenen Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142b Abs. 5 BauG).

Fälligkeit

Bei Einzonungen wird die Mehrwertabgabe fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Art. 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) genannten Vorgänge (Art. 142c Abs. 1 BauG). Bei Um- und Aufzonungen gilt Art. 142c Abs. 1 BauG, soweit die Gemeinden im

Reglement die Fälligkeit nicht abweichend regeln (Art. 142c Abs. 1a BauG). Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Mehrwertabgabe anteilmässig fällig (Art. 142c Abs. 2 BauG).

Verfahren und gesetzliches Grundpfandrecht

Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt (Art. 142d Abs. 1 BauG). Die Gemeinde informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der mehrwertbegründenden Planung über die zu erwartende Mehrwertabgabe (Art. 142d Abs. 2 BauG). Die Mehrwertabgabe unterliegt bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird (Art. 142d Abs. 3a BauG). Vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sind vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG). Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 142e Abs. 1 BauG).

Verteilung und Verwendung der Erträge

Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 % der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 % dem Kanton zu (Art. 142f Abs. 1 BauG). Die Erträge sind nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG) zu verwenden (Art. 142f Abs. 2 BauG). Kanton und Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen (Art. 142f Abs. 3 BauG).

5 Handlungsfreiheit für die Gemeinden

Die Begriffe Ein-, Um- und Aufzonung sind im übergeordneten Recht definiert. Für eine eigene Begriffsfestlegung durch die Gemeinden besteht kein Raum. Bei Einzonungen muss zwingend eine Mehrwertabgabe erhoben werden. Die Gemeinden können aber entscheiden, ob sie Um- und/oder Aufzonungen ebenfalls der Abgabepflicht unterstellen wollen. Bei Einzonungen beträgt der Abgabesatz gemäss übergeordnetem Recht mindestens 20 % und höchstens 50 % des planungsbedingten Mehrwerts. Innerhalb dieses Rahmens können die Gemeinden den konkreten Abgabesatz für Einzonungen festlegen. Bei Um- und Aufzonungen schreibt das übergeordnete Recht hingegen keine Bandbreite für die Höhe des Abgabesatzes vor. Weiter steht es den Gemeinden frei, bei Ein-, Um- und Aufzonungen den Abgabesatz zeitlich progressiv zu staffeln. Hat eine Gemeinde kein Mehrwertabgabereglement erlassen, erhebt sie gestützt auf das BauG eine Mehrwertabgabe von 20 % auf Einzonungen, hingegen nicht auf Um- und Aufzonungen.

Gemäss dem übergeordneten Recht wird keine Mehrwertabgabe erhoben, wenn bei einer Einzonung der planungsbedingte Mehrwert weniger als Fr. 20'000.00 beträgt. Bei Um- und Aufzonungen steht es den Gemeinden hingegen frei, eine abweichende Freigrenze, einen Freibetrag oder eine Kombination von beidem vorzusehen. Wenn eine Gemeinde für Um- und Aufzonungen keine vom BauG abweichende Regelung trifft, gilt wie bei Einzonungen eine Freigrenze von Fr. 20'000.00.

Die Gemeinden können zudem wählen, ob sie die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen der Mehrwertabgabe unterstellen wollen. Dabei steht es ihnen frei, die Abgabe als Sach- oder Geldleistung auszugestalten. Die Mindest- und Maximalsätze des BauG sind in diesem Bereich nicht anwendbar. Die Obergrenze dürfte gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber bei 60 % liegen.

Bei Einzonungen regelt das übergeordnete Recht den Fälligkeitszeitpunkt. Bei Um- und Aufzonungen können die Gemeinden abweichende Regelungen treffen. Das übergeordnete Recht schreibt weiter vor, dass die Mehrwertabgabe bis zur Fälligkeit der Teuerung unterliegt, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird.

Das übergeordnete Recht legt fest, dass die Mehrwertabgabe verfügt werden muss. Die früher zulässigen vertraglichen Mehrwertabschöpfungen sind nur noch bei der Zuweisung von Land in Materialabau- und Deponiezonen zulässig.

Schliesslich belässt das übergeordnete Recht den Gemeinden einen sehr weiten Spielraum, wie sie die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung verwenden wollen. Um die Zweckbindung der Gelder sicherzustellen, müssen die Gemeinden eine Spezialfinanzierung führen.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Zu Art. 1

Der Ingress von Abs. 1 wiederholt zunächst den in Art. 142a BauG festgelegten Grundsatz, dass eine Mehrwertabgabe nur erhoben werden kann, wenn sich tatsächlich ein Mehrwert ergibt. Er legt auch fest, wer die abgabepflichtige Person ist, auch dies stellt eine Wiederholung des kantonalen Rechts (Art. 142 Abs. 1 BauG) dar. Art. 142 BauG schafft darüber hinaus auch noch Ausnahmen von der Abgabepflicht und die solidarische Mithaftung; diesbezüglich wird im vorliegenden Reglement darauf verzichtet, den Inhalt dieser kantonalen Bestimmungen zu wiederholen; sie gelten Kraft übergeordneten Rechts auch im Langenthaler Stadtrecht. Im Vergleich zum bisherigen Reglementstext wurde einzig das Datum der Stadtverfassung sowie das Wort "planungsbedingt" eingefügt. Ersteres dient der Präzisierung und Letzteres der Anpassung ans BauG. Dort wird in Art. 142 Abs. 2 und 3, Art. 142a Abs. 4, Art. 142b Abs. 3 und Art. 142c Abs. 1 ebenfalls vom "planungsbedingten Mehrwert" gesprochen. Unter den *Bst. a bis c* werden die drei abgabeauslösende Tathandlungen aufgezählt. Die jeweilige Umschreibung dieser Begriffe deckt sich grundsätzlich mit der Formulierung in Art. 142a Abs. 1 und 2 BauG. Allerdings wurde in den *Bst. b* und *c* gegenüber dem kantonalen Recht der Begriff "dauerhaft" eingefügt, weil einerseits die Frage, ob eine zeitlich beschränkte Nutzungsänderung überhaupt zu einer Mehrwertabgabe führen soll, im kantonalen Recht nicht explizit geregelt ist und andererseits die Bewertung von nicht dauerhaften "Mehrwerten" zu praktischen Schwierigkeiten führt; mit dieser Ergänzung soll Klärung erreicht und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Im Unterschied zum kantonalen Musterreglement enthält der Ingress den Einschub "gestützt auf einen Beschluss nach Art. 34 oder 60 der Stadtverfassung". Diese Formulierung soll zunächst sicherstellen, dass die Mehrwertabgabe nur geschuldet ist, wenn der Mehrwert durch eine im politischen Prozess beschlossenen planerischen Massnahme erhoben wird ("generell-abstrakte Massnahme"). Damit wird Rechtssicherheit geschaffen, weil über diese Formulierung die von einzelnen Autoren in Betracht gezogene Möglichkeit, die Mehrwertabgabe auch aufgrund individueller Rechtsakte (bspw. im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens) zu erheben, für die Stadt Langenthal dadurch ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Mehrwertabgabe wird demnach namentlich durch einen gemäss Art. 34 Abs. 1 der Stadtverfassung in den Zuständigkeitsbereich der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten fallenden Erlass der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) sowie eine gemäss Art. 60 der Stadtverfassung dem Stadtrat (teilweise unter Vorbehalt des Referendums) zustehende Abänderung und die Aufhebung von Reglementen sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausgelöst. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Text.

Abs. 2 wiederholt die Regelung gemäss Art. 142a Abs. 4 BauG, wonach bei einer Einzonung keine Mehrwertabgabe erhoben wird, sofern der planungsbedingte Mehrwert weniger als Fr. 20'000.00 beträgt. Dabei wird präzisiert, dass es sich dabei um eine Freigrenze handelt. Diese bedeutet, dass sobald die Freigrenzen-Schwelle überschritten wird, der gesamte Mehrwert der Abgabe untersteht. Beispiel: Bei einem Mehrwert von Fr. 21'000.00 wird die Mehrwertabgabe auf Fr. 21'000.00 erhoben; beträgt der Mehrwert

hingegen nur Fr. 19'000.00 wird keine Mehrwertabgabe erhoben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt der Sinn einer Freigrenze nicht darin, den von einem Planungsmehrwert profitierenden Grundeigentümerinnen und -eigentümern einen "Rabatt" zu gewähren. Vielmehr sollte die öffentliche Hand davon entbunden werden, Verfahren zur Erhebung von Einnahmen einzuleiten, die den dafür notwendigen Aufwand nicht oder kaum decken (BGer 1C_245/2019 vom 19.11.2020 E. 5.3). Im bisherigen Reglement war diese Regelung in Art. 1 Abs. 2 Bst. a enthalten, umfasste dort aber auch Um- und Aufzonungen; neu gilt die Freigrenze nur noch für Einzonungen.

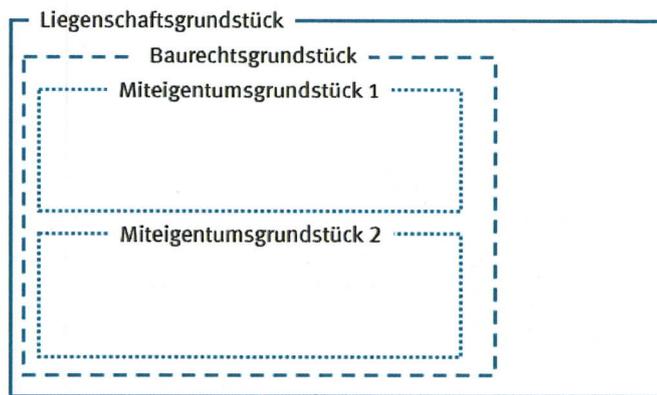
Für Um- und Aufzonungen wird in Abs. 3 eine neue Regelung vorgesehen. Sie bewirkt eine Reduktion der Abgabepflicht für alle Um- oder Aufzonungen, indem hier ein Freibetrag in der Höhe von Fr. 30'000.00 angewendet wird; bei Um- oder Aufzonungen besteht demnach keine Freigrenze. Ein Freibetrag kann vom Mehrwert in Abzug gebracht werden und führt dazu, dass nur der Mehrwert, der den Freibetrag übersteigt von der Abgabe erfasst wird. Beispiel: Bei einem Mehrwert von Fr. 31'000.00 wird die Mehrwertabgabe auf Fr. 1'000.00 erhoben, bei einem Mehrwert von Fr. 100'000.00 auf Fr. 70'000.00; beträgt der Mehrwert hingegen nur Fr. 29'000.00, wird keine Mehrwertabgabe erhoben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung trägt der Freibetrag der Gleichbehandlung besser Rechnung als die Freigrenze, da er jedem Grundeigentümer bzw. jeder Grundeigentümerin zugutekommt (BGer 1C_245/2019 vom 19.11.2020 E. 5.4). Weiter führt ein Freibetrag zu einer progressiven Besteuerung: Wer einen höheren Mehrwert erzielt, hat prozentual eine höhere Abgabenbelastung als eine Grundeigentümerschaft, die nur einen tiefen Mehrwert realisiert. Damit ist der Freibetrag auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit zu bevorzugen.

Abs. 4 nimmt die im bisherigen Art. 1 Abs. 2 Bst. b geregelte Einschränkung auf, welche auf folgenden Überlegungen beruhte: Änderungen an der baurechtlichen Grundordnung bedürfen eines Beschlusses der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Art. 34 Abs. 1 Ziff. 4 der Stadtverfassung). Die für diesen Fall vom kantonalen Recht vorgesehenen Verfahrensvorschriften (namentlich Art. 142d Bst. 2 BauG) führen zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand, der aber in vielen Fällen kaum zu einem finanziellen Ertrag führen wird. Zudem kann die (drohende) Erhebung der Mehrwertabgabe beispielsweise dazu führen, dass eine mit einer Zonenplanrevision angestrebte innere Verdichtung an der Urne scheitert. Solche Effekte sollen mit dieser Regelung vermieden werden. In einem Sonderfall wird aus Gründen der Gleichbehandlung von diesem Grundsatz abgewichen: Wird eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung beschlossen, die nur in einem geringfügigen Perimeter des Stadtgebiets (dieses beträgt heute rund 21'131'885 m²) zu einer Um- oder Aufzonung führt (bspw. Zonenplanrevision, die nur ein einzelnes oder einige wenige Grundstücke betrifft), liegt materiell eine mit dem Erlass einer Überbauungsordnung vergleichbare Situation vor. In solchen Fällen soll die Mehrwertabgabe trotzdem erhoben werden, ansonsten würden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für ihr "individuelles Projekt" in den Genuss einer Zonenplananpassung gelangen, anders behandelt als Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche für ihr Vorhaben den Weg einer Überbauungsordnung beschreiten müssen. Die Abgabenerhebung soll selbstverständlich auch erfolgen, wenn im Rahmen einer einzigen Volksabstimmung Massnahmen beschlossen werden, die zwar – insgesamt betrachtet – eine grössere Fläche des Gemeindegebiets betreffen, zwischen denen aber kein sachlicher Zusammenhang besteht (bspw. je eine – flächenmässig geringfügige – Anpassung des Zonenplans im Dennli und in Untersteckholz). Mit dem – gegenüber dem geltenden Recht – eingeführten Begriff "allgemeingültige Massnahme" soll noch deutlicher klargestellt werden, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit kleinräumigen Projekten (z.B. Umzonung einer Einzelparzelle) nicht durch "Glück" davon profitieren können, dass ihre Um- oder Aufzonung in der gleichen Abstimmungsvorlage behandelt wird, wie eine andere Massnahme, die eine wesentlich grössere Fläche betrifft (z.B. Erhöhung der Nutzungsziffer in der W2 um 0,1 % auf dem gesamten Stadt-



gebiet). Im genannten Beispiel wäre nur die Erhöhung der Nutzungsziffer eine allgemeingültige Massnahme und somit von der Mehrwertabgabe befreit; die Umzonung der Einzelparzelle wäre hingegen eine spezifische Massnahme und daher der Abgabepflicht unterstellt.

Abs. 5 füllt eine Lücke des kantonalen Rechts. In bestimmten Konstellationen überlagert sich für ein bestimmtes "Stück" Boden das Grundeigentum; dies ist namentlich bei einem im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Baurecht von Bedeutung. Diese Überlagerung rührt daher, dass der Begriff "Grundeigentum" resp. der Begriff Grundstück gemäss Art. 655 ZGB sich auf verschiedene unbewegliche Sachen beziehen kann, die – je nach Fall – das gleiche Stück Erdoberfläche betreffen. Die nachfolgende Abbildung soll eine derartige Konstellation veranschaulichen.



Da ein bestimmter Lebenssachverhalt nur ein Abgabeverhältnis begründen soll, wird für das Gemeindegebiet von Langenthal festgelegt, dass sich das Grundeigentum im Sinne des Mehrwertabgaberechts grundsätzlich nach dem Eigentum an der Liegenschaft (vgl. Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]) richtet; dieser Grundsatz wird nur bei einem als selbständigen und dauerndes Recht im Grundbuch aufgenommenen Baurecht durchbrochen. In diesen Fällen begründet das Eigentum am Baurecht das Abgabeverhältnis; die Eigentümerinnen und Eigentümer an der Liegenschaft sind bloss solidarisch Mithaftende. Gemäss der Definition in Art. 2 Bst. a der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) wird eine Liegenschaft als "Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen" definiert.

Die Regelung von Abs. 6 ergibt sich grundsätzlich aus dem Zivilrecht. Bei Mehrpersonenverhältnissen (bspw. einfache Gesellschaften, Erbengemeinschaften etc.), Miteigentum (vgl. Art. 649 Abs. 1 ZGB) und bei Stockwerkeigentum (vgl. Art. 712l ZGB) bilden diese Personenmehrheiten ein Abgabesubjekt; die Beteiligten haften gegenüber der Stadt solidarisch für den gesamten Abgabebetrag; die Haftung im internen Verhältnis bestimmt sich nach dem Zivilrecht.

6.2 Zu Art. 2

Abs. 1 regelt die Höhe des Abgabesatzes. Dieser soll bei Einzonungen 40 % und bei Um- oder Aufzonungen 30 % des planungsbedingten Mehrwerts betragen und liegt damit im vom Kanton für Einzonungen vorgeschriebenen Rahmen (vgl. Art. 142b Abs. 3 BauG). Auf eine zeitliche Staffelung der Abgabesätze wurde verzichtet, da es andere rechtliche Möglichkeiten gibt, eine rasche Überbauung von Grundstücken zu fördern; es ist nicht Sinn und Zweck der Mehrwertabgabe, in dieser Hinsicht lenkend zu wirken.

Zwischen dem Erlass der Mehrwertabgabeverfügung (unmittelbar nach Rechtskraft der Planung) und der Fälligkeit des Betrags können mehrere Jahre vergehen. Abs. 2 sieht aus diesem Grund (wie bisher) vor, dass der verfügte Abgabebetrag der Teuerung unterliegt. Neu wird – in Anlehnung an Art. 142d Abs. 3a BauG – die Teuerung aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt und nicht mehr aufgrund des Berner Baukostenindex. Bei der Änderung handelt es sich somit um eine Anpassung an das übergeordnete Recht.

Abs. 3 will einerseits eine sachgerechte Abgabebemessung sicherstellen und gleichzeitig auch präventiv eine potentielle "Abgabenoptimierung oder -umgehung" verhindern. Aufgrund der Freigrenze und des Freibetrags hat die Grösse eines Grundstücks Einfluss auf die Abgabebemessung. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, wenn eine Eigentümerschaft, die über mehrere kleine aneinanderstossenden Grundstücke verfügt, einer anderen Abgabenbelastung unterliegen würde, als eine Grundeigentümerschaft, die nur über ein Grundstück mit der identischen Gesamtfläche verfügt. Wie im Abgabenrecht üblich, ist der Eigentumsbegriff dieser Norm nicht zivilrechtlich, sondern wirtschaftlich auszulegen.

Abs. 4 löst ein Vollzugsproblem. Grundsätzlich wird der von einer planerischen Massnahme betroffene Perimeter einheitlich mit der Abgabe belegt, d.h. jeder Quadratmeter Bodenfläche innerhalb dieses Perimeters soll nach den gleichen Grundsätzen mit der Abgabe erfasst werden (vorbehalten bleiben einzig eigentümerspezifische Unterschiede, wie bspw. Freibetrag oder Abgabenbefreiung gemäss Art. 142 Abs. 2 BauG). Unterschiede innerhalb des gleichen Perimeters werden nur dann gemacht, wenn entweder das alte oder das neue Recht Unterschiede an eine bestimmte Bodenfläche anknüpft (bspw. wenn ein bestimmter Teil des Perimeters früher einer anderen Bauzone zugeordnet war als der Rest des Perimeters oder bspw. wenn auf einer genau definierten Fläche des Perimeters neu eine andere Nutzung möglich ist, als auf dem Rest des Perimeters). Die einheitliche Betrachtung erleichtert beispielsweise die Berechnung der Abgabeschuld bei sukzessiver Bebauung von einzelnen Grundstücken innerhalb des Perimeters (vgl. Art. 5). Mit der Formulierung "qualitätssichernde Verfahren oder Ähnlichem" sind insbesondere Workshopverfahren nach Langenthaler Vorbild und Verfahren nach SIA 142/143 gemeint.

6.3 Zu Art. 3

Im revidierten MWAR wird neu die grundsätzlich anzuwendende Bemessungsmethode explizit beschrieben. Sinn und Zweck dieser Norm ist, dass der planungsbedingte Mehrwert möglichst effizient und kostengünstig ermittelt werden kann; damit soll einerseits die Erhebungs- und die Entrichtungsökonomie und andererseits auch die Gleichheit der Besteuerung verbessert werden. Bisher hat die Stadt jeweils einen Schätzer mit der Mehrwertermittlung beauftragt; es kam die DCF-Methode zur Anwendung. Dabei hat sich gezeigt, dass je nach Parameter, die der Schätzer für die Berechnung anwendet, unterschiedliche Mehrwerte resultieren. In einem realen Berechnungsbeispiel aus einer anderen Stadt reichte die Spanne des errechneten Mehrwerts von 2,7 Mio. bis 9,1 Mio. Diese Unschärfe führte dazu, dass das Stadtbauamt jeweils viel Zeit investieren musste, um mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern über die Parameter für die Berechnung zu diskutieren. In der Folge mussten jeweils mehrere Berechnungen durchgeführt werden, was mit hohen Kosten verbunden war und auch die Verfahren in die Länge zog. Um einerseits das Verfahren möglichst zeit- und kosteneffizient durchführen zu können und andererseits für Investorinnen und Investoren die Möglichkeit zu schaffen, den Mehrwert im Vorfeld selber abschätzen zu können, hat die vorberatende Kommission die in Abs. 1 beschriebene modifizierte Lageklassenmethode erarbeitet. Demnach berechnet sich der planungsbedingte Mehrwert wie folgt:

$$(BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{neu}} - (BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{at}}$$



Wie bei allen Bewertungsmethoden ist für die Ermittlung des Mehrwerts einzig entscheidend, welche Mehrnutzung mit der planerischen Massnahme gegenüber dem geltenden Recht realisiert werden kann ("highest and best use"). Welches Vorhaben dann effektiv umgesetzt wird, ist für die Mehrwertberechnung nicht relevant. Demnach spielt es keine Rolle, ob etappenweise gebaut wird, ob auf einer Parzelle Eigentums- oder Mietwohnungen gebaut werden oder ob vor Baubeginn ein bestehendes Gebäude abgebrochen oder eine Altlast saniert werden muss. Denn die Stadt hat zum einen auf solche Entscheide keinen Einfluss und zum andern ist davon auszugehen, dass die mit dem Grundstück in einem festen Zusammenhang stehenden preismindernden Faktoren unabhängig von der planerischen Massnahme in die Wertfestsetzung eingeflossen sind bzw. einfließen werden. In der Bemessungsmethode wurde bewusst darauf verzichtet, "Boni" für ein bestimmtes Verhalten zu gewähren, z.B. für das Durchführen von Wettbewerben nach SIA oder für den gemeinnützigen Wohnungsbau, da es nicht Sinn und Zweck der Mehrwertabgabe ist, ein bestimmtes Vorgehen zu fördern; dafür sind andere Anreizsysteme (z.B. Subventionen) besser geeignet.

Bst. a besagt, dass die Berechnung auf der effektiv nutzbaren Geschossfläche ermittelt wird, diese bestimmt sich aus der Bruttogeschossfläche (BGF) in m², welche mit einem pauschal festgelegten, konstanten Faktor von 0,7 reduziert wird. Die Definition der Bruttogeschossfläche findet sich in Art. 93 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) in der bis zum 31. Juli 2011 gültigen Fassung (GS 1985 S. 106 ff., 136 f.; nachfolgend: aArt. 93 BauV). aArt. 93 BauV wurde mit Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) zwar per 1. August 2011 aufgehoben (Art. 35 und 36 BMBV). Da die Stadt Langenthal die Bestimmungen der BMBV aber noch nicht umgesetzt hat, bleibt aArt. 93 BauV bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar (Art. 34 Abs. 2 BMBV). Nach aArt. 93 BauV gilt als anrechenbare Bruttogeschossfläche die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden: zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume (Art. 63 BauV) verwendbar sind; eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume erschliesst; Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen; Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage; allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die Gemeinschaftsräume; Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume im Sinne von Art. 63 BauV enthält; mindestens einseitig offene Dachterrassen oder Gartensitzplätze; offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen; unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind; und in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,5 m beträgt.

Bst. c verweist für die Bestimmung der Lageklassenote (LK) auf die Lageklassentabellen, die durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt werden. Diese Tabellen beruhen auf den Beispielen im Fachwerk der Schweizerische Vereinigung kantonaler Grundstücksbewertungsexperten, Das Schweizerische Schätzerhandbuch, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, Aarau, 2019, sowie auf dem vom schweizerischen Immobilienschätzerverband herausgegebenen Buch von Francesco Canonica, Die Immobilienbewertung, 2009. Diese pro Nutzungsart aufgestellten Tabellen enthalten in der Regel vier Hauptkriterien mit einer unterschiedlichen Zahl von Teilkriterien. Alle Teilkriterien werden mit einer Note zwischen 1 und 10 bewertet; aufgrund dieses Notendurchschnitts bestimmt sich die Lagenklassenote; zur Vereinheitlichung der Berechnung bestimmt das Reglement die Rundungsregeln.

Bst. b und d besagen, dass der Gemeinderat die Berechnung des Mietwerts (M) und des Kapitalisierungssatzes (K) durch Verordnung festlegt und periodisch anpasst. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Werte bei sich ändernden Konjunkturbedingungen rasch angepasst werden können. Soweit das Baureglement für bestimmte Zonen keine Ausnützungsziffer vorgibt, ist es ebenfalls Sache des Gemeinderates, in der Verordnung einen sachgerechten Faktor festzulegen (Abs. 2).

Falls die Grundeigentümerschaft der Auffassung ist, dass die Bemessungsmethode gemäss Abs. 1 für sie nicht zu einem sachgerechten Ergebnis führt, kann sie gestützt auf Abs. 3 vor der öffentlichen Auflage schriftlich verlangen, dass die Abgabefestsetzung nach einer anderen anerkannten Bemessungsmethode erfolgt. In diesem Fall beauftragt der Gemeinderat eine externe Fachperson mit einem Gutachten. Er berücksichtigt dabei die von der Grundeigentümerschaft eingebrachten Anliegen in angemessener Weise. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung einer bestimmten Fachperson besteht nicht. Die Kosten dieses Gutachtens bevorschusst und trägt die Grundeigentümerschaft. Im Rahmen der Festlegung der Abgabe berücksichtigt die Stadt das Ergebnis des Gutachtens in gebührender Weise. Der Gemeinderat stellt der Grundeigentümerschaft bzw. dem Grundeigentümer den Entwurf der Mehrwertabgabeverfügung im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Grundeigentümerschaft bzw. der Grundeigentümer dem Gemeinderat erklären, dass sie bzw. er das Gesuch für eine alternative Bemessung endgültig zurückzieht; ungeachtet dieses Rückzugs bleibt sie bzw. er kostenpflichtig für die Kosten des Gutachtens.

6.4 Zu Art. 4

Das städtische Recht hat sich in vielen Punkten nach den kantonalen Vorgaben zu richten; wie im bisherigen Reglement werden diese Formulierungen im Stadtrecht nicht wiederholt. Art. 4 erinnert in deklarativer (und damit nicht abschliessender) Form an das übergeordnete kantonale Recht.

6.5 Zu Art. 5

Das bisherige Mehrwertabgabereglement hat bezüglich Fälligkeit auf das kantonale Recht verwiesen. Art. 142c Abs. 1 BauG bestimmt, dass die Mehrwertabgabe bei Einzonungen fällig wird, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird; als Veräusserung gelten sinngemäss die in Art. 130 StG genannten Vorgänge. Art. 142c Abs. 1a BauG besagt weiter, dass diese Vorschrift auch bei Um- und Aufzonungen gilt, soweit die Gemeinden im Reglement die Fälligkeit nicht abweichend regeln. Gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b BewD gilt ein Bauvorhaben als begonnen mit der Schnurgerüstabnahme oder wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürfen. Nach Art. 130 Abs. 1 StG gelten als Veräusserung insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaberinnen oder Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn auf einem landwirtschaftlichen Grundstück oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Grundstücksgewinn. Gemäss Art. 130 Abs. 2 Bst. a und b StG sind der Veräusserung Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, wie die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes an einem Grundstück, und die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden. Das übergeordnete Recht bestimmt demnach den Fälligkeitszeitpunkt bei Einzonungen abschliessend.



Aus diesem Grund besagt Abs. 1, dass bei Einzonungen die Mehrwertabgabe, gleich wie im bisherigen Reglement, durch Überbauung oder Veräusserung fällig wird (Bst. a). Bei Um- und Aufzonungen macht die Stadt Langenthal im revidierten Mehrwertabgabereglement hingegen von der Möglichkeit Gebrauch, eine eigenständige Regelung zu treffen. Bei Um- oder Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe demnach nur durch Überbauung fällig (Bst. b); diese definiert sich wiederum nach den oben beschriebenen kantonalrechtlichen Vorgaben.

Nach Art. 142e Abs. 1 und 2 BauG besteht zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Art. 109a Bst. d1 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1); die Forderung und das Pfandrecht entstehen mit Rechtskraft der mehrwertbegründenden Planung. Die Stadt verfügt das gesetzliche Grundpfandrecht in der Regel bereits in der Abgabeverfügung. Sobald diese rechtskräftig geworden ist, ersucht die Stadt das Grundbuchamt um Eintragung des Grundpfandrechts. Ein solcher Grundbucheintrag könnte dazu führen, dass potentielle Grundpfandgläubigerinnen und -gläubiger einen späteren Grundstückskauf unter Umständen nicht oder zu schlechteren Konditionen finanzieren würden. Um diesem Problem entgegenzuwirken sieht Abs. 2 neu die Möglichkeit vor, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Mehrwertabgabe vor dem reglementarisch definierten Fälligkeitszeitpunkt bezahlen können. Diesfalls wird der Abgabebetrag im Zeitpunkt der Zahlung fällig. Dadurch wird klargestellt, dass der bezahlte Betrag nicht zu einem späteren Zeitpunkt – weil die Fälligkeit (angeblich) noch nicht eingetreten sei – zurückgefordert werden kann.

Art. 142c Abs. 2 BauG sieht vor, dass bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes die Mehrwertabgabe anteilmässig fällig werden kann. Eine wörtliche Umsetzung dieser Regelung würde in der Praxis zu einem kaum handhabbaren Verwaltungsaufwand und auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es handelt sich daher wohl nicht um eine zwingende Vorgabe des kantonalen Rechts, sondern um eine Norm, die nur Anwendung findet, wenn das kommunale Recht keine andere Regelung vorsieht. Abs. 3 schafft eine solche abweichende Vorschrift. Demnach wird bei Einzonungen auch bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung und bei Um- oder Aufzonungen bei teilweiser Überbauung des Grundstücks die volle Mehrwertabgabe fällig. Im Gegensatz zum BauG, wo von "teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes" die Rede ist, stellt das MWAR auf den juristisch präzisen Begriff "Grundstück" ab, da dies zu sachgerechteren praktikableren und auf die lange Sicht besser nachvollziehbaren Lösungen führt: Umfasst das "Land", das von einem planungsbedingten Mehrwert profitiert, mehrere Grundstücke, bezieht sich die Fälligkeit immer nur auf ein Grundstück und nicht auf den gesamten Perimeter. Damit kann beispielsweise durch eine – auch nachträglich vorgenommene – Parzellierung eine Teilfälligkeit erreicht werden, die erhebungswirtschaftlich erfasst und rechtssicher umgesetzt werden kann.

Um zu verhindern, dass eine Grundeigentümerschaft, die nach einer Aufzonung auf ihrem Grundstück ein geringfügiges Bauvorhaben umsetzen möchte (z.B. Anbau eines Wintergartens oder einer Toilette), die volle Mehrwertabgabe bezahlen müsste, sieht Abs. 4 zudem gewisse Ausnahmen vor. Demnach tritt nach *Bst. a bis c* bei einer Überbauung die Fälligkeit nicht ein, wenn das Bauvorhaben eine massvolle Erneuerung der bestehenden Bauten darstellt, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen; als blosser Nutzungsänderung qualifiziert, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen oder bloss zur Umsetzung von behördlichen Auflagen vorgenommen werden muss.

Art. 142e BauG sieht vor, dass im Verzugsfall Verzugszinsen geschuldet werden. Abs. 5 legt fest, dass die Mehrwertabgaben innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen sind; ab dem 31. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungseingang (Valuta Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins erhoben. Dessen Höhe bestimmt sich nach den steuerrechtlichen Vorgaben, d.h. der Verordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733). Nach Anhang 1 zu Art. 12 Abs. 1 BEZV beträgt der Verzugszins im Jahr 2021 3 %. Damit wird die Regelung des bisherigen Reglements weitergeführt; die vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

6.6 Zu Art. 6

Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen ist für die Gemeinden freiwillig. Obwohl in Langenthal in nächster Zeit wohl keine Materialabbau- oder Deponiezone entstehen wird, wurde die Bestimmung der Vollständigkeit halber ins revidierte Reglement aufgenommen.

Gemäss Abs. 1 ist bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone – anders als bei Ein-, Um- und Aufzonungen, wo der Betrag verfügt werden muss – eine Vertragslösung zulässig. Nebst Geldleistungen können dabei auch Sachleistungen vereinbart werden. Sollte eine Materialabbau- oder Deponiezone geschaffen werden, wäre die Stadt verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen.

Nach Abs. 2 werden die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen im Vertrag geregelt. Demnach erübrigen sich weitere Regelungen im Reglement.

Abs. 3 hält schliesslich fest, dass der Vertrag vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen ist.

6.7 Zu Art. 7

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die mit dem Mehrwertausgleich eingenommenen Mittel nach Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG für Entschädigungen aus materieller Enteignung (Art. 5 Abs. 2 RPG) oder für "weitere Massnahmen der Raumplanung" verwendet werden müssen, "insbesondere" zur Kulturland- und Fruchtfolgeflächenerhaltung (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG) und zur Förderung der inneren Verdichtung (Art. 3 Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG). Das kantonale Recht verweist in Art. 142f Abs. 2 BauG auf das Raumplanungsgesetz. Dieses gewährt eine grosse Entscheidungsfreiheit, wie die Erträge verwendet werden können. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wurde der Katalog mit den zulässigen Verwendungszwecken vom bisherigen Reglement ins revidierte Reglement übernommen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

6.8 Zu Art. 8

Abs. 1 führt aus, dass die Stadt eine entsprechende Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) schaffen muss. Dies wird in Art. 142f Abs. 3 BauG vorgeschrieben und soll die bundesrechtliche Zweckbindung der Erträge sicherstellen. Inhaltlich hat diese Bestimmung keine Änderung erfahren.

Abs. 2 regelt, dass sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Stadt zufallen, in die Spezialfinanzierung fliessen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gelder aufgrund einer Ein-, Um- oder Aufzonungen angefallen sind. Der Vorbehalt, dass nur die Gelder betroffen sind, die der

Stadt zufallen, muss gemacht werden, da gemäss Art. 142f Abs. 1 BauG die Stadt 10 % der Erträge den Kanton weiterleiten muss; der Spezialfinanzierung wird somit nur der Nettoertrag im Umfang von 90 % zugewiesen. Die Präzisierung "in Form von Geldleistungen" musste neu ins Reglement aufgenommen werden, da bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen auch Sachleistungen als Ausgleich für planungsbedingte Mehrwerte vereinbart werden können. In einem solchen Fall würde die Einlage in die gesetzlich vorgesehene Spezialfinanzierung und die Ablieferung des Kantonsanteils von 10 % entfallen. Würde im Vertrag hingegen eine Geldleistung vereinbart, wären 10 % des entsprechenden Ertrags dem Kanton zu überweisen und die restlichen 90 % in die gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierung einzulegen.

Bei einer Spezialfinanzierung muss das Reglement gemäss Art. 87 GV festlegen, wer für Einlagen und Entnahmen zuständig ist. Der Beschluss über die Entnahme ist dabei zu unterscheiden vom Beschluss über die Ausgabe, das heisst der Verwendung der Mittel. Über die Ausgabe hat in jedem Fall das ausgabekompetente Organ zu beschliessen. Letzteres war im bisherigen Reglement geregelt; zu den Entnahmen aber fehlte eine Bestimmung. Abs. 3 legt daher neu fest, dass für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung die ordentliche Finanzkompetenzordnung gelten soll. Der Klarheit halber wiederholt Abs. 3 wie bis anhin die ohnehin geltende Regelung, wonach für die anschliessende Verwendung der Mittel ebenfalls die ordentliche Finanzkompetenzordnung gelten soll. Die angesprochenen Finanzkompetenzvorschriften finden sich insbesondere in Art. 35, Art. 61 und Art. 71 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.

Abs. 4 legt wie im bisherigen Reglement fest, dass der Bestand der Spezialfinanzierung nicht negativ sein darf. Demnach dürfen keine Vorschüsse gewährt werden.

6.9 Zu Art. 9

Abs. 1 sieht wie das bisherige Reglement vor, dass der Gemeinderat das Reglement vollzieht und die gestützt auf das Reglement erforderlichen Verfügungen erlässt. Dazu zählt insbesondere die Verfügung, mit welcher die Mehrwertabgabe festgesetzt wird.

Abs. 2 regelt neu, dass der Gemeinderat die Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten abschliesst. Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Regelung in Art. 6 MWAR, wonach die Grundeigentümerschaft bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone neu ebenfalls eine Mehrwertabgabe bezahlen muss. Weiter wiederholt Abs. 2 die ohnehin geltende Regelung, wonach für Ausgaben stets das finanzkompetente Organ zuständig ist.

6.10 Zu Art. 10

Das Inkrafttreten des Reglements wird vom Stadtrat festzulegen sein, wobei ein möglichst baldiges Datum anzustreben ist. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Mehrwertabgabereglements wird das Reglement vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe aufgehoben.

6.11 Zu Art. 11

Dieser Artikel legt fest, dass sich das Verfahren zum Entrichten der Mehrwertabgabe nach dem neuen Recht richtet, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist. Diese Regelung entspricht der Übergangsbestimmung, wie sie mit Stadtratsbeschluss vom 31. August 2020 in Kraft ab 1. Januar 2021 ins bisherige Reglement aufgenommen wurde.

7 Projektorganisation

Die nicht ständige Kommission für die Revision des Mehrwertabgabereglements arbeitete die Revisionsvorlage aus. Projektleiterin ist die Leiterin Stabs- und Rechtsdienst des Stadtbauamts.

8 Methodik/Vorgehen

Keine Bemerkungen

9 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen

10 Ergebnis

Den zuständigen Organen wird die Genehmigung des revidierten Reglements über die Mehrwertabgabe beantragt.

11 Konsequenzen bei Ablehnung

Wird auf den Erlass des revidierten Mehrwertabgabereglements verzichtet, sind ab dem 1. Januar 2022 die Bestimmungen des BauG direkt anwendbar. Nach Art. 142 Abs. 5 BauG erheben die Gemeinden, die kein Reglement erlassen haben, nach den Bestimmungen des BauG bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe von 20 % des planungsbedingten Mehrwerts. Die Mehrwertabgabe wäre demnach tiefer (gemäss revidiertem MWAR beträgt sie bei Einzonungen 40 % und bei Um- oder Aufzonungen 30 %) und könnte nur bei Einzonungen erhoben werden (gemäss revidiertem MWAR auch bei Um- oder Aufzonungen). Dadurch würden der Stadt namhafte Einnahmen entgehen.

12 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur und Organisation).

13 Finanzielle Auswirkungen

Je nach Höhe und Ausgestaltung des Mehrwertabgabereglements fliesst mehr oder weniger Geld in die Spezialfinanzierung. Durch die Festlegung der Bemessungsmethode kann voraussichtlich eine erhebliche Kosteneinsparung im Rahmen der Abgabebemessung erzielt werden.

14 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen

15 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen

16 Terminprogramm zur Realisierung

Es ist geplant, das revidierte Reglement an der Stadtratssitzung vom 20. September 2021 zu behandeln.

17 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft.

18 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt und bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009; vgl. auch Art. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Das Mehrwertabgabereglement wird als Erlass mit primär abgaberechtlichem Inhalt nach den Bestimmungen über die Gemeindegesetzgebung erlassen und nicht im Verfahren nach Art. 58 ff. BauG. Es obliegt demnach keiner kantonalen Genehmigung, kann dem AGR aber freiwillig zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Nach Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Gemeinderat über Verordnungen, soweit er durch ein Reglement dazu ermächtigt ist. Art. 3 Abs. 2 Bst. b, c und d sowie Abs. 2 des revidierten MWAR legt fest, dass der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Bemessungsmethode die Berechnung des Mietwerts und des Kapitalisierungssatzes sowie der Lageklassentabellen durch Verordnung festlegt.

19 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1) Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnis des Berichtes und Antrags der nicht ständigen Kommission für die Revision des Mehrwertabgabereglements vom 28. Mai 2021, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xx – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1) Der Erlass des revidierten Reglements über die Mehrwertabgabe gemäss Entwurf vom 28. Mai 2021 wird genehmigt.*
 - 2) Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2) Der Erlass der Verordnung über die Mehrwertabgabe gemäss Entwurf vom 28. Mai 2021 wird – unter Vorbehalt der Genehmigung des revidierten Reglements über die Mehrwertabgabe gemäss Ziff. 1 durch den Stadtrat und des Inkrafttretens des revidierten Reglements über die Mehrwertabgabe – genehmigt.**
- 3) Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Beatrice Ringgenberg
Kommissionssekretärin



Reto Müller
Kommissionspräsident

Beilagen

1. Entwurf des revidierten Reglements über die Mehrwertabgabe vom 28. Mai 2021
2. Entwurf der Verordnung über die Mehrwertabgabe vom 28. Mai 2021
3. Übersichtstabelle Abweichungen zum bisherigen Mehrwertabgabereglement

Entwurf vom 28. Mai 2021

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

vom XXXX

(in Kraft ab XXXX)

X.X R



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR) | 2 |
| I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen | 2 |
| Art. 1 | 2 |
| Gegenstand und Subjekt der Abgabe | 2 |
| Art. 2 | 3 |
| Bemessung der Abgabe | 3 |
| Art. 3 | 3 |
| Bemessungsmethode..... | 3 |
| Art. 4 | 4 |
| Ergänzende Anwendbarkeit des kantonalen Rechts | 4 |
| Art. 5 | 4 |
| Fälligkeit..... | 4 |
| II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen | 5 |
| Art. 6 | 5 |
| III. Spezialfinanzierung | 6 |
| Art. 7 | 6 |
| Verwendung der Erträge | 6 |
| Art. 8 | 6 |
| Spezialfinanzierung | 6 |
| IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen | 6 |
| Art. 9 | 6 |
| Vollzug | 6 |
| Art. 10 | 7 |
| Inkrafttreten | 7 |
| Art. 11 | 7 |
| Übergangsbestimmungen | 7 |



Der Stadtrat beschliesst, gestützt auf Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand und
Subjekt der Ab-
gabe

¹ Sofern gestützt auf einen Beschluss nach Artikel 34 oder 60 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ein planungsbedingter Mehrwert anfällt, erhebt die Stadt Langenthal von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Ein-zonung);
- b. bei der dauerhaften Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer ande-ren Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung);
- c. bei der dauerhaften Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als Fr. 20'000.00, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]).

³ Bei einer Um- oder Aufzonung wird die Mehrwertabgabe auf dem den Frei-betrag von Fr. 30'000.00 übersteigenden planungsbedingten Mehrwert er-hoben. Bei Um- oder Aufzonungen besteht keine Freigrenze.

⁴ Keine Mehrwertabgabe wird erhoben, sofern ein um- oder aufzonungsbe-dingter Mehrwert durch eine allgemeingültige Massnahme geschaffen wird, die in einem Verfahren nach Artikel 34 der Stadtverfassung beschlos-sen wurde und die eine Fläche von mehr als 1 % des Stadtgebiets betrifft.

⁵ Als Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegen-schaft gemäss Artikel 2 Buchstabe a der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1). Soweit die Liegenschaft im Zeit-punkt der Abgabenerhebung mit einem als selbständigen und dauernden Recht im Grundbuch aufgenommenen Baurecht belastet ist, gelten die Ei-gentümerinnen und Eigentümer dieses Baurechtsgrundstücks als abgabe-pflichtige Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer; die Grundeigen-tümerinnen und Grundeigentümer der Liegenschaft haften diesfalls solida-risch.



- ⁶ Wird das Grundeigentum durch eine Personenmehrheit (beispielsweise einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft, Stockwerkeigentümergeinschaft) gehalten, haften die Mitglieder dieser Personenmehrheit solidarisch für den gesamten Abgabebetrag.

Art. 2

Bemessung der Abgabe

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
- a. bei Einzonungen 40 % des planungsbedingten Mehrwerts;
 - b. bei Um- oder Aufzonungen 30 % des planungsbedingten Mehrwerts.
- ² Der verfügte Abgabebetrag unterliegt bis zu seiner Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird.
- ³ Aneinanderstossende Grundstücke, die im Zeitpunkt der Auflage der Planung der gleichen Eigentümerschaft gehören, werden für die Bemessung der Abgabe zusammengerechnet.
- ⁴ Bei Überbauungsordnungen, qualitätssichernden Verfahren oder Ähnlichem ist grundsätzlich für alle im Perimeter liegenden Grundstücke eine einheitliche Bemessung vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen innerhalb dieses Perimeters klar definierte Bodenflächen unterschiedlichen Nutzungen oder unterschiedlichen Nutzungsmassen zugeordnet werden, diesfalls wird die Bemessung pro Teilfläche durchgeführt.

Art. 3

Bemessungsmethode

- ¹ Die Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts erfolgt anhand einer modifizierten Lageklassenmethode. Dabei werden die nachfolgenden Parameter im Rahmen der folgenden Formel berücksichtigt:
- $$(BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{neu}} - (BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{alt}}$$
- a. BGF entspricht der Bruttogeschossfläche in m². Sie wird pauschal mit einem konstanten Faktor von 0,7 auf die effektiv nutzbare Geschossfläche umgerechnet.
 - b. M entspricht dem Mietwert. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst.
 - c. LK entspricht der Lageklassennote. Sie wird anhand der durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegten Lageklassentabellen ermittelt und mit einem konstanten Korrekturfaktor von 6,25 % multipliziert. Für die einzelnen Kriterien können auch halbe Noten vergeben werden. Innerhalb der Hauptkriterien wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Gesamtnote entspricht dem Durchschnitt der (vier) Hauptkriterien, sie wird auf eine halbe Note auf- oder abgerundet.



- d. K entspricht dem Kapitalisierungssatz. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst.
- ² Der Gemeinderat legt für Zonen, die keine Ausnützungsziffer gemäss dem Baureglement kennen, einen sachgerechten Faktor durch Verordnung fest.
- ³ Falls die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer vor der öffentlichen Auflage schriftlich verlangt, dass die Bemessung nicht nach der in Absatz 1 beschriebenen Methode erfolgen soll, beauftragt der Gemeinderat eine externe Fachperson mit einem Gutachten. Bei der Auswahl der externen Fachperson werden die von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer eingebrachten Anliegen angemessen berücksichtigt. Die Kosten dieses Gutachtens bevorschusst und trägt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Der Gemeinderat berücksichtigt das Ergebnis des Gutachtens beim Erlass der Mehrwertabgabeverfügung in gebührender Weise. Der Gemeinderat stellt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Entwurf der Mehrwertabgabeverfügung im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dem Gemeinderat erklären, dass sie bzw. er das Gesuch für eine alternative Bemessung endgültig zurückzieht; ungeachtet dieses Rückzugs bleibt sie bzw. er kostenpflichtig für die Kosten des Gutachtens.

Art. 4

Ergänzende Anwendbarkeit des kantonalen Rechts

Soweit das vorliegende Reglement keine abweichende Regelung enthält, gelten die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 142 ff. BauG); dies gilt namentlich für die Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 142 Abs. 2) die Solidarhaftung (Art. 142 Abs. 3), die Kürzung der Abgabe bei Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute (Art. 142b Abs. 2), das Verfahren (Art. 142d), die Anpassung des verfügbaren Abgabebetrags an die Teuerung (Art. 142d Abs. 3a) sowie die Sicherung der Mehrwertabgabe (Art. 142e). Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

Art. 5

Fälligkeit

- ¹ Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein:
 - a. bei Einzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]) oder der Veräusserung (Artikel 130 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 [BSG 661.11] analog);
 - b. bei Um- oder Aufzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 BewD) eines Grundstücks.



- ² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Mehrwertabgabe vor dem in Artikel 5 Absatz 1 definierten Fälligkeitszeitpunkt bezahlen; diesfalls wird der Abgabebetrag im Zeitpunkt der Zahlung fällig.
- ³ Bei Ein-, Um-, oder Aufzonungen wird auch bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks die volle auf dieses Grundstück fallende Mehrwertabgabe fällig.
- ⁴ Bei einer Überbauung tritt die Fälligkeit noch nicht ein, wenn das Bauvorhaben:

 - a. eine massvolle Erneuerung der bestehenden Bauten darstellt, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen;
 - b. als blosser Nutzungsänderung qualifiziert, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen;
 - c. bloss zur Umsetzung von behördlichen Auflagen vorgenommen werden muss.
- ⁵ Die Mehrwertabgaben sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab dem 31. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungseingang (Valuta Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins erhoben. Dieser bestimmt sich nach der Verordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733).

II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

Art. 6

- ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Artikel 142a Absatz 3 BauG).
- ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.
- ³ Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.



III. Spezialfinanzierung

Art. 7

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen ausschliesslich verwendet werden für:

- a. Entschädigungen aus materieller Enteignung;
- b. den Erhalt der Fruchtfolgeflächen;
- c. die Förderung der inneren Verdichtung;
- d. die Schaffung von Frei- und Grünflächen;
- e. die Gewinnung von Raum für Infrastrukturen;
- f. die Realisation von Massnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Aufwertung der öffentlichen Räume; und
- g. den Bau von Freizeitanlagen.

Art. 8

Spezialfinanzierung

- ¹ Die Stadt führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).
- ² Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Stadt zufallen.
- ³ Für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung und deren Verwendung gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9

Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
- ² Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Artikel 6 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.



Art. 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den xxxx in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe aufgehoben.

Art. 11

Übergangsbestimmungen

Das Verfahren zum Entrichten der Mehrwertabgabe richtet sich nach dem neuen Recht, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist.



Langenthal, XXXXX

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin / Der Präsident:

XXXXX

Die Sekretärin / Der Sekretär :

XXXXX

Entwurf vom 28. Mai 2021

Verordnung über die Mehrwertabgabe (MWAV)

vom XXX

(in Kraft ab XXX)

X.X.X V



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Grundlagen zur Bemessungsmethode | 3 |
| Art. 1 | 3 |
| Mietwert, Kapitalisierungssatz und Ausnützungsziffern für Zonen, die gemäss Baureglement keine solche kennen sowie Lageklassennote | 3 |
| II. Schlussbestimmungen | 3 |
| Art. 2 | 3 |
| Inkrafttreten | 3 |



Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d sowie Absatz 2 des Reglements über die Mehrwertabgabe vom XXXX und auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAV)

I. Grundlagen zur Bemessungsmethode

Art. 1

Mietwert, Kapitalisierungssatz und Ausnutzungsziffern für Zonen, die gemäss Baureglement keine solche kennen sowie Lageklassennote

¹ Es gelten folgende Ansätze:

| Zone | Mietwert (CHF/m ²) | Kapitalisierungssatz | Ausnutzungsziffer |
|-------------------------------------|--------------------------------|----------------------|-------------------|
| Wohnzone W2/A und W2/B | 180 | 4.50 % | gem. BauR |
| Wohnzone W2/C und W3/4 | 160 | 5.00 % | gem. BauR |
| Arbeitszone | 150 | 6.50 % | 1.00 |
| Mischzone | 220 | 5.50 % | gem. BauR |
| Zone für öffentliche Nutzung | 220 | 5.50 % | gem. BauR |
| Kernzone | 250 | 5.50 % | 2.00 |
| Dorfzone | 160 | 5.00 % | gem. BauR |

² Ist oder wird der betroffene Perimeter nicht einer in Absatz 1 aufgeführten Zonen zugeordnet, werden die Ansätze anhand der möglichen Nutzung aus der Tabelle in Absatz 1 hergeleitet.

³ Die Lageklassennote bestimmt sich anhand der Lageklassentabellen in Anhang I.

II. Schlussbestimmungen

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XXXX in Kraft.



Langenthal, XXXX

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident:

XXXX

Die Stadtschreiberin / Der Stadtschreiber:

XXXX



Anhang I

Lageklassennote nach Lageklassentabellen (LK) (Art. 1 Abs. 3)

Tabelle Wohnen

| Hauptkriterien | LK 1 | LK 2 | LK 3 | LK 4 | LK 5 | LK 6 | LK 7 | LK 8 | LK 9 | LK 10 |
|--------------------------------------|--|---|---|---|---|-----------------------------|--|---|------|-------|
| A Standort | | Abgelegen | Peripherie | Hauptstrassen | | Ortszentrum | | | | |
| B Nutzung | | | | | | | | | | |
| Mischzonen | | Wohnnutzung in Arbeitszonen | | | wertmindernde Mischzonen | | wertsteigernde Mischzonen | | | |
| Wohnzonen | | Ausserhalb von ordentlichen Bauzonen | Einfache Wohnzonen | | Kernzone | | gehobene Wohnzonen | | | |
| Planungsrechtliche Sonderregelungen | | Planungsrechtliche Nachteile, Nutzungseinschränkungen | Keine planungsrechtlichen Sondervorteile / -nachteile | | | Planungsrechtliche Vorteile | Mehrnutzen, Exklusivität | | | |
| C (Wohn)lage | | | | | | | | | | |
| Attraktivität Wohnlage | Ungeeignet | Schlechte Lage | Unattraktiv | Mittlere Lage | Gute Lage | Sehr gute Lage | Vornehme Villenviertel | Exklusive Wohnlage: Fernsicht, gute Besonnung | | |
| Konfliktfaktoren Immissionen, Umfeld | Starke Immissionen, konfliktives Umfeld | Mittlere Immissionen | mittlere Konfliktpotenziale | schwache Immissionen | geringe Konfliktpotenziale | Keine Immissionen | konfliktfrei, Umfeld konform | | | |
| D Erschliessung | | | | | | | | | | |
| Erreichbarkeit Zufahrt, Zugang | Keine Zufahrt | Schlecht, Privatweg | Eingeschränkte Zufahrt, unbefestigte Strasse (Weg) | | öffentliche Strasse, Trottoir direkt bis Grundstück | | | | | |
| Öffentlicher Verkehr | Keine Verbindungen | Schlechte Frequenzen | Schwache Frequenzen, in weiterer Entfernung | Mittlere Frequenzen, in mittlerer Entfernung | Mehrere öffentliche Verkehrsmittel, gute Frequenzen, kurze Entfernung | | Knotenpunkt öffentlicher Verkehr; unmittelbar erreichbar | | | |
| Schulen, Einkauf, usw. | Schulen und Einkauf weit entfernt oder nicht vorhanden | Schulen und Einkauf in mittlerer Entfernung | Schulen und Einkauf in mittlerer Entfernung | Schulen und Einkauf sowie Kultur in kurzer Entfernung | Schulen, Einkauf und Begehörden unmittelbar erreichbar | | | | | |



Tabelle Industrie und produzierendes Gewerbe (entspricht meist der Arbeitszone)

| | LK 1 | LK 2 | LK 3 | LK 4 | LK 5 | LK 6 | LK 7 | LK 8 | LK 9 | LK 10 |
|--------------------------------|--|--|---------------------|-----------------|--|------|------|------|------|-------|
| Hauptkriterien | | | | | | | | | | |
| A Standort | | | | | | | | | | |
| | Abgelegen | Peripherie | Hauptstrasse | | Industriegebiet | | | | | |
| B Nutzung | | | | | | | | | | |
| Nutzungszone | Ausserhalb von öffentlichen Bauzonen | | Arbeitszone | | Mischzone Wohnen / Gewerbe | | | | | |
| Realisierbarer Ausnutzungsgrad | Lager-, Werk und Produktionsplätze | Tiefe Ausnutzung | Mittlere Ausnutzung | Hohe Ausnutzung | Sehr hohe Ausnutzung | | | | | |
| C Geschäftslage | | | | | | | | | | |
| Gewerbe | Schlechter Gewerbestandort | Mittelmässiger Gewerbestandort | | | Guter Gewerbestandort | | | | | |
| | Starke Immissionskonflikte | Mittlere Immissionskonflikte | | | Keine Immissionskonflikte | | | | | |
| Industrie | Schlechte Lage | Mittlere Lage | | Sehr gute Lage | | | | | | |
| | Konfliktiv | Mittlere Immissionskonflikte | | Keine Konflikte | | | | | | |
| D Erschliessung | | | | | | | | | | |
| Gewerbe | Schlechte Zufahrt, schlecht erreichbar | Normale Verhältnisse, Parking vorhanden | | | An Hauptachsen, gute Parking und ÖV | | | | | |
| Industrie | Schlechte Strassenverbindung | Normale Strassenverbindung | | An Hauptachsen | | | | | | |
| Technische Erschliessung | Ungenügende technische Erschliessung | Normale technische Erschliessung, Gesicherte Ver- und Entsorgung | | | Sehr gute technische Erschliessung, Reserven vorhanden | | | | | |



Tabelle übrige unternehmerische Nutzung

| Hauptkriterien | LK 1 | LK 2 | LK 3 | LK 4 | LK 5 | LK 6 | LK 7 | LK 8 | LK 9 | LK 10 |
|-------------------------------------|--|--------------------------------------|---|---|---|----------------------|------|----------|------|-------|
| A Standort | | Abgelegen | Peripherie | Hauptstrasse | | Ortszentrum | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| B Nutzung | | Ausserhalb von ordentlichen Bauzonen | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Nutzungszone | | | | Arbeitszone | | Mischzone | | Kernzone | | |
| Realisierbarer Ausnutzungsgrad | Schlechte Ausnutzung | Tiefe Ausnutzung | Geringe Ausnutzung | Mittlere Ausnutzung | Hohe Ausnutzung | Sehr hohe Ausnutzung | | | | |
| Planungsrechtliche Sonderregelungen | Nutzungseinschränkungen | | Keine planungsrechtlichen Sondervorteile / Sondernachteile | | Nutzungsvorteile, Mehrnutzen, Exklusivität | | | | | |
| C Geschäftslage | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Eignung Verkauf / Gasgewerbe | Schlecht geeignet, unattraktiv | schlechte Geschäftslage | Mittelmässige Lagevorteile, mittlere Geschäfts- und Passantenfrequenz | Gute Eignung, gute Passantenfrequenz, bevorzugte Lage für normale Verkaufsgeschäfte | Besondere Vorteile und Synergien, sehr gute Passantenfrequenz, hohes Potenzial Kaufkraft/Umsatz | | | | | |
| Eignung Büro | Schlecht geeignet | | Mittelmässige Bürolagen | Gute Bürolagen, Bürohäuser | Sehr gute Bürolagen; Geschäftszentren | | | | | |
| Eignung Gewerbe/Produktion | Nachteilige Verhältnisse | | Mittlere Eignung für Werkstätten und Produktionsbetriebe | Gute Eignung, gute Zulieferer-/Abnehmerverhältnisse | | | | | | |
| Emissionen, Immissionen | Konflikte bis störende Verhältnisse | | Tolerierbare Verhältnisse | keine nachteiligen Verhältnisse, Umweltschutzrecht eingehalten | | | | | | |
| D Erschliessung | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Erreichbarkeit Kunden und Waren | Schlechte Zufahrt, schlecht erreichbar | | Mittelmässig erreichbar, ungenügendes Parking | Gut erreichbar, Parking vorhanden | Sehr gut erreichbar, sehr gutes Parking | | | | | |
| Öffentlicher Verkehr | Keine Verbindungen | Schlechte Frequenzen | Geringe Frequenz, grosse Entfernung | Mehrere öV-Angebote gute Frequenzen in kurzer Entfernung | Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs | | | | | |
| Technische Erschliessung | Ungenügende technische Erschliessung | | Normale technische Erschliessung, Gesicherte Ver- und Entsorgung | Sehr gute technische Erschliessung, Reserven vorhanden | | | | | | |



Tabelle öffentliche Nutzung

| | LIK 1 | LIK 2 | LIK 3 | LIK 4 | LIK 5 | LIK 6 | LIK 7 | LIK 8 | LIK 9 | LIK 10 |
|--|----------------------------|--|---------------------------------------|-------------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Hauptkriterien | | | | | | | | | | |
| A Standort | | | | | | | | | | |
| | Abgelegen | Peripherie | Hauptstrasse | Ortszentrum | | | | | | |
| B Nutzung | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Zonenkonformität | | Ausserhalb Bauzone, Verbots- und Schutzzonen | ZÖN | | | | | | | |
| Bauliches Nutzungsmass | Geringe bauliche Nachfrage | Mittlere bauliche Nutzung | Hohe bauliche Nutzung | | | | | | | |
| Gesundheitswesen | Nebenbauten | Wohn- und Pflegeheime | Spitäler Spitalzentren | | | | | | | |
| Technische Werke Öffentlicher Verkehr | Areale, Lager, Nebenbauten | Werkhöfe, Kraftwerke | Bahnhöfe, Bahnbauten | | | | | | | |
| Bildung und Sport | Nebenbauten | Schulhäuser, Sportplätze | Mittel- oder Hochschule, Sport- halle | | | | | | | |
| Verwaltung, Kirchen, Kultur | Nebenbauten | Museum, Kirchen, Theater | Öffentliche Ver- waltung | | | | | | | |
| C Lage | | | | | | | | | | |
| Nutzungskonforme Lage | Ungeeignete Lage | Mittelmässig | Gute Lage | | | | | | | |
| Konfliktfaktoren, Immissionen, Umfeld | Konfliktiv | Tolerierbar | Konfliktfrei | | | | | | | |
| D Erschliessung | | | | | | | | | | |
| Erreichbarkeit Zufahrt, Parking | Ungenügend | Mittelmässig | Gut | | | | | | | |
| Öffentlicher Verkehr | Ungenügend | Mittelmässig | Gut | | | | | | | |

Entwurf vom 28. Mai 2021

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

**Reglement über die Mehrwertabgabe
(MWAR)**

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen | I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen |
|--|--|
| Art. 1 (Gegenstand der Abgabe) | Art. 1 (Gegenstand und Subjekt der Abgabe) |
| 1 Sofern gestützt auf einen Beschluss nach Artikel 34 oder 60 der Stadtverfassung ein Mehrwert anfällt, erhebt die Stadt Langenthal von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe: | 1 Sofern gestützt auf einen Beschluss nach Artikel 34 oder 60 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ein planungsbedingter Mehrwert anfällt, erhebt die Stadt Langenthal von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe: |
| a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung); | <i>[unverändert]</i> |
| b. bei der dauerhaften Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung); | b. bei der dauerhaften Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung); |
| c. bei der dauerhaften Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung). | c. bei der dauerhaften Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung). |
| 2 Keine Mehrwertabgabe wird erhoben, sofern der Mehrwert: | 2 Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als Fr. 20'000.00, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). |
| a. weniger als Fr. 20'000.00 (Freigrenze) beträgt; oder | |
| b. auf einer im Verfahren von Artikel 34 der Stadtverfassung beschlossenen Um- oder Aufzonung beruht, welche eine Fläche von mehr als 1 % des Stadtgebiets betrifft. | |
| | 3 Bei einer Um- oder Aufzonung wird die Mehrwertabgabe auf dem den Freibetrag von Fr. 30'000.00 übersteigenden planungsbedingten Mehrwert erhoben. Bei Um- oder Aufzonungen besteht keine Freigrenze. |
| | 4 Keine Mehrwertabgabe wird erhoben, sofern ein um- oder aufzonungsbedingter Mehrwert durch eine allgemeingültige Massnahme geschaffen wird, die in einem Verfahren nach Artikel 34 der Stadtverfassung beschlossen wurde und die eine Fläche von mehr als 1 % des Stadtgebiets betrifft. |
| | 5 Als Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft gemäss Artikel 2 Buchstabe a der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1). Soweit die Liegenschaft im Zeitpunkt der Abgabenerhebung mit einem als selbständigen und dauernden Recht im Grundbuch aufgenommenen Baurecht belastet ist, gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer dieses Baurechtsgrundstücks |

| Bisher | Neu |
|---|---|
| | als abgabepflichtige Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer; die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Liegenschaft haften diesfalls solidarisch. |
| | 6 Wird das Grundeigentum durch eine Personenmehrheit (beispielsweise einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft, Stockwerkeigentümergeinschaft) gehalten, haften die Mitglieder dieser Personenmehrheit solidarisch für den gesamten Abgabebetrag. |
| Art. 2 (Bemessung der Abgabe) | Art. 2 (Bemessung der Abgabe) |
| 1 Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt 30 % des Mehrwerts. | 1 Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt: |
| | a. bei Einzonungen 40 % des planungsbedingten Mehrwerts; |
| | b. bei Um- oder Aufzonungen 30 % des planungsbedingten Mehrwerts. |
| 2 Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Artikel 142b Absatz 1 und 2 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG). | 2 Der verfügte Abgabebetrag unterliegt bis zu seiner Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird. |
| 3 Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Ermittlung der Mehrwertabgabe trägt die Stadt. | <i>[siehe Art. 3 Abs. 3]</i> |
| | 3 Aneinanderstossende Grundstücke, die im Zeitpunkt der Auflage der Planung der gleichen Eigentümerschaft gehören, werden für die Bemessung der Abgabe zusammengerechnet. |
| 4 Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex. | <i>[siehe Art. 2 Abs. 2]</i> |
| | 4 Bei Überbauungsordnungen, qualitätssichernden Verfahren oder Ähnlichem ist grundsätzlich für alle im Perimeter liegenden Grundstücke eine einheitliche Bemessung vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen innerhalb dieses Perimeters klar definierte Bodenflächen unterschiedlichen Nutzungen oder unterschiedlichen Nutzungsmassen zugeordnet werden, diesfalls wird die Bemessung pro Teilfläche durchgeführt. |
| | Art. 3 (Bemessungsmethode) |
| | 1 Die Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts erfolgt anhand einer modifizierten Lageklassenmethode. Dabei werden die nachfolgenden Parameter im Rahmen der folgenden Formel berücksichtigt: $(BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{neu}} - (BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{alt}}$ |

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| | |
|--|---|
| | a. BGF entspricht der Bruttogeschossfläche in m ² . Sie wird pauschal mit einem konstanten Faktor von 0,7 auf die effektiv nutzbare Geschossfläche umgerechnet. |
| | b. M entspricht dem Mietwert. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst. |
| | c. LK entspricht der Lageklassennote. Sie wird anhand der durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegten Lageklassentabellen ermittelt und mit einem konstanten Korrekturfaktor von 6,25 % multipliziert. Für die einzelnen Kriterien können auch halbe Noten vergeben werden. Innerhalb der Hauptkriterien wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Gesamtnote entspricht dem Durchschnitt der (vier) Hauptkriterien, sie wird auf eine halbe Note auf- oder abgerundet. |
| | d. K entspricht dem Kapitalisierungssatz. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst. |
| | 2 Der Gemeinderat legt für Zonen, die keine Ausnutzungsziffer gemäss dem Baureglement kennen, einen sachgerechten Faktor durch Verordnung fest. |
| | 3 Falls die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer vor der öffentlichen Auflage schriftlich verlangt, dass die Bemessung nicht nach der in Absatz 1 beschriebenen Methode erfolgen soll, beauftragt der Gemeinderat eine externe Fachperson mit einem Gutachten. Bei der Auswahl der externen Fachperson werden die von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer eingebrachten Anliegen angemessen berücksichtigt. Die Kosten dieses Gutachtens bevorschusst und trägt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Der Gemeinderat berücksichtigt das Ergebnis des Gutachtens beim Erlass der Mehrwertabgabeverfügung in gebührender Weise. Der Gemeinderat stellt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Entwurf der Mehrwertabgabeverfügung im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dem Gemeinderat erklären, dass sie bzw. er das Gesuch für eine alternative Bemessung endgültig zurückzieht; ungeachtet dieses Rückzugs bleibt sie |

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| | |
|---|--|
| | bzw. er kostenpflichtig für die Kosten des Gutachtens. |
| Art. 3 (Verfahren, Fälligkeit und Sicherung) | Art. 4 (Ergänzende Anwendbarkeit des kantonalen Rechts) |
| | Soweit das vorliegende Reglement keine abweichende Regelung enthält, gelten die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 142 ff. BauG); dies gilt namentlich für die Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 142 Abs. 2) die Solidarhaftung (Art. 142 Abs. 3), die Kürzung der Abgabe bei Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute (Art. 142b Abs. 2), das Verfahren (Art. 142d), die Anpassung des verfügbaren Abgabebetrags an die Teuerung (Art. 142d Abs. 3a) sowie die Sicherung der Mehrwertabgabe (Art. 142e). Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. |
| 1 Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Artikel 142c-142e BauG. | [siehe Art. 5] |
| 2 Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen. | |
| 3 Im Verzugsfall sind Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe bestimmt sich nach der kantonalen Bezugsverordnung vom 18. Oktober 2000 (BEZV). | [siehe Art. 5 Abs. 5] |
| | Art. 5 (Fälligkeit) |
| | 1 Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein: |
| | a. bei Einzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]) oder der Veräusserung (Artikel 130 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 [BSG 661.11] analog); |
| | b. bei Um- oder Aufzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 BewD) eines Grundstücks. |
| | 2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Mehrwertabgabe vor dem in Artikel 5 Absatz 1 definierten Fälligkeitszeitpunkt bezahlen; diesfalls wird der Abgabebetrag im Zeitpunkt der Zahlung fällig. |

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| | |
|--|---|
| | 3 Bei Ein-, Um-, oder Aufzonungen wird auch bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks die volle auf dieses Grundstück fallende Mehrwertabgabe fällig. |
| | 4 Bei einer Überbauung tritt die Fälligkeit noch nicht ein, wenn das Bauvorhaben: |
| | a. eine massvolle Erneuerung der bestehenden Bauten darstellt, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen; |
| | b. als blosser Nutzungsänderung qualifiziert, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen; |
| | c. bloss zur Umsetzung von behördlichen Auflagen vorgenommen werden muss. |
| | 5 Die Mehrwertabgaben sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab dem 31. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungseingang (Valuta Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins erhoben. Dieser bestimmt sich nach der Verordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733). |
| | II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen |
| | Art. 6 |
| | 1 Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Artikel 142a Absatz 3 BauG). |
| | 2 Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln. |
| | 3 Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen. |

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| II. Spezialfinanzierung | III. Spezialfinanzierung |
|---|---|
| Art. 4 (Verwendung der Erträge) | Art. 7 (Verwendung der Erträge) |
| Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen ausschliesslich verwendet werden für: | <i>[unverändert]</i> |
| a. Entschädigungen aus materieller Enteignung; | <i>[unverändert]</i> |
| b. den Erhalt der Fruchtfolgeflächen; | <i>[unverändert]</i> |
| c. die Förderung der inneren Verdichtung; | <i>[unverändert]</i> |
| d. die Schaffung von Frei- und Grünflächen; | <i>[unverändert]</i> |
| e. die Gewinnung von Raum für Infrastrukturen; | <i>[unverändert]</i> |
| f. die Realisation von Massnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Aufwertung der öffentlichen Räume; und | <i>[unverändert]</i> |
| g. den Bau von Freizeitanlagen. | <i>[unverändert]</i> |
| Art. 5 (Spezialfinanzierung) | Art. 8 (Spezialfinanzierung) |
| 1 Die Stadt führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV). | 1 Die Stadt führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111). |
| 2 Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Stadt zufallen. | <i>[unverändert]</i> |
| 3 Für die Verwendung von Mitteln aus der Spezialfinanzierung gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung. | 3 Für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung und deren Verwendung gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung. |
| 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein. | 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein. |
| III. Schlussbestimmungen | IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen |
| Art. 6 (Vollzug) | Art. 9 (Vollzug) |
| Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen. | 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen. |
| | 2 Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Artikel 6 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten. |
| Art. 7 (Inkrafttreten) | Art. 10 (Inkrafttreten) |
| Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. | |
| | 1 Dieses Reglement tritt auf den xxxx in Kraft. |
| | 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe aufgehoben. |

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| | |
|---|---|
| Art. 8 (Befristung) | |
| Die Befugnis zur Erhebung einer Mehrwertabgabe nach diesem Reglement ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. | |
| Art. 9 (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. August 2020) | Art. 11 (Übergangsbestimmungen) |
| Die Höhe der Mehrwertabgabe nach Artikel 2 Absatz 1 dieses Reglements richtet sich nach dem neuen Recht, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist. | Das Verfahren zum Entrichten der Mehrwertabgabe richtet sich nach dem neuen Recht, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist. |



Entwurf vom 25. August 2021

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

vom XXXX

(in Kraft ab XXXX)

X.X R



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR) | 2 |
| I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen | 2 |
| Art. 1 | 2 |
| Gegenstand und Subjekt der Abgabe | 2 |
| Art. 2 | 3 |
| Bemessung der Abgabe | 3 |
| Art. 3 | 3 |
| Bemessungsmethode..... | 3 |
| Art. 4 | 4 |
| Ergänzende Anwendbarkeit des kantonalen Rechts | 4 |
| Art. 5 | 4 |
| Fälligkeit..... | 4 |
| II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen | 5 |
| Art. 6 | 5 |
| III. Spezialfinanzierung | 6 |
| Art. 7 | 6 |
| Verwendung der Erträge | 6 |
| Art. 8 | 6 |
| Spezialfinanzierung | 6 |
| IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen | 6 |
| Art. 9 | 6 |
| Vollzug | 6 |
| Art. 10 | 7 |
| Inkrafttreten | 7 |
| Art. 11 | 7 |
| Übergangsbestimmungen | 7 |



Der Stadtrat beschliesst, gestützt auf Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand und
Subjekt der Ab-
gabe

¹ Sofern gestützt auf einen Beschluss nach Artikel 34 oder 60 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ein planungsbedingter Mehrwert anfällt, erhebt die Stadt Langenthal von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Ein-zonung);
- b. bei der dauerhaften Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer ande-ren Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung);
- c. bei der dauerhaften Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als Fr. 20'000.00, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]).

³ Bei einer Um- oder Aufzonung wird die Mehrwertabgabe auf dem den Frei-betrag von Fr. 30'000.00 übersteigenden planungsbedingten Mehrwert er-hoben. Bei Um- oder Aufzonungen besteht keine Freigrenze.

⁴ Keine Mehrwertabgabe wird erhoben, sofern ein um- oder aufzonungsbe-dingter Mehrwert durch eine allgemeingültige Massnahme geschaffen wird, die in einem Verfahren nach Artikel 34 der Stadtverfassung beschlos-sen wurde und die eine Fläche von mehr als 1 % des Stadtgebiets betrifft.

⁵ Als Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegen-schaft gemäss Artikel 2 Buchstabe a der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1). Soweit die Liegenschaft im Zeit-punkt der Abgabenerhebung mit einem als selbständigen und dauernden Recht im Grundbuch aufgenommenen Baurecht belastet ist, gelten die Ei-gentümerinnen und Eigentümer dieses Baurechtsgrundstücks als abgabe-pflichtige Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer; die Grundeigen-tümerinnen und Grundeigentümer der Liegenschaft haften diesfalls solida-risch.



- ⁶ Wird das Grundeigentum durch eine Personenmehrheit (beispielsweise einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft, Stockwerkeigentümergeinschaft) gehalten, haften die Mitglieder dieser Personenmehrheit solidarisch für den gesamten Abgabebetrag.

Art. 2

Bemessung der Abgabe

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
- a. bei Einzonungen 40 % des planungsbedingten Mehrwerts;
 - b. bei Um- oder Aufzonungen 30 % des planungsbedingten Mehrwerts.
- ² Der verfügte Abgabebetrag unterliegt bis zu seiner Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird.
- ³ Aneinanderstossende Grundstücke, die im Zeitpunkt der Auflage der Planung der gleichen Eigentümerschaft gehören, werden für die Bemessung der Abgabe zusammengerechnet.
- ⁴ Bei Überbauungsordnungen, qualitätssichernden Verfahren oder Ähnlichem ist grundsätzlich für alle im Perimeter liegenden Grundstücke eine einheitliche Bemessung vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen innerhalb dieses Perimeters klar definierte Bodenflächen unterschiedlichen Nutzungen oder unterschiedlichen Nutzungsmassen zugeordnet werden, diesfalls wird die Bemessung pro Teilfläche durchgeführt.

Art. 3

Bemessungsmethode

- ¹ Die Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts erfolgt anhand einer modifizierten Lageklassenmethode. Dabei werden die nachfolgenden Parameter im Rahmen der folgenden Formel berücksichtigt:
- $$(BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{neu}} - (BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{alt}}$$
- a. BGF entspricht der Bruttogeschossfläche in m². Sie wird pauschal mit einem konstanten Faktor von 0,7 auf die effektiv nutzbare Geschossfläche umgerechnet.
 - b. M entspricht dem Mietwert. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst.
 - c. LK entspricht der Lageklassennote. Sie wird anhand der durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegten Lageklassentabellen ermittelt und mit einem konstanten Korrekturfaktor von 6,25 % multipliziert. Für die einzelnen Kriterien können auch halbe Noten vergeben werden. Innerhalb der Hauptkriterien wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Gesamtnote entspricht dem Durchschnitt der (vier) Hauptkriterien, sie wird auf eine halbe Note auf- oder abgerundet.



- d. K entspricht dem Kapitalisierungssatz. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst.
- ² Der Gemeinderat legt für Zonen, die keine Ausnützungsziffer gemäss dem Baureglement kennen, einen sachgerechten Faktor durch Verordnung fest.
- ³ Falls die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bis zum Ende der öffentlichen Auflage schriftlich verlangt, dass die Bemessung nicht nach der in Absatz 1 beschriebenen Methode erfolgen soll, beauftragt der Gemeinderat eine externe Fachperson mit einem Gutachten. Bei der Auswahl der externen Fachperson werden die von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer eingebrachten Anliegen angemessen berücksichtigt. Die Kosten dieses Gutachtens bevorschusst und trägt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Der Gemeinderat berücksichtigt das Ergebnis des Gutachtens beim Erlass der Mehrwertabgabeverfügung in gebührender Weise. Der Gemeinderat stellt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Entwurf der Mehrwertabgabeverfügung im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dem Gemeinderat erklären, dass sie bzw. er das Gesuch für eine alternative Bemessung endgültig zurückzieht; ungeachtet dieses Rückzugs bleibt sie bzw. er kostenpflichtig für die Kosten des Gutachtens.

Art. 4

Ergänzende Anwendbarkeit des kantonalen Rechts

Soweit das vorliegende Reglement keine abweichende Regelung enthält, gelten die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 142 ff. BauG); dies gilt namentlich für die Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 142 Abs. 2) die Solidarhaftung (Art. 142 Abs. 3), die Kürzung der Abgabe bei Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute (Art. 142b Abs. 2), das Verfahren (Art. 142d), die Anpassung des verfügbaren Abgabebetrags an die Teuerung (Art. 142d Abs. 3a) sowie die Sicherung der Mehrwertabgabe (Art. 142e). Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

Art. 5

Fälligkeit

- ¹ Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein:
 - a. bei Einzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]) oder der Veräusserung (Artikel 130 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 [BSG 661.11] analog);
 - b. bei Um- oder Aufzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 BewD) eines Grundstücks.



- ² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Mehrwertabgabe vor dem in Artikel 5 Absatz 1 definierten Fälligkeitszeitpunkt bezahlen; diesfalls wird der Abgabebetrag im Zeitpunkt der Zahlung fällig.
- ³ Bei Einzonungen wird auch bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks und bei Um- oder Aufzonungen bei teilweiser Überbauung eines Grundstücks die volle auf dieses Grundstück fallende Mehrwertabgabe fällig.
- ⁴ Bei einer Überbauung tritt die Fälligkeit noch nicht ein, wenn das Bauvorhaben:

 - a. eine massvolle Erneuerung der bestehenden Bauten darstellt, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmegewilligung zu bedürfen;
 - b. als blosser Nutzungsänderung qualifiziert, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmegewilligung zu bedürfen;
 - c. bloss zur Umsetzung von behördlichen Auflagen vorgenommen werden muss.
- ⁵ Die Mehrwertabgaben sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab dem 31. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungseingang (Valuta Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins erhoben. Dieser bestimmt sich nach der Verordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733).

II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

Art. 6

- ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Artikel 142a Absatz 3 BauG).
- ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.
- ³ Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.



III. Spezialfinanzierung

Art. 7

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen ausschliesslich verwendet werden für:

- a. Entschädigungen aus materieller Enteignung;
- b. den Erhalt der Fruchtfolgeflächen;
- c. die Förderung der inneren Verdichtung;
- d. die Schaffung von Frei- und Grünflächen;
- e. die Gewinnung von Raum für Infrastrukturen;
- f. die Realisation von Massnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Aufwertung der öffentlichen Räume;
- g. den Bau von Freizeitanlagen; und
- h. die energetische Sanierung von Gebäuden in städtischem Eigentum des Verwaltungsvermögens.

Art. 8

Spezialfinanzierung

- ¹ Die Stadt führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).
- ² Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Stadt zufallen.
- ³ Für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung und deren Verwendung gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9

Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
- ² Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Artikel 6 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.



Art. 10

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den xxxx in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe aufgehoben.

Art. 11

Übergangsbestimmungen

Das Verfahren zum Entrichten der Mehrwertabgabe richtet sich nach dem neuen Recht, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist. Sofern die öffentliche Auflage bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt ist, können die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innert einer Frist von einem Monat seit Inkrafttreten des neuen Reglements verlangen, dass das Verfahren zur Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts nicht nach der in Artikel 3 Absatz 1 beschriebenen modifizierten Lageklassenmethode erfolgen soll, sondern durch eine externe Fachperson im Verfahren nach Artikel 3 Absatz 3. Die Kosten für noch unter altem Recht durch die Stadt in Auftrag gegebene Gutachten für die Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts durch externe Fachpersonen trägt die Stadt.



Langenthal, XXXXX

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin / Der Präsident:

XXXXX

Die Sekretärin / Der Sekretär :

XXXXX

Entwurf vom 25. August 2021

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

**Reglement über die Mehrwertabgabe
(MWAR)**

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonen | I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonen |
|--|--|
| Art. 1 (Gegenstand der Abgabe) | Art. 1 (Gegenstand und Subjekt der Abgabe) |
| 1 Sofern gestützt auf einen Beschluss nach Artikel 34 oder 60 der Stadtverfassung ein Mehrwert anfällt, erhebt die Stadt Langenthal von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe: | 1 Sofern gestützt auf einen Beschluss nach Artikel 34 oder 60 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ein planungsbedingter Mehrwert anfällt, erhebt die Stadt Langenthal von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe: |
| a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung); | <i>[unverändert]</i> |
| b. bei der dauerhaften Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung); | b. bei der dauerhaften Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung); |
| c. bei der dauerhaften Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonen). | c. bei der dauerhaften Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonen). |
| 2 Keine Mehrwertabgabe wird erhoben, sofern der Mehrwert: | 2 Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als Fr. 20'000.00, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). |
| a. weniger als Fr. 20'000.00 (Freigrenze) beträgt; oder | |
| b. auf einer im Verfahren von Artikel 34 der Stadtverfassung beschlossenen Um- oder Aufzonen beruht, welche eine Fläche von mehr als 1 % des Stadtgebiets betrifft. | |
| | 3 Bei einer Um- oder Aufzonen wird die Mehrwertabgabe auf dem den Freibetrag von Fr. 30'000.00 übersteigenden planungsbedingten Mehrwert erhoben. Bei Um- oder Aufzonen besteht keine Freigrenze. |
| | 4 Keine Mehrwertabgabe wird erhoben, sofern ein um- oder aufzonenbedingter Mehrwert durch eine allgemeingültige Massnahme geschaffen wird, die in einem Verfahren nach Artikel 34 der Stadtverfassung beschlossen wurde und die eine Fläche von mehr als 1 % des Stadtgebiets betrifft. |
| | 5 Als Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft gemäss Artikel 2 Buchstabe a der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1). Soweit die Liegenschaft im Zeitpunkt der Abgabenerhebung mit einem als selbständigen und dauernden Recht im Grundbuch aufgenommenen Baurecht belastet ist, gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer dieses Baurechtsgrundstücks |

| Bisher | Neu |
|---|---|
| | als abgabepflichtige Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer; die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Liegenschaft haften diesfalls solidarisch. |
| | 6 Wird das Grundeigentum durch eine Personenmehrheit (beispielsweise einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft, Stockwerkeigentümergeinschaft) gehalten, haften die Mitglieder dieser Personenmehrheit solidarisch für den gesamten Abgabebetrag. |
| Art. 2 (Bemessung der Abgabe) | Art. 2 (Bemessung der Abgabe) |
| 1 Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt 30 % des Mehrwerts. | 1 Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt: |
| | a. bei Einzonungen 40 % des planungsbedingten Mehrwerts; |
| | b. bei Um- oder Aufzonungen 30 % des planungsbedingten Mehrwerts. |
| 2 Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Artikel 142b Absatz 1 und 2 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG). | 2 Der verfügte Abgabebetrag unterliegt bis zu seiner Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird. |
| 3 Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Ermittlung der Mehrwertabgabe trägt die Stadt. | <i>[siehe Art. 3 Abs. 3]</i> |
| | 3 Aneinanderstossende Grundstücke, die im Zeitpunkt der Auflage der Planung der gleichen Eigentümerschaft gehören, werden für die Bemessung der Abgabe zusammengerechnet. |
| 4 Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex. | <i>[siehe Art. 2 Abs. 2]</i> |
| | 4 Bei Überbauungsordnungen, qualitätssichernden Verfahren oder Ähnlichem ist grundsätzlich für alle im Perimeter liegenden Grundstücke eine einheitliche Bemessung vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen innerhalb dieses Perimeters klar definierte Bodenflächen unterschiedlichen Nutzungen oder unterschiedlichen Nutzungsmassen zugeordnet werden, diesfalls wird die Bemessung pro Teilfläche durchgeführt. |
| | Art. 3 (Bemessungsmethode) |
| | 1 Die Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts erfolgt anhand einer modifizierten Lageklassenmethode. Dabei werden die nachfolgenden Parameter im Rahmen der folgenden Formel berücksichtigt: $(BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{neu}} - (BGF \times 0,7 \times M \times LK \times 6,25 \% / K)_{\text{alt}}$ |

| Bisher | Neu |
|--------|--|
| | a. BGF entspricht der Bruttogeschossfläche in m ² . Sie wird pauschal mit einem konstanten Faktor von 0,7 auf die effektiv nutzbare Geschossfläche umgerechnet. |
| | b. M entspricht dem Mietwert. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst. |
| | c. LK entspricht der Lageklassennote. Sie wird anhand der durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegten Lageklassentabellen ermittelt und mit einem konstanten Korrekturfaktor von 6,25 % multipliziert. Für die einzelnen Kriterien können auch halbe Noten vergeben werden. Innerhalb der Hauptkriterien wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Gesamtnote entspricht dem Durchschnitt der (vier) Hauptkriterien, sie wird auf eine halbe Note auf- oder abgerundet. |
| | d. K entspricht dem Kapitalisierungssatz. Er wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und periodisch angepasst. |
| | 2 Der Gemeinderat legt für Zonen, die keine Ausnutzungsziffer gemäss dem Baureglement kennen, einen sachgerechten Faktor durch Verordnung fest. |
| | 3 Falls die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bis zum Ende der öffentlichen Auflage schriftlich verlangt, dass die Bemessung nicht nach der in Absatz 1 beschriebenen Methode erfolgen soll, beauftragt der Gemeinderat eine externe Fachperson mit einem Gutachten. Bei der Auswahl der externen Fachperson werden die von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer eingebrachten Anliegen angemessen berücksichtigt. Die Kosten dieses Gutachtens bevorschusst und trägt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Der Gemeinderat berücksichtigt das Ergebnis des Gutachtens beim Erlass der Mehrwertabgabeverfügung in gebührender Weise. Der Gemeinderat stellt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Entwurf der Mehrwertabgabeverfügung im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dem Gemeinderat erklären, dass sie bzw. er das Gesuch für eine alternative Bemessung endgültig zurückzieht; ungeachtet dieses |

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| | |
|---|--|
| | Rückzugs bleibt sie bzw. er kostenpflichtig für die Kosten des Gutachtens. |
| Art. 3 (Verfahren, Fälligkeit und Sicherung) | Art. 4 (Ergänzende Anwendbarkeit des kantonalen Rechts) |
| | Soweit das vorliegende Reglement keine abweichende Regelung enthält, gelten die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 142 ff. BauG); dies gilt namentlich für die Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 142 Abs. 2) die Solidarhaftung (Art. 142 Abs. 3), die Kürzung der Abgabe bei Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute (Art. 142b Abs. 2), das Verfahren (Art. 142d), die Anpassung des verfügbaren Abgabebetrags an die Teuerung (Art. 142d Abs. 3a) sowie die Sicherung der Mehrwertabgabe (Art. 142e). Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. |
| 1 Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Artikel 142c-142e BauG. | [siehe Art. 5] |
| 2 Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen. | |
| 3 Im Verzugsfall sind Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe bestimmt sich nach der kantonalen Bezugsverordnung vom 18. Oktober 2000 (BEZV). | [siehe Art. 5 Abs. 5] |
| | Art. 5 (Fälligkeit) |
| | 1 Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein: |
| | a. bei Einzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]) oder der Veräusserung (Artikel 130 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 [BSG 661.11] analog); |
| | b. bei Um- oder Aufzonungen: mit der Überbauung (Artikel 2 Absatz 2 BewD) eines Grundstücks. |
| | 2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Mehrwertabgabe vor dem in Artikel 5 Absatz 1 definierten Fälligkeitszeitpunkt bezahlen; diesfalls wird der Abgabebetrag im Zeitpunkt der Zahlung fällig. |

| Bisher | Neu |
|--------|---|
| | 3 Bei Einzonungen wird auch bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks und bei Um- oder Aufzonungen bei teilweiser Überbauung eines Grundstücks die volle auf dieses Grundstück fallende Mehrwertabgabe fällig. |
| | 4 Bei einer Überbauung tritt die Fälligkeit noch nicht ein, wenn das Bauvorhaben: |
| | a. eine massvolle Erneuerung der bestehenden Bauten darstellt, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen; |
| | b. als blosser Nutzungsänderung qualifiziert, die in der Zone, die vor der mehrwertbegründenden planungsrechtlichen Massnahme gegolten hat, bewilligungsfähig gewesen wäre, ohne dabei einer Ausnahmebewilligung zu bedürfen; |
| | c. bloss zur Umsetzung von behördlichen Auflagen vorgenommen werden muss. |
| | 5 Die Mehrwertabgaben sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab dem 31. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungseingang (Valuta Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins erhoben. Dieser bestimmt sich nach der Verordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733). |
| | II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen |
| | Art. 6 |
| | 1 Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Artikel 142a Absatz 3 BauG). |
| | 2 Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln. |
| | 3 Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen. |

| | |
|--------|-----|
| Bisher | Neu |
|--------|-----|

| II. Spezialfinanzierung | III. Spezialfinanzierung |
|---|---|
| Art. 4 (Verwendung der Erträge) | Art. 7 (Verwendung der Erträge) |
| Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen ausschliesslich verwendet werden für: | <i>[unverändert]</i> |
| a. Entschädigungen aus materieller Enteignung; | <i>[unverändert]</i> |
| b. den Erhalt der Fruchtfolgeflächen; | <i>[unverändert]</i> |
| c. die Förderung der inneren Verdichtung; | <i>[unverändert]</i> |
| d. die Schaffung von Frei- und Grünflächen; | <i>[unverändert]</i> |
| e. die Gewinnung von Raum für Infrastrukturen; | <i>[unverändert]</i> |
| f. die Realisation von Massnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Aufwertung der öffentlichen Räume; und | f. die Realisation von Massnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Aufwertung der öffentlichen Räume; |
| g. den Bau von Freizeitanlagen. | g. den Bau von Freizeitanlagen; und |
| | h. die energetische Sanierung von Gebäuden in städtischem Eigentum des Verwaltungsvermögens. |
| Art. 5 (Spezialfinanzierung) | Art. 8 (Spezialfinanzierung) |
| 1 Die Stadt führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV). | 1 Die Stadt führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111). |
| 2 Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Stadt zufallen. | <i>[unverändert]</i> |
| 3 Für die Verwendung von Mitteln aus der Spezialfinanzierung gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung. | 3 Für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung und deren Verwendung gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung. |
| 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein. | 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein. |
| III. Schlussbestimmungen | IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen |
| Art. 6 (Vollzug) | Art. 9 (Vollzug) |
| Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen. | 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen. |
| | 2 Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Artikel 6 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten. |
| Art. 7 (Inkrafttreten) | Art. 10 (Inkrafttreten) |
| Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. | |
| | 1 Dieses Reglement tritt auf den xxxx in Kraft. |

| Bisher | Neu |
|---|--|
| | 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 29. Oktober 2018 über die Mehrwertabgabe aufgehoben. |
| Art. 8 (Befristung) | |
| Die Befugnis zur Erhebung einer Mehrwertabgabe nach diesem Reglement ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. | |
| Art. 9 (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. August 2020) | Art. 11 (Übergangsbestimmungen) |
| Die Höhe der Mehrwertabgabe nach Artikel 2 Absatz 1 dieses Reglements richtet sich nach dem neuen Recht, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist. | Das Verfahren zum Entrichten der Mehrwertabgabe richtet sich nach dem neuen Recht, sofern der Abgabebetrag noch nicht verfügt worden ist. Sofern die öffentliche Auflage bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt ist, können die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innert einer Frist von einem Monat seit Inkrafttreten des neuen Reglements verlangen, dass das Verfahren zur Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts nicht nach der in Artikel 3 Absatz 1 beschriebenen modifizierten Lageklassenmethode erfolgen soll, sondern durch eine externe Fachperson im Verfahren nach Artikel 3 Absatz 3. Die Kosten für noch unter altem Recht durch die Stadt in Auftrag gegebene Gutachten für die Bemessung des planungsbedingten Mehrwerts durch externe Fachpersonen trägt die Stadt. |



Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving): Evaluationsphase: Genehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss 5. Februar 2020, Trakt. 14
- Bericht und Antrag vom 31. August 2021 der zentralen Dienste mit den darin erwähnten Beilagen (= Beilage)
- Protokollauszug vom 7. September 2021 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2021, Trakt. 20

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag vom 31. August 2021 der zentralen Dienste mit den darin erwähnten Beilagen (=Beilage). Es wird auf diese Dokumente und die übrigen Vorakten verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 7. September 2021. Sie stimmte der Vorlage einstimmig (mit 7 Ja-Stimmen) zu und beantragte dem Gemeinderat, den Beschlussentwurf zu Händen des Stadtrates wie folgt zu ergänzen:

"Im Rahmen der Evaluationsphase muss der finanzielle Nutzen konkret ausgewiesen werden."

- Der **Gemeinderat** beriet das Geschäft an seiner Sitzung vom 15. September 2021.

In Bezug auf den obgenannten Antrag der Finanzkommission wurde festgehalten, dass gemäss Schreiben vom 15. Januar 2020 der Schreiber IT-Consulting unter Kapitel 1.2.1 auf Seite 7 der monetäre Nutzen mit Fr. 0.25 bis 0.5 Mio. ausgewiesen sei. Es stelle sich jedoch die generelle Frage, inwiefern dieser bei Digitalisierungsprojekten überhaupt gemessen werden könne. Sicherlich seien Einsparungen möglich, doch im Fokus der Digitalisierung stehe auch die Steigerung der Qualität der Arbeiten. Aus der Mitte des Rates folgt der Hinweis, dass der Antrag gutgeheissen werden sollte, da gemäss den kantonalen und kommunalen Bestimmungen die "Finanzfolgekosten" ohnehin umfassend, auch in Bezug auf mögliche Einsparungen, bei der Kreditgenehmigung zur Ausführung des Projektes aufzuführen seien. Ausserdem seien qualitative Einsparungen aus Sicht der Verwaltung ohnehin relevanter. Von anderer Seite wird ergänzt, dass die Idee des Antrages der Kommission gewesen sei, dass die Einsparungen etwas detaillierter aufgeführt würden, als dies sonst üblich sei.

Dem Antrag der Finanzkommission wurde schliesslich folgegeleistet.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 15. September 2021,

beschliesst:

1. Die Evaluationsphase im Projekt ILMA wird genehmigt.
2. Der erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 65'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1300.5090.02 "ILMA, Öffentliche Ausschreibung", bewilligt.
3. Im Rahmen der Evaluationsphase wird der finanzielle Nutzen des Projekts konkret ausgewiesen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 1. November 2021

Traktandum Nr. 3

Berichterstattung: Gemeinderat Reto Müller, Ressortvorsteher Präsidiales

Langenthal, 15. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 31. August 2021 der zentralen Dienste mit den darin erwähnten Beilagen

Beilage
Traktandum 3
Stadtratssitzung vom 01.11.2021

EINGEGANGEN
- 1. SEP. 2021
STADTKANZLEI

Projekt ILMA; Evaluationsphase; Bewilligung eines Verpflichtungskredits; Arbeitsvergabe; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 31. August 2021
Zuständig: Fabian Muff, Michel Thommen
Verteiler: Stadtrat, Gemeinderat

Geht zur Antragsstellung
An: *Finanzkommission*
Frist: **so rasch wie möglich**
Stadtkanzlei, *01.09.2021/sm*

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| 2 | Grundlagen | 3 |
| 3 | Ausgangslage und Handlungsbedarf | 3 |
| 4 | Methodik/Vorgehen | 5 |
| 4.1 | Evaluationsphase | 5 |
| 4.2 | Weitere Projektphasen | 7 |
| 4.2.1 | <i>Initialisierungsphase</i> | 7 |
| 4.2.2 | <i>Konzeptionsphase</i> | 7 |
| 4.2.3 | <i>Realisierungsphase</i> | 7 |
| 4.2.4 | <i>Einführungsphase</i> | 7 |
| 5 | Projektorganisation | 7 |
| 6 | Vor- und Nachteile verschiedener Varianten | 9 |
| 7 | Ergebnis | 9 |
| 8 | Konsequenzen bei Ablehnung | 9 |
| 9 | Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation) | 10 |
| 10 | Finanzielle Auswirkungen | 10 |
| 10.1 | Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition | 11 |
| 10.2 | Finanzierungsnachweis | 11 |
| 11 | Stellungnahme Dritter | 11 |
| 12 | Mitberichte aus der Verwaltung | 12 |
| 13 | Terminprogramm zur Realisierung | 12 |
| 14 | Kommunikation | 12 |
| 15 | Zuständigkeiten zum Beschluss | 12 |
| 16 | Beschlussentwurf | 13 |

1 Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat will die digitale Transformation der Stadtverwaltung vorantreiben. So hält er in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024 fest, dass die Stadt "die Möglichkeiten der Digitalisierung zur optimalen Erbringung ihrer Dienstleistungen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz" nutzt. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht er unter anderem die folgende Massnahme vor: "Die Stadt etabliert bis 31. Dezember 2024 eine prozessorientierte, effiziente, wirtschaftliche und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende elektronische Verwaltung (Ablage und Archivierung) der Geschäftsunterlagen." Entsprechend wurde eine Enterprise-Content-Management-Strategie (ECM-Strategie) erarbeitet, die nun im Rahmen des Projekts ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving) umgesetzt werden soll.

In einer ersten Phase wurden in einem Vorprojekt bereits ein Ordnungssystem und Organisationsvorschriften ausgearbeitet. In der nächsten Projektphase – der sogenannten Evaluationsphase – wird es nun darum gehen, das Vorhaben im Sinne eines grösseren Change-Management Projektes aufzugleisen und ein Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung der ECM-Lösung durchzuführen. Damit diese komplexe Projektphase effizient durchgeführt werden kann, soll ein erfahrener IT-Beschaffungsexperte zur Seite geholt werden. Dazu ist die Genehmigung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 65'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung nötig. Die Tragbarkeit für dieses Vorhaben ist im Investitionsplan 2022–2026 enthalten und im Finanzplan 2022–2026 nachgewiesen. Die Arbeitsvergabe für die externe Projektbegleitung soll durch den Gemeinderat an die Schreiber IT-Consulting, Herrliberg, erfolgen.

2 Grundlagen

- Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994
- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) vom 11. Juni 2002
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 16. Oktober 2002
- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024
- Informatikstrategie 2015 vom 19. Februar 2015
- ECM-Strategie (Finale Version 4.0 vom 15. Januar 2020)
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2020, Traktandum 14

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die digitale Transformation durchdringt vermehrt sämtliche Lebensbereiche. Digitale Technologien und Verfahren sind heute ein fester Bestandteil unseres Alltags, sie prägen unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft weiter verstärken und bestimmt auch die Erwartungshaltung der Nutzerinnen und Nutzer an die Produkte und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung. Die Stadt Langenthal ist gefordert, ihre Dienstleistungen den geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichzeitig bietet die Digitalisierung die Chance, durch den Einsatz neuer Technologien und angepasster Verfahren kommunale Dienstleistungen effizienter zu erbringen. Voraussetzung dafür ist ein umfassender kultureller Wandel und die entsprechende Befähigung der Mitarbeitenden. Denn Digitalisierung bedeutet nicht primär ein Mehr an Technik, sondern neue, moderne und innovative Formen der Leistungserstellung und -erbringung.

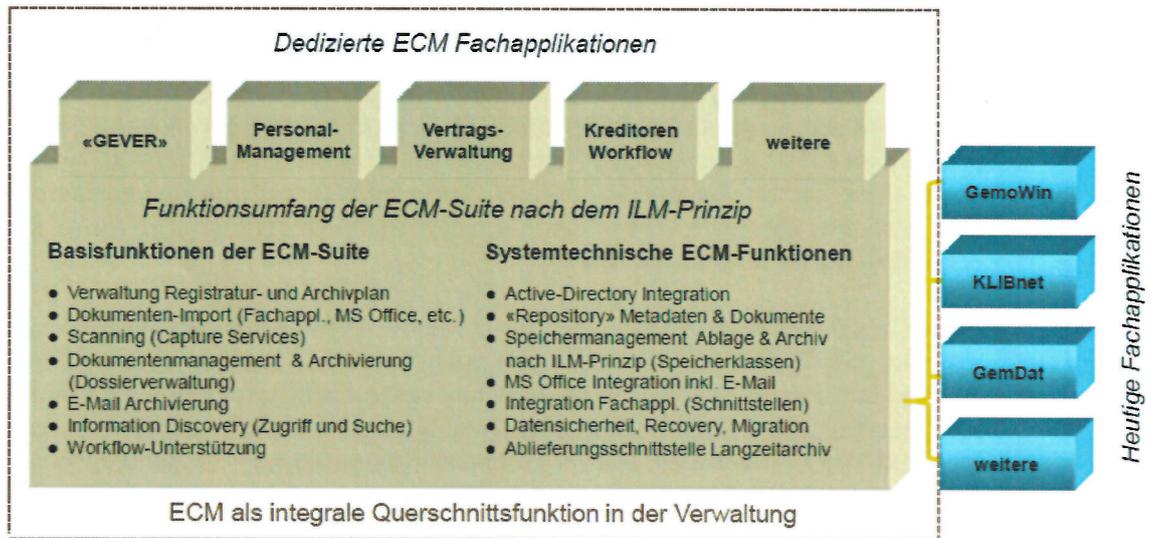
Der Gemeinderat will die digitale Transformation der Stadtverwaltung vorantreiben. So legt er in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024 unter anderem folgenden strategischen Leitsatz fest: *"Die Stadt nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung zur optimalen Erbringung ihrer Dienstleistungen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Sie berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen."* Um dieses Ziel zu erreichen, sieht er unter anderem die folgende Massnahme vor: *"Die Stadt etabliert bis 31. Dezember 2024 eine prozessorientierte, effiziente, wirtschaftliche und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende elektronische Verwaltung (Ablage und Archivierung) der Geschäftsunterlagen."*

Bereits in der im Jahr 2015 vom Gemeinderat verabschiedeten Informatikstrategie wurde der Grundsatz definiert, dass die Bewirtschaftung von unstrukturierten Informationen (Dokumenten) während ihres ganzen Lebenszyklus stadtweit revisionssicher, sowie möglichst in einem einzigen "Repository" und mit einem ECM-System (Enterprise Content Management System) zu erfolgen hat. Entsprechend wurde eine ECM-Strategie erarbeitet und am 15. Januar 2020 genehmigt. Mit der Strategie werden das gemeinsame Grundverständnis und die stadtinterne Governance bestimmt. Sie schafft mit einem Minimum an zusätzlichen personellen Ressourcen die Grundlage, damit die Stadt Langenthal die digitale Transformation erfolgreich und zielgerichtet mitprägen kann. Erarbeitet wurde die ECM-Strategie durch Schreiber IT-Consulting, Herrliberg, unter Einbezug aller Ämter der Stadtverwaltung. Die Strategie ist das Resultat einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema "Verwaltung und Archivierung von elektronischen Unterlagen in der Stadt Langenthal". Sie basiert auf den Eckpfeilern der vom Gemeinderat genehmigten IT-Strategie und zeigt auf, wo die Stadtverwaltung heute im Bereich des Datenmanagements steht und welche Bereiche besondere Aufmerksamkeiten erfordern.

Die Schwachstellen der Ist-Situation sind heute deutlich spürbar, sei das bei den fehlenden oder ungenügenden Zugriffen auf die Dokumente oder die bestehenden Redundanzen auf den Laufwerkablagen, welche einen hohen Speicherbedarf auf den Primärspeichern verursachen. Zudem fehlen der Stadtverwaltung einige Dokumentenmanagement Funktionen, wie zum Beispiel die Workflowsteuerung, die Versionensetzung bei Dokumenten oder die systematische Archivierung resp. Löschung von elektronischen Dokumenten. Ausserdem ist der Lebenszyklus der Dokumente nicht festgehalten.

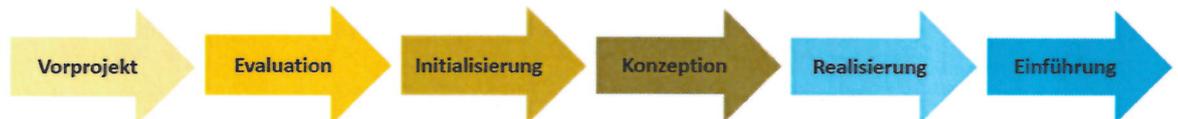
Mit der Realisierung des ECM-Systems sollen diese Schwachstellen eliminiert werden. Das System soll es einerseits ermöglichen, alle Daten revisionssicher, nachvollziehbar und systematisch abzulegen. Andererseits soll es eine prozessorientierte, elektronische Geschäftsabwicklung verwirklichen. Von den heutigen Hauptfachanwendungen soll mit einer Schnittstelle zum ECM-System eine Verbindung aufgebaut werden. Somit können alle Daten, welche die Stadt aufbewahren oder archivieren muss, abgespeichert und überprüft werden. Mit einem definierten Berechtigungssystem werden die Sicherheitseinstellungen verwaltet und sichergestellt.

Nachfolgend wird das komplette Leistungsprofil der geplanten ECM-Lösung, als integrale Querschnittsfunktion in der Stadtverwaltung, mit den wichtigsten Funktionen einer modernen ECM-Suite und den ECM-Fachapplikationen festgehalten. Das Schema vermittelt eine zusammenfassende Sicht auf die anzustrebende Gesamtlösung:



4 Methodik/Vorgehen

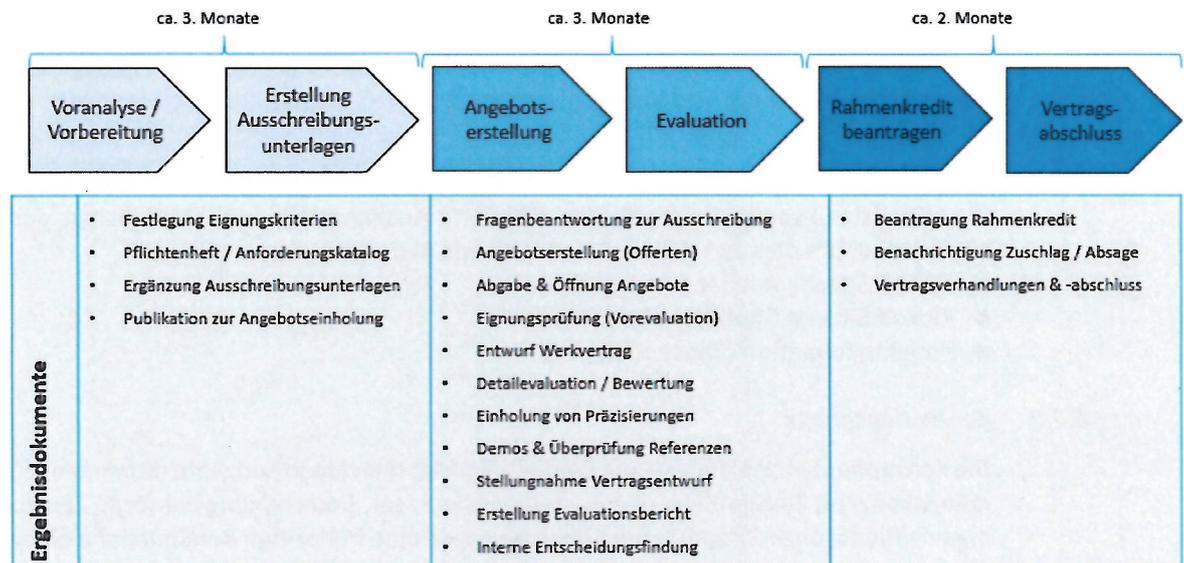
Zur Realisierung der ECM-Strategie wurde verwaltungsintern das Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving) gestartet. Die interne Projektleitung wird durch die zentralen Dienste, Stabsstelle Organisation, Entwicklung und Projekte, wahrgenommen. Das Projekt wird nach allgemein anerkannten Grundsätzen eines geordneten Projektmanagements phasenweise abgewickelt. In einer ersten Phase wurden in einem Vorprojekt unter Mitwirkung einer externen Projektbegleitung (AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Bern) ein Ordnungssystem und Organisationsvorschriften ausgearbeitet. Dieser Projektschritt ist bereits erfolgt. Der weitere Verlauf setzt folgende Umsetzungseinheiten und Meilensteine voraus:



4.1 Evaluationsphase

Als nächster Schritt steht im Projekt ILMA die Evaluationsphase an. In dieser Phase ist das Projekt unter Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen im Sinne eines grösseren Change-Management Projektes aufzugleisen und ein Ausschreibungsverfahren mit Hilfe eines externen Beraters durchzuführen. Dabei soll das Mandat des externen Beraters an Schreiber IT-Consulting (Verfasser der ECM-Strategie) vergeben werden.

Erfahrungsgemäss nimmt ein öffentliches Ausschreibungsvorgehen eine Organisation über längere Zeit und umfassend in Anspruch. Für eine mehr als 200 Personen umfassende öffentliche Verwaltung ist mit einer Laufzeit von sechs bis acht Monaten zu rechnen. Bei der Zeitplanung handelt es sich um ein Standardvorgehen gemäss ÖBG und ÖBV.



In dieser Projektphase sind im Wesentlichen die folgenden Aktivitäten auszuführen:

- Detailplanung des Projektes
- Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und der Bewertungsdokumente
- Publikation (simap.ch), Einholung der Offerten
- Eignungsprüfung, Bewertung der Angebote, Evaluationsbericht
- Abfassung eines ausgewogenen Vertragsentwurfes
- Interne Entscheidung für das beste und wirtschaftlichste Angebot
- Interne Kommunikation
- Umsetzungsplanung
- Budgetierung der finanziellen Mittel entlang der Zeitachse
- Antrag zur Erteilung des Zuschlages

Der Start der Ausschreibung ist im Winter 2021/22 vorgesehen. In den ersten 2 bis 3 Monaten werden die erwähnten Ergebnisdokumente sichergestellt. Hierfür ist die Unterstützung durch die Ämter zwingend notwendig, damit unter anderem ein vollumfänglicher Anforderungskatalog erstellt werden kann. Das Pflichtenheft, die Eignungskriterien sowie die Ausschreibungsunterlagen werden in Zusammenarbeit zwischen der Projektleitung, der Projektunterstützung (intern und extern) sowie dem delegierten der Projektsteuerung erarbeitet (vgl. dazu die Ausführungen zur Projektorganisation in Kapitel 5). Sobald die Ausschreibungsunterlagen bereitstehen, wird die Publikation vorgenommen.

Anschliessend werden offene Fragen zur Ausschreibung beantwortet, die Offerten bewertet und eine Eignungsprüfung durchgeführt. Mit dem Entwurf eines Werkvertrags, einer Detailevaluation und allenfalls einer Produktepräsentation soll Klarheit geschaffen werden zwischen der Angebotsstellerin und den Anforderungen der Stadt.

Im Frühling 2022, zum Schluss der Evaluation, wird der Evaluationsbericht und eine Entscheidungsgrundlage erstellt, damit anschliessend der Zuschlag erteilt und die Finanzierung beim zuständigen Organ beantragt werden kann, bevor es zum Vertragsabschluss kommt. Gemäss aktueller Projektplanung ist es das Ziel, das Ausschreibungsverfahren Mitte 2022 abgeschlossen zu haben.

4.2 Weitere Projektphasen

Nach erfolgreichem Abschluss der Evaluationsphase werden die nächsten Schritte angegangen. Gemäss aktueller Planung sind die nachfolgend dargestellten, weiteren Projektphasen angedacht.

4.2.1 Initialisierungsphase

Die Initialisierungsphase schafft eine definierte Ausgangslage und stellt sicher, dass die Ziele abgestimmt sind. Um dies zu erfüllen, fallen folgende Aktivitäten an:

- Kickoff Sitzung mit der externen Firma
- Kickoff Sitzung Stadtverwaltung intern
- Projektinformation (Phasenfreigabe)

4.2.2 Konzeptionsphase

Die Konzeptionsphase umfasst die Erarbeitung aller relevanten Konzepte (Kommunikationskonzept, Migrationskonzept, Einführungs- und Ausbildungskonzept, Berechtigungskonzept, Testkonzept, Geschäftsorganisationskonzept) und deren Abnahme sowie eine frühzeitige Bereitstellung einer Systeminstanz.

4.2.3 Realisierungsphase

In der Realisierungsphase wird das System getestet sowie eine Testmigration durchgeführt. Damit alle Mitarbeitenden rechtzeitig geschult sind, werden erste Ausbildungen angeboten. Im Wesentlichen geht es um die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Testmigration
- Basisausbildungen durchführen
- System-, Last- und Fachtests
- Anpassung Compliance (Reglemente, Organisationsvorschrift, etc.)

4.2.4 Einführungsphase

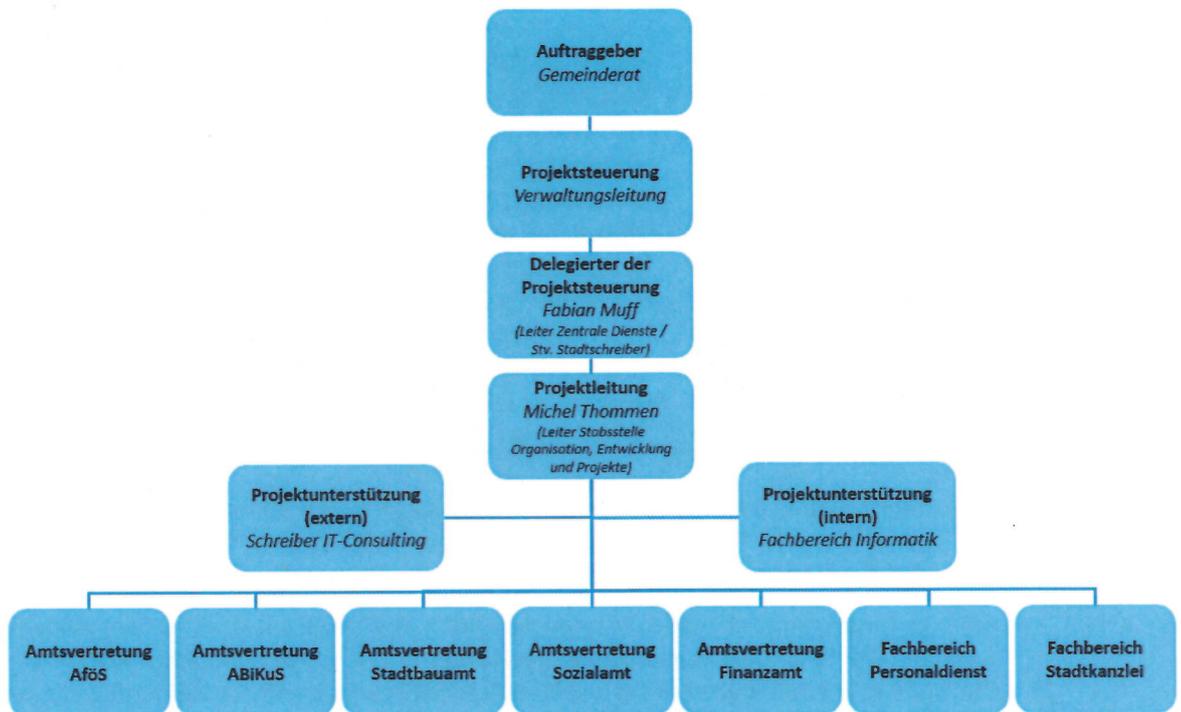
Der Übergang vom alten zum neuen Zustand erfolgt in der Einführungsphase. Der Betrieb wird aufgenommen und das Projekt kann zum Abschluss gelangen. Die Einführungsphase umfasst folgende Aufgaben:

- Migration
- Inbetriebnahme der Software
- System-, Last- und Fachtests
- Basisausbildungen / Nachschulungen durchführen
- Anpassung Compliance (Reglemente, Organisationsvorschrift, etc.)
- Projektabschluss

Im Sinne eines "big pictures" befinden sich die vorgenannten Ausführungen zum geplanten Vorgehen grafisch dargestellt in der Beilage 1.

5 Projektorganisation

Für die Evaluationsphase wird die folgende Projektorganisation eingesetzt:



In der folgenden Tabelle werden die Aufgaben der einzelnen Projektorgane dargestellt:

| Projektorgan | Aufgaben |
|---|--|
| Auftraggeber | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auftragserteilung ▪ Sicherstellung Projektressourcen ▪ Vorberatung & Antragsstellung an Stadtrat |
| Projektsteuerung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung & Steuerung des Projekts aus strategischer Sicht ▪ Zustimmung zu einzelnen Entscheidungspunkten mit grösseren Auswirkungen ▪ Review und Unterstützung bei der Evaluation |
| Delegierter der Projektsteuerung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung & Steuerung des Projekts aus strategischer Sicht ▪ Zustimmung zu einzelnen Entscheidungspunkten mit kleineren Auswirkungen ▪ Anlaufstelle für die Projektleitung |
| Projektleitung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Koordination, Überwachung & Steuerung des Projekts aus operativer Sicht ▪ Sicherstellung der Kommunikation & des Informationsflusses ▪ Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen ▪ Leitung von Sitzungen und Workshops der Projektteams ▪ Erstellung Berichte und Anträge |
| Projektunterstützung (extern) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbringen von Fachwissen für den gesamten Beschaffungsprozess und deren Ergebnisdokumente ▪ Konsultatives Beratungsorgan der Projektleitung |



| | |
|--------------------------------------|--|
| Projektunterstützung (intern) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsultatives Beratungsorgan der Projektleitung ▪ Review und Unterstützung bei der Evaluation ▪ Koordination und Bereitstellung von Unterlagen ▪ Aktive Mitarbeit bei der Erstellung des Pflichtenhefts ▪ Einbringen des Fachwissens in allen Belangen der Informatikthemen |
| Projektteam | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsultatives Beratungsorgan der Projektleitung ▪ Review und Unterstützung bei der Evaluation ▪ Koordination und Bereitstellung von Unterlagen ▪ Aktive Mitarbeit bei der Erstellung des Pflichtenhefts ▪ Unterstützung bei der Kommunikation & des Informationsflusses ▪ Einbringen von Fachwissen ▪ Beurteilung (Zwischen-) Detaillergebnisse und Resultate ▪ Teilnahme an Workshops und Vertiefungssitzungen |

Die Projektorganisation für die weiteren Phasen des Projekts wird nach erfolgter Evaluation festgelegt.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Mit der Umsetzung der ECM-Strategie im Rahmen des Projekts ILMA wird dem strategischen Leitsatz aus den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024, wonach die Stadt "die Möglichkeiten der Digitalisierung zur optimalen Erbringung ihrer Dienstleistungen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz" nutzt, Rechnung getragen. Die vorgesehene Massnahme zur Etablierung einer prozessorientierten, effizienten, wirtschaftlichen und den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden elektronischen Verwaltung (Ablage und Archivierung) der Geschäftsunterlagen wird vorangetrieben. Als unmittelbare Folge des Archivgesetzes werden nicht nur die elektronische Archivierung eingeführt, sondern auch die Geschäftsprozesse standardisiert und modernisiert. Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Effizienzsteigerung und verbesserten Kundenorientierung.

Bei einer Kreditbewilligung für die externe Fachperson kann mit Schreiber IT-Consulting ein erfahrener IT-Beschaffungsexperte zur Seite geholt werden, der das Ausschreibungsvorgehen effizient und schnell vorantreiben kann. Schreiber IT-Consulting kennt die Stadtverwaltung Langenthal aus langjähriger Zusammenarbeit, hat die ECM-Strategie erarbeitet und versteht die Schnittstellen der Hauptfachanwendungen der Stadt bestens. Mit diesem Vorgehen wird die Beschaffung eines ganzheitlich durchdachten ECM-Systems sichergestellt.

7 Ergebnis

Dem Stadtrat wird beantragt, die Evaluationsphase im Projekt ILMA zu genehmigen und den hierfür notwendigen Verpflichtungskredit von Fr. 65'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Die Arbeitsvergabe durch den Gemeinderat soll an die Schreiber IT-Consulting, Herrliberg, erfolgen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Im Fall einer Nichtumsetzung der ECM-Strategie bleiben die heutigen Unzulänglichkeiten im Umgang mit Akten, Daten und Dokumenten in der Stadtverwaltung bestehen. Die gegenwärtige Praxis der elektronischen Geschäftsverwaltung ist stark heterogen. Unterschiedliche organisatorische und technologische Lösungen verhindern die systematische Nutzung der (Synergie-) Potentiale der Geschäftsverwaltung und sind damit kostenintensiver.

Zudem besteht die Gefahr, dass digitale Datenbestände aufgrund von Änderungen, welche ohne Protokollierung durchgeführt werden, ihre Beweiskraft verlieren, oder dass dem Datenschutz resp. den Geheimhaltungsvorschriften ungenügend Rechnung getragen werden kann. Es lässt sich ebenso nicht ausschliessen, dass digitale Datenbestände durch Implementierung ungeeigneter Konzepte und Technologien künftig nicht mehr vorhanden oder lesbar sind.

Wenn keine zentrale und standardisierte Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, werden die Ämter eigenständige Investitionen in die elektronische Geschäftsverwaltung tätigen. Aufgrund fehlender Synergieeffekte werden diese in der Summe höher ausfallen als bei einem zentralen Angebot.

Die Durchführung des komplexen Ausschreibungsverfahrens ohne Beizug der externen Fachperson würde das Risiko einer fehlerhaften Beschaffung wesentlich erhöhen. Wichtiges Fachwissen bliebe ungenutzt, was zu einem suboptimalen Ergebnis führen könnte. Ausserdem ist zu beachten, dass ein verwaltungintern durchgeführtes Beschaffungsverfahren wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen würde, da sämtliche Grundlagen erarbeitet werden müssten. Dies kann im Sinne der Effizienz nicht im Interesse der Stadt sein.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Personalbestand, die Infrastruktur und die Organisation der Stadtverwaltung. Mittelfristig wird die Umsetzung des Projekts ILMA jedoch weitreichende Auswirkungen auf die Verwaltung haben (z. B. Veränderung der Prozesse durch die Digitalisierung). Die Rolle für die administrativen Aufgaben der Geschäftsverwaltung muss dezentral in den jeweiligen Organisationseinheiten besetzt werden. Zudem wird die Erfüllung der Anforderungen an das ECM-System in allen Ämtern anfänglich zu einem gewissen Mehraufwand führen.

10 Finanzielle Auswirkungen

Um die finanziellen Konsequenzen für die Umsetzung der ECM-Strategie abzuschätzen, wurden parallel zur Erarbeitung der ECM-Strategie von der Schreiber IT-Consulting aktuelle Preisabklärungen am Markt durchgeführt und Erfahrungswerte aus analogen Aufgabenstellungen beigezogen. Basierend auf diesen Abklärungen ist das Organisationsprojekt ILMA (Projekt 1.18) im Investitionsplan 2022–2026 mit einem Gesamtbetrag von Fr. 1.3 Mio. eingestellt. Nach der Durchführung des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens werden die effektiven Kosten für die Realisierung der ECM-Strategie erhärtet.

Am 5. Februar 2020 wurde vom Gemeinderat bereits ein Kredit für das Vorprojekt in der Höhe von Fr. 69'000.00 genehmigt. Mit dem Kredit wurde die Firma AREDIS Archivdienstleistungen GmbH beauftragt, ein Ordnungssystem und eine Organisationsvorschrift zu erarbeiten. Dieser Projektschritt ist bereits erfolgt.

Als nächster Schritt ist nun die externe Beratung für das Ausschreibungsverfahren zu bewilligen. Der Preis für die Beratungs- und Unterstützungsleistungen ergibt sich nach dem effektiven Arbeitsaufwand. Dieser hängt direkt von der internen Unterstützung und der Anzahl der zu untersuchenden bzw. zu bewertenden Angebote ab. Basierend auf Erfahrungswerten von Schreiber IT-Consulting ist mit folgendem Aufwand für die externe Beratung zu rechnen:



| Aufgaben | Geschätzter Aufwand | Kosten inkl. MWST |
|--|------------------------------|--------------------------------|
| Erstellung der Ausschreibungsunterlagen | ca. 13-15 Arbeitstage | Fr. 28'000.00-32'310.00 |
| Unterstützung Publikation | ca. 1-2 Arbeitstage | Fr. 2'154.00-4'308.00 |
| Bewertung der Angebote, Entscheidungsfindung | ca. 10-12 Arbeitstage | Fr. 21'540.00-25'848.00 |
| TOTAL | ca. 24-29 Arbeitstage | Fr. 51'694.00-62'466.00 |

Diesen Erfahrungswerten entsprechend wurde mit Schreiber IT-Consulting ein Kostendach mit Reserven in der Höhe von Fr. 65'000.00 inkl. MWST vereinbart.

Die bisherigen Ausgaben für das Projekt ILMA belaufen sich auf Fr. 69'000.00 (Vorprojekt Ordnungssystem und Organisationsvorschriften). Aufgrund des nächsten Schrittes wird ein weiterer Betrag von Fr. 65'000.00 dazukommen. Damit belaufen sich die Kosten des Projekts ILMA bisher auf insgesamt Fr. 134'000.00. Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat über neue einmalige Ausgaben über Fr. 70'000.00 bis Fr. 500'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates fallen. Da es sich bei den vorliegenden Projektphasen um solche Vorbereitungsarbeiten handelt, ist der Stadtrat für die Genehmigung des Investitionskredits zu Lasten des Kontos 1300.5090.02 zuständig.

10.1 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Projektierungskredit: Ausführungskredit:

Bei Ausführungskredit:

Sind mehrere, klar abgrenzbare Einzelobjekte in der Investition enthalten? Ja Nein

Voraussichtliche End-Fertigstellung/Inbetriebnahme der ausgeführten Investition: 2022

| Jahr der Investition | Investitionsbetrag in Fr. | Nutzungsdauer | Abschreibungssatz |
|----------------------|---------------------------|---------------|-------------------|
| 2022 | 65'000.00 | 5 Jahre | 20.0% |

10.2 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 7. Juli 2021 genehmigten Investitionsplan 2022–2026, Pos. 1.18, sind für das Gesamtinvestitionsprojekt "Organisationsprojekt ILMA" Fr. 1'300'000.00, davon im Jahr 2021 Fr. 100'000 und im Jahr 2022 Fr. 580'000.00, vorgesehen. Der vorliegende Investitionsantrag ist ein Teilprojekt der Gesamtinvestition.

Die Tragbarkeit für dieses Investitionsvorhaben ist im Investitionsplan 2022–2026 enthalten und im Finanzplan 2022–2026 nachgewiesen.

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Die Evaluationsphase im Projekt ILMA wird nach dem Ausschreibungsvorgehen gemäss Kapitel 4.1 umgesetzt. Die Meilensteine sind wie folgt geplant:

| | |
|---|----------------|
| Beginn Ausschreibungsverfahren | Winter 2021/22 |
| Fertigstellung Ausschreibungsunterlagen | Winter 2021/22 |
| Angebotsöffnung (Evaluation) | Frühling 2022 |
| Bewertung, Entscheidungsfindung | Frühling 2022 |
| Kredit- und Projektgenehmigung | Sommer 2022 |
| Vertragsabschluss | Sommer 2022 |

Mit dem Abschluss der Ausschreibung kann eine genauere Abschätzung der Gesamtkosten für das Projekt ILMA gemacht werden. Auf dieser Grundlage wird den zuständigen Behörden voraussichtlich Mitte 2022 die Finanzierung für die Umsetzung (Konzept-, Realisierungs- und Einführungsphase) des Projekts ILMA beantragt.

14 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird durch die Aktenaufgabe des Stadtrats über das vorliegende Geschäft informiert. Verwaltungsintern wird fortlaufend über den Projektstand informiert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Die bisherigen Ausgaben für das Projekt ILMA belaufen sich auf Fr. 69'000.00 (Vorprojekt Ordnungssystem und Organisationsvorschriften). Aufgrund des nächsten Schrittes wird ein weiterer Betrag von Fr. 65'000.00 dazukommen. Damit belaufen sich die Kosten des Projekts ILMA bisher auf insgesamt Fr 134'000.00. Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat über neue einmalige Ausgaben über Fr. 70'000.00 bis Fr. 500'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates fallen. Da es sich bei den vorliegenden Projektphasen um solche Vorbereitungsarbeiten handelt, ist er für die vorliegende Beschlussfassung zuständig.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussesentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der zentralen Dienste vom 31. August 2021 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom ... beschliesst:

- a) *Die Evaluationsphase im Projekt ILMA wird genehmigt.*
- b) *Der erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 65'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1300.5090.02 (ILMA, Öffentliche Ausschreibung), bewilligt.*
- c) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Die Arbeitsvergabe erfolgt, unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung des Stadtrates, mit einem Gesamtkostendach von Fr. 65'000.00 (inkl. MWST) an Schreiber IT-Consulting, Herrliberg.**
- 3. Die zentralen Dienste werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Fabian Muff
Leiter zentrale Dienste

Visum Ressortvorsteher:

Reto Müller
Stadtpräsident

Beilage:

1. Grobplanung Projekt ILMA (Stand: August 2021)
2. Offerte für die Begleitung der Ausschreibung des ECM-Projektes der Schreiber IT Consulting vom 15. Juni 2021

Seite 2

Im Jahr 2019 wurde, nach dem Entscheid für die Plattform Outsourcing-Lösung, die vorliegende ECM-Strategie überarbeitet und dem Gemeinderat im Jan. 2020 in der Version 4.0 mit groben Angaben zu den möglichen Kosten vorgelegt. Grundsätzlich wurde diese Strategie vom Gemeinderat genehmigt.

Es geht nun darum, den in der Strategie aufgezeigten Lösungsumriss in Folge der eingetretenen Änderungen in der IT-Infrastruktur und -Organisation in Form von Angeboten zu konkretisieren und die Kostenangaben zu erhärten, damit die Umsetzung des ECM-Projekt mit möglichst verbindlichen Kostenangaben beantragt werden kann.

Fokus der Beratungsleistungen

Die Beratungsleistungen beziehen sich schwerpunktmässig auf den ganzen Beschaffungsprozess, angefangen bei der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen (Anpassung strategischer Aspekte, Eignungskriterien, Pflichtenheft, Anforderungskatalog, Preiseingabeschema, Bewertungsschema, Anhänge, etc. bis hin zum Vertragsentwurf), die Publikation („simap“), die Beantwortung von Fragen und die Bewertung der eingegangenen Angebote (Nutzwertanalyse, Kostenermittlung, Risikobewertung) sowie die Entscheidungsfindung bis hin zu einem Vorschlag für das zu bevorzugende Angebot.

Die Ausschreibung wird im sog. „offenen Verfahren“ abgewickelt und als Leitfaden für das methodische Vorgehen und die Inhalte der jeweiligen Lieferobjekte dienen die im Fachbuch von JS „Beschaffung von Informatikmitteln“ publizierten Empfehlungen (5. Aktualisierte Auflage, Verlag Haupt Bern).

1.1 Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

In einer ersten Phase werden die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet und vorbereitet. Dazu zählen u. a. auch die Ergänzung noch offener Punkte der vorliegenden ECM-Strategie, die Aufbereitung von relevanten Angaben zum Istzustand und den Schnittstellen zu den Umsystemen, die Vervollständigung von Mengengerüsten, etc. Die wichtigsten Lieferobjekte werden nachfolgend stichwortartig festgehalten.

- Lieferobjekte:
 - o Ergänzung einzelner Punkte zum Lösungsansatz, unter Berücksichtigung von Trends und Innovationen im IT-Bereich
 - o Aktualisierung von Angaben zum Istzustand (insbesondere eingesetzte Fachanwendungen mit ihren zu verwaltenden Dokumenten und möglichen Schnittstellen) sowie den Mengengerüsten (kurz und präzise)
 - o Festlegung der Eignungskriterien (Eignungskriterienkatalog)
 - o Pflichtenheft, als Basis zur Einholung der Angebote
 - o Anforderungskatalog, als strukturierte Basis für die Einholung und Vergleichbarkeit der Offerten
 - o Kriterienkatalog (gewichtetes Bewertungsschema)
 - o Preiseingabeschema, zur Gewährleistung der Preisvollständigkeit
 - o Publikationstexte für „simap“
 - o Selbstdeklaration
 - o Entwurf des Rahmenvertrages
 - o weitere Anhänge wie SIK-AGBs

Erfahrungen und sog. „Templates“ aus vergleichbaren Aufgabenstellungen bzw. Projekten fliessen dabei in die jeweiligen Arbeiten ein.

1.2 Publikation, Einladung zur Erstellung der Angebote

In einer zweiten Phase erfolgt die Einladung an die Anbieter zur Erstellung bzw. Einreichung eines verbindlichen Angebotes. Die wichtigsten Lieferobjekte werden nachfolgend festgehalten.

- Lieferobjekte:
 - o Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen zum Versand (in Papierform und elektronisch)
 - o Publikation in „simap“ und eventuell im Amtsblatt
 - o Beantwortung allfälliger Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen
 - o Öffnungsprotokoll nach Eingang der Angebote

1.3 Bewertung der Angebote, Entscheidungsfindung

In einer dritten Phase erfolgt die Bewertung der eingegangenen Angebote, meist zweistufig. Bei der ersten Stufe handelt es sich um die sog. Eignungsprüfung (Basis: Vollständigkeit, Erfüllung der Eignungskriterien). Diejenigen Angebote welche die Eignungsprüfung überstehen, werden in einer zweiten Stufe näher untersucht und bewertet (Verifizieren der Angaben, Klärung offener Punkte, Werten der Angaben, Einholen von Referenzen, Nutzwertermittlung, Risikobewertung, Kostenanalyse). Die wichtigsten Lieferobjekte werden nachfolgend festgehalten.

- Lieferobjekte
 - o Eignungsprüfung der eingereichten Angebote (Ziel: Ausscheiden der unbrauchbaren Angebote)
 - o Benachrichtigung der ausgeschiedenen Anbieter (mit kurzer, präziser Begründung)
 - o Detailbewertung (Analyse der Angaben, Überprüfung der Plausibilität und des Wahrheitsgehaltes, Ermittlung des Erfüllungsgrades bzw. des Nutzwertes und der Risiken auf Ebene der Kriterien)
 - o Einholen präzisierender Angaben von den Anbietern
 - o Überprüfen der Referenzen
 - o Kostenüberprüfung pro Angebot (gemäss Preiseingabeschema)
 - o Kosten-/Nutzwertsynthese (Gesamtbewertung)
 - o Risikoanalyse
 - o Evaluationsbericht mit Entscheidungsempfehlung
 - o Untermauerung Zuschlag bzw. Absagen
 - o Benachrichtigung der Anbieter (Publikation des Entscheids)

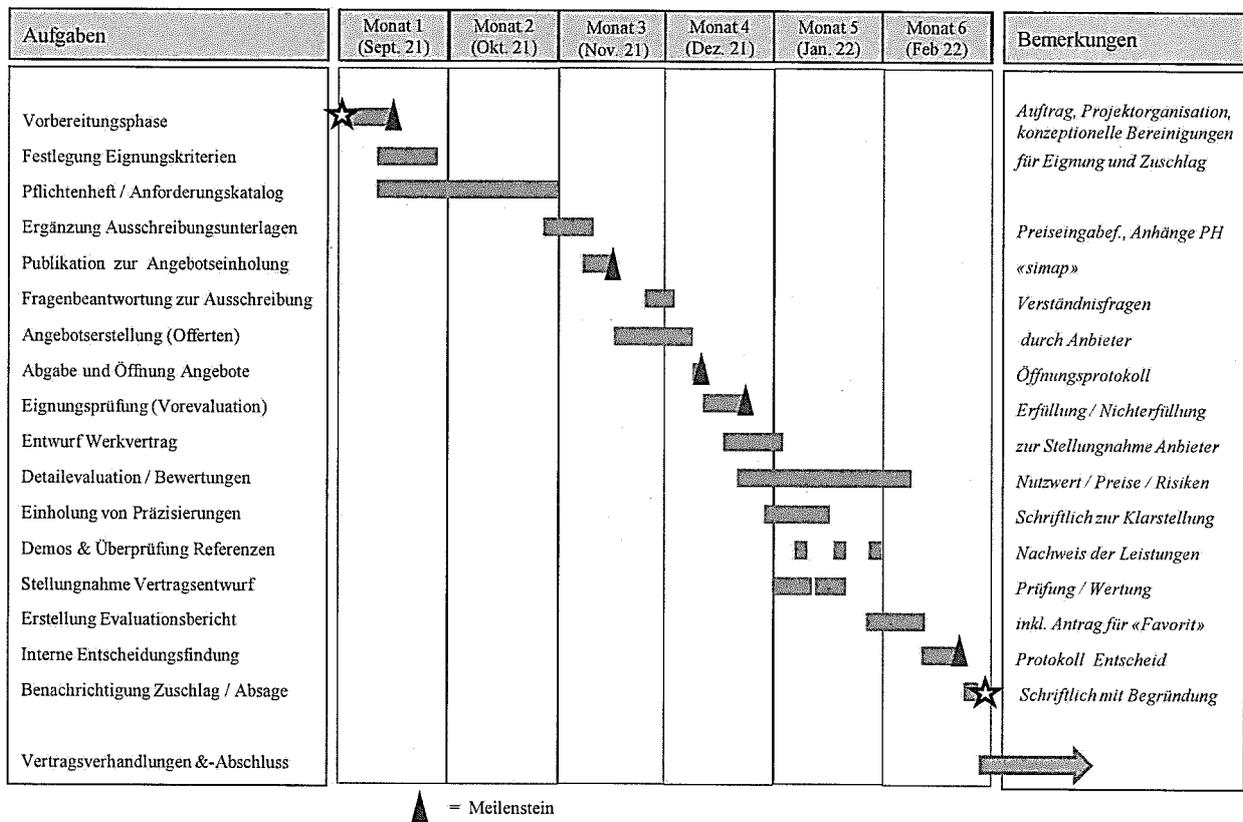
2. Projektorganisation/Abwicklung

Die Projektleitung erfolgt durch den Leiter der internen Dienste (Herr F. Muff). Die interne Projektleitung wird durch Herrn Michel Thommen wahrgenommen. Ihm zur Seite stehen weitere Personen, insbesondere für IT-spezifische Themen der Leiter des Fachbereichs Informatik und Fachkräfte aus einzelnen Ämtern. Sie arbeiten am Projekt aktiv mit (Koordination, Bereitstellung von Unterlagen, Stellungnahme zu Fragen und Zwischenergebnissen, Mitarbeit beim Pflichtenheft, insbesondere bei der Darstellung des Ist-Zustandes, dem Einbringen von Anforderungen und Angaben zum Mengengerüst, Mitarbeit bei der Analyse und Bewertung, Mitarbeit bei der Entscheidungsfindung, etc.). Ergänzend können temporär weitere Personen (z. B. IT-Fachspezialisten des Outsourcing-Partners) beigezogen werden.

Fachlich wird das interne Projektteam durch J. Schreiber (Inhaber SCHREIBER IT-CONSULTING) geführt. Er bringt insbesondere neben guten Marktkenntnissen auch das Methodenwissen im Beschaffungswesen und das notwendige Fach-Know-how im Bereich moderner ECM-Lösungen ein. Die Lieferobjekte werden von ihm im Sinne eines Vorschlages entworfen und nach den jeweiligen „feedbacks“ bzw. Workshops ergänzt. Die Erstellung der definitiven Versionen, nach den Formvorschriften der Stadt Langenthal, übernimmt die interne Projektleitung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt schematisch die zeitliche Abwicklung des geplanten Beschaffungsvorhabens. Selbstverständlich ist diese Planung noch mit Ihnen abzustimmen und zu konkretisieren.

Diese erste Planung zeigt, dass für eine ordentliche Abwicklung dieses Beschaffungsvorhabens mit einer Durchlaufzeit von rund 6 Monaten zu rechnen sein dürfte. Vielleicht lassen sich einzelne Schritte noch etwas beschleunigen, allerdings müssen die gesetzlich vorgegebenen Fristen eingehalten werden.



Vorschlag für die terminliche Abwicklung der Evaluationsphase

Nach dieser vorläufigen Terminplanung kann eine Auftragserteilung an den evaluierten Anbieter (Realisierungspartner zur Umsetzung der ECM-Lösung) frühestens Mitte März 2022, unter Vorbehalt möglicher Einsprachen und der Genehmigung des Rahmenkredites durch der politischen Gremien der Stadt Langenthal, erfolgen.

3. Honorar

Der Preis für die beschriebenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen ergibt sich nach dem effektiven Arbeitsaufwand. Dieser hängt auch direkt von den Eigenleistungen des Projektteams und der Anzahl der zu untersuchenden bzw. zu bewertenden Angebote ab. Auf Grund von Erfahrungen mit analogen Vorhaben ist mit folgendem Aufwand zu rechnen:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Ziffer 1.1 Erstellung der Ausschreibungsunterlagen | ca. 13 – 15 Arbeitstage |
| - Ziffer 1.2 Unterstützung Publikation | ca. 1 – 2 Arbeitstage |
| - Ziffer 1.3 Bewertung der Angebote, Entscheidungsfindung | ca. 10 –12 Arbeitstage |

Der Honoraransatz von J. Schreiber beträgt sFr. 250.00 pro effektive Arbeitsstunde zuzüglich Mehrwertsteuer. Daraus ergibt sich ein Honorar von ca. sFr. 48'000.-- bis ca. sFr. 58'000.-- zuzüglich MwSt. Es kann auf Wunsch ein Kostendach vereinbart werden.

Spesen sind im Honorar inbegriffen. Für Reisetätigkeiten werden keine Arbeitszeiten berechnet, sondern nur die Reisekosten zu Selbstkosten (Bahn Halbtax, Auto-km CHF 0.80).

Die Beratungskosten werden jeweils monatlich, entsprechend den effektiven Arbeitsaufwendungen a conto Kostendach, in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar.

4. Termine

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als erster Vorschlag. Selbstverständlich sind die Termine mit Ihnen noch abzustimmen und entsprechend anzupassen.

| | |
|---|--------------------------------------|
| Leistungsbeginn | ab Mitte Aug. oder Anfang Sept. 2021 |
| Fertigstellung Ausschreibungsunterlagen | Mitte Nov. 2021 |
| Angebotsöffnung | erste Hälfte Dez. 2021 |
| Bewertung, Entscheidungsfindung | bis Ende Feb. 2022 |

Gültigkeit der Offerte: 4 Monate.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Ausführung dieses Auftrages kommen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der SIK und die bereits früher vereinbarten Papiere zur Vertraulichkeit zur Anwendung.

Ich würde mich sehr freuen, die Stadt Langenthal bei dieser Beschaffung effizient und fachkompetent unterstützen zu dürfen. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen danke ich bereits heute bestens. Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit Interesse sehe ich Ihrer Antwort entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Schreiber.



Städtischer Werkhof: Beschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs und Verkauf des bestehenden Kehrfahrzeugs (Bucher City-Cat): Genehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Bericht und Antrag vom 7. Juni 2021 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 17. Juni 2021 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 22. Juni 2021 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 12
- Protokollauszug vom 29. Juni 2021 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2021, Trakt. 18
- Bericht und Antrag vom 28. Juli 2021 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen (= Beilage)
- Protokollauszug vom 10. August 2021 der Finanzkommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 17. August 2021 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 17. August 2021 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2021, Trakt. 21

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich vor allem aus dem Bericht und Antrag vom **28. Juli 2021** des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen (=Beilage), sodann aber auch aus den weiteren Vorakten, welche die Behandlung des Geschäftes in den Kommissionen und im Gemeinderat wiedergeben. Es wird auf diese Dokumente und die übrigen Vorakten verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** befasste sich mit dem Geschäft erstmals am 29. Juni 2021 und stimmte diesem grundsätzlich zu, verlangte jedoch, dass die vom Gemeinderat früher beschlossene TCO-Methode im Rahmen der ökologischen Fahrzeugbeschaffungsstrategie erstellt werden müsse.

Der Gemeinderat beurteilte diesen Antrag bei seiner erstmaligen Beratung der Vorlage am 7. Juli 2021 als Rückweisungsantrag. Er stimmte dem Antrag der Finanzkommission zu und wies das Geschäft an das Stadtbauamt zurück. Gestützt auf diese Rückweisung wurde vom Stadtbauamt ein erneuter Bericht und Antrag, datiert vom 28. Juli 2021, verfasst (der erste Bericht und Antrag trug das Datum vom 7. Juni 2021). Dieser neue Bericht und Antrag wurde von der Stadtkanzlei am 4. August 2021 nochmals den vorberatenden Kommissionen (Finanzkommission, Bau- und Planungskommission, Umwelt- und Energiekommission) zur Beratung zugewiesen.

Deshalb behandelte die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 10. August 2021 die Vorlage erneut. Sie lehnte die Beschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs auf der Basis der aktuell vorliegenden Offerte als Ersatz für das vorhandene Kehrfahrzeug Bucher City-Cat einstimmig (bei zwei abwesenden Mitgliedern) ab und verlangte gleichzeitig, dass die Beschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs um mindestens ein Jahr zurückgestellt werde.

- Die **Bau- und Planungskommission** befasste sich mit dem Geschäft ebenfalls anlässlich zweier Sitzungen, letztmals am 17. August 2021, auf der Basis des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 28. Juli 2021. Sie stimmte dem Geschäft einstimmig (bei zwei abwesenden Mitgliedern) zu.
- Ebenso behandelte die **Umweltschutz- und Energiekommission** das Geschäft anlässlich zweier Sitzungen, letztmals an ihrer Sitzung vom 17. August 2021, auf der Basis des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 28. Juli 2021. Sie stimmte dem Geschäft einstimmig (bei einem abwesenden Mitglied) zu.
- Der **Gemeinderat** beriet die Vorlage in einer ersten Beratung am 7. Juli 2021 und wies sie wie erwähnt an das Stadtbauamt zurück.



Der Gemeinderat beriet die Vorlage in der neuen Version gemäss dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 28. Juli 2021 an seiner Sitzung vom 1. September 2021. In der Finanzkommission sei der Antrag gestellt worden, die Anschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs um mindestens ein Jahr zu verschieben. Dies, da zum heutigen Zeitpunkt die Preise für Elektroantriebe noch sehr hoch seien und zudem gemäss Buchhaltung Fahrzeuge erst nach zehn Jahren abgeschrieben würden, womit bei einem frühzeitigen Ersatz zusätzlicher Abschreibungsaufwand generiert würde. Aufgrund dessen solle das bestehende Kehrfahrzeug noch etwas länger genutzt werden. Seitens des zuständigen Ratsmitgliedes wird hingegen festgehalten, dass keine Preisreduktion zu erwarten sei, und dass das alte Fahrzeug aufgrund der geleisteten Betriebsstunden seine Lebensdauer bereits erreicht respektive gar überschritten habe. Das heutige Kehrfahrzeug sei täglich in Gebrauch und werde beispielsweise auch im Rahmen eines Pikettdienstes bei der Feuerwehr eingesetzt. In anderen Gemeinden und Städten sei es gar üblich, zwei Kehrfahrzeuge alternierend zu nutzen. Sollte auf einen Ersatz verzichtet werden, so müsste in den nächsten Jahren mit grösseren Reparaturen und dem Austausch einzelner Elemente wie dem Motor oder dem Gebläse gerechnet werden, was seinerseits zu erheblichen Kosten führen würde.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 1. September 2021,

beschliesst:

- 1. Die Beschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs und der Verkauf des bestehenden Kehrfahrzeugs Bucher City-Cat werden genehmigt.**
- 2. Der für die Beschaffung des neuen Kehrfahrzeugs erforderliche Brutto-Kredit in der Höhe von Fr. 259'431.10 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3050.5060.22 "Ersatz für Bucher City-Cat", bewilligt.**
- 3. Die Einnahmen aus der Veräusserung des Kehrfahrzeugs Bucher City-Cat in der Höhe von Fr. 24'431.10 werden zu Gunsten der Investitionsrechnung, Konto 3050.6060.22 "Veräusserung Bucher City-Cat", verbucht.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Michael Schär, Ressortvorsteher Versorgung und Entsorgung,
Energie und Umweltschutz

Langenthal, 1. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom **28. Juli 2021** des Stadtbauamtes (= zweiter Bericht und Antrag) mit den darin erwähnten Beilagen



Beilage
Traktandum 4
Stadtratssitzung vom 01.11.2021

Städtischer Werkhof; Beschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs und Verkauf des bestehenden Kehrfahrzeugs; Bewilligung eines Investitionskredites; Gutschrift Verkaufserlös; Genehmigung; Auftragserteilung.

Datum: 28. Juli 2021
Zuständig: Pierre Masson
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

| | | |
|-------------|---|----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| 2 | Grundlagen | 3 |
| 3 | Ausgangslage und Handlungsbedarf | 3 |
| 4 | Projektorganisation | 4 |
| 5 | Methodik/Vorgehen | 4 |
| 6 | Vor- und Nachteile verschiedener Varianten | 4 |
| 7 | Ergebnis | 4 |
| 8 | Konsequenzen bei Ablehnung | 4 |
| 9 | Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation) | 4 |
| 10 | Finanzielle Auswirkungen | 4 |
| 10.1 | Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition | 5 |
| 10.2 | Finanzierungsnachweis | 5 |
| 11 | Stellungnahme Dritter | 5 |
| 12 | Mitberichte aus der Verwaltung | 5 |
| 13 | Terminprogramm zur Realisierung | 5 |
| 14 | Kommunikation | 5 |
| 15 | Zuständigkeiten zum Beschluss | 5 |
| 16 | Beschlussentwurf | 6 |

1 Das Wichtigste in Kürze

Das seit 2013 in der Stadt Langenthal in Betrieb stehende Kehrfahrzeug Bucher City-Cat 2000 muss ersetzt werden. Da im Bereich der Kehrfahrzeuge bereits erprobte Elektrofahrzeuge auf dem Markt sind, wurde ein Fahrzeug mit Elektroantrieb ausgeschrieben. Das beste Angebot wurde anschliessend gemäss der nachhaltigen Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal mit einem vergleichbaren Modell mit Diesel-Antrieb verglichen. Der Elektroantrieb schnitt sowohl finanziell (TCO), wie auch bei den ökologischen und sozial/gesellschaftlichen Aspekten deutlich besser ab. Mittels des vorliegenden Berichts und Antrags wird unter anderem um die Bewilligung des für die Fahrzeugbeschaffung notwendigen Investitionskredits ersucht.

2 Grundlagen

- Investitionsplan 2021-2025 (Stand: 8. Juli 2020), Position 2.5, Strassenwischmaschine (Ersatz Bucher City-Cat)
- Leistungsauftrag Werkhof
- Liste Einsatzfahrzeuge Werkhof

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das seit 2013 in der Stadt Langenthal in Betrieb stehende Kehrfahrzeug Bucher City-Cat 2000 muss ersetzt werden. Durch den tagtäglichen Reinigungseinsatz des Fahrzeuges nimmt die Reparaturhäufigkeit mit steigendem Alter zu und die Gefahr eines Totalausfalls steigt. Die erwartete Betriebszeit von 10'000 Stunden ist bereits klar überschritten, wodurch ein grösserer Service anstehen würde. Die Reparaturkosten in diesem Jahr betragen bereits mehr als Fr. 10'000.00. Da das Fahrzeug Bucher City-Cat 2000 einen zentralen Bestandteil der städtischen Reinigungsorganisation darstellt, wäre ein Ausfall mit erheblichen Zusatzkosten (Einmieten von Fremdfahrzeugen) verbunden. Aus diesem Grund ist eine Ersatzbeschaffung zum heutigen Zeitpunkt angezeigt.

Mit der vom Gemeinderat am 9. Dezember 2020 genehmigten Fahrzeugbeschaffungsstrategie sind bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen nach Möglichkeit alternative Antriebsformen zu bevorzugen. Zudem wird eine Prüfung der Total cost of ownership (TCO) verlangt. Da im Bereich der Kehrfahrzeuge bereits erprobte Elektrofahrzeuge auf dem Markt sind, wurde ein Fahrzeug mit Elektroantrieb ausgeschrieben. Dank des Elektroantriebs arbeiten diese Fahrzeuge abgasfrei und derart leise, dass auch Kehreinsätze während der Morgen- und Abendstunden möglich werden. Der TCO-Beurteilung von Bucher (Beilage 1) ist zu entnehmen, dass der Elektroantrieb gegenüber dem Verbrennungsmotor ab rund 7'000 Einsatzstunden günstiger wird. Bei diesen Fahrzeugen rechnet man heute mit einer Einsatzzeit von 10'000 bis 12'000 Betriebsstunden. Die Wartungs-, Service- und Reparaturkosten der Kehrmaschine mit Elektromotor fallen im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren beträchtlich tiefer aus. Hybride Antriebsformen bei Kehrmaschinen sind aufgrund des Gewichtes nach heutigem Wissensstand nicht erhältlich. Auch gemäss TCO-Analyse gemäss nachhaltiger Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal kommt das Kehrfahrzeug mit Elektroantrieb langfristig günstiger als das entsprechende Modell mit Dieselantrieb (Beilage 2). Nebst der tieferen TCO (Beilagen 1 und 2) schneidet die Kehrmaschine mit Elektromotor auch in den ökologischen und sozial/gesellschaftlichen Aspekten deutlich besser ab als die Kehrmaschine mit Dieselmotor (Beilage 2).

Mittels des vorliegenden Berichts und Antrags wird unter anderem um die Bewilligung des für die Fahrzeugbeschaffung notwendige Investitionskredits ersucht.



4 Projektorganisation

In enger Zusammenarbeit mit dem städtischen Werkhof wurde im Fachbereich Tiefbau und Umwelt ein Anforderungsprofil für ein neues Fahrzeug erstellt (Beilage 3). Die Beschaffung von neuen Fahrzeugen im Stadtbauamt und die damit verknüpften Submissionen erfolgen unter der Federführung des Fachbereichs Tiefbau und Umwelt.

5 Methodik/Vorgehen

Der Kostenvoranschlag wird gemäss Investitionsplan mit Fr. 216'000.00 angegeben. Das Submissionsverfahren wurde bereits durchgeführt. Die Rücknahme des vorhandenen Fahrzeuges erfolgt durch die Firma, welche voraussichtlich den Zuschlag erhalten wird.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Bei den Kehrfahrzeugen handelt es sich um Spezialfahrzeuge, die nach den Bedürfnissen der Kundinnen bzw. Kunden erstellt und ausgerüstet werden. Zudem sind diese Fahrzeuge die Achillesverse der kommunalen Reinigungsarbeiten für die nächsten Jahre, wodurch eine Occasion Lösung für ein paar Jahren keine sinnvolle Option ist. Ein Occasion-Markt für Kehrmaschinen, wie man ihn bei anderen Fahrzeugtypen kennt, ist nicht bekannt.

7 Ergebnis

Das Stadtbauamt beantragt dem Gemeinderat dem Stadtrat zu beantragen, dem Ersatz des 8-jährigen Kehrfahrzeuges Bucher City-Cat 2000 durch ein neues Fahrzeug und dem erforderlichen Kredit von Fr. 235'000.00 zuzustimmen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Die Ablehnung des Antrages hätte zur Folge, dass der 8-jährige Bucher City-Cat 2000 nicht ersetzt werden könnte und dessen Einsatzsicherheit aufgrund der altersbedingten Reparaturanfälligkeit nicht mehr sichergestellt wäre. Der Leistungsauftrag des städtischen Werkhofes hinsichtlich Reinigung von Verkehrsflächen könnte nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Das Einmieten von Fahrzeugen (mit Verbrennungsmotor) ist mit deutlich höheren Kosten verbunden. Mietangebote für Kehrfahrzeuge mit Elektroantrieb sind keine bekannt.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkung

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Beschaffungskosten für das neue Kehrfahrzeug mit Elektroantrieb gestalten sich gemäss Submissionsergebnis wie folgt:

- | | |
|--|----------------|
| ▪ Kehrfahrzeug mit Elektroantrieb (wirtschaftlich günstigstes Angebot) | Fr. 259'431.10 |
| ▪ Eintausch altes Fahrzeug | Fr. 24'431.10 |

Kreditbedarf (inkl. MWST.)

Fr. 235'000.00

10.1 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Ausführungskredit:

Planungskredit:

Bei Ausführungskredit:

Sind mehrere, klar abgrenzbare Ausführungskredite in der Investition enthalten? Ja Nein

Voraussichtliche Inbetriebnahme / Inkraftsetzung der ausgeführten Investition: 2021

| Jahr der Investition (Inkraftsetzung) | Brutto-Investitionsbetrag | Nutzungsdauer | Abschreibungssatz |
|--|---------------------------|---------------|-------------------|
| 2021 | 259'431.10 | 10 Jahre | 10.0 % |

10.2 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 8. Juli 2020 genehmigten Investitionsplan 2021 - 2025 ist für das vorliegende Projekt unter der Position 2.5 ein Investitionsbetrag von Fr. 216'000.00 für das Jahr 2021 vorgesehen. Der beantragte Brutto-Investitionskredit übersteigt den geplanten Investitionsbetrag um Fr. 43'431.10. Der alte 11-jährige Bucher BU 200 wird veräussert, der Verkaufserlös beläuft sich auf Fr. 24'431.10 und ist Bestandteil der Offerte. Somit ist der Netto-Investitionskredit noch Fr. 19'000.00 höher als der geplante Investitionskredit gemäss Investitionsplan 2021 - 2025.

Die zur Finanzierung dieses Projektes erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt (Finanzierungsnachweis siehe Beilage 4).

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkung

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Jene Mitarbeitende, welche mit dem neuen Fahrzeug arbeiten werden, haben bei der Evaluation mitgewirkt und unterstützen die Beschaffung.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Nach Vorliegen der Rechtskraft der Kreditbewilligung durch den Stadtrat, wird der Gemeinderat den Zuschlag im Submissionsverfahren verfügen. Anschliessend wird das neue Fahrzeug umgehend bestellt. Gemäss Angebot beträgt die Lieferfrist rund 14 Wochen nach Bestelleingang.

14 Kommunikation

Keine Bemerkung

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1) Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 16. April 2021 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom beschliesst:

- a) Die Beschaffung eines neuen Kehrfahrzeugs und der Verkauf des bestehenden Kehrfahrzeugs Bucher City-Cat werden genehmigt.
- b) Der für die Beschaffung des neuen Kehrfahrzeugs erforderliche Brutto-Kredit in der Höhe von Fr. 259'431.10 (inkl. MwSt.) wird zulasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 3050.5060.22 ("Ersatz für Bucher City Cat"), bewilligt.
- c) Die Einnahmen aus der Veräusserung des Kehrfahrzeugs Bucher City Cat in der Höhe von Fr. 24'431.10 werden zu Gunsten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 3050.6060.22 ("Veräusserung Bucher City Cat"), verbucht.
- d) Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2) Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Visum Ressortvorsteher:



Sabine Gresch
Stadtbaumeisterin



Michael Schär

Beilagen

1. TCO-Beurteilung - CityCat V20 Series - Stadt Langenthal
2. Gesamtanalyse gemäss nachhaltiger Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal
3. Pflichtenheft für kommunales Kehrfahrzeug mit Elektroantrieb
4. Finanzierungsnachweis vom 27. Mai 2021

TCO Kalkulation - CityCat V20 Series - Stadt Langenthal

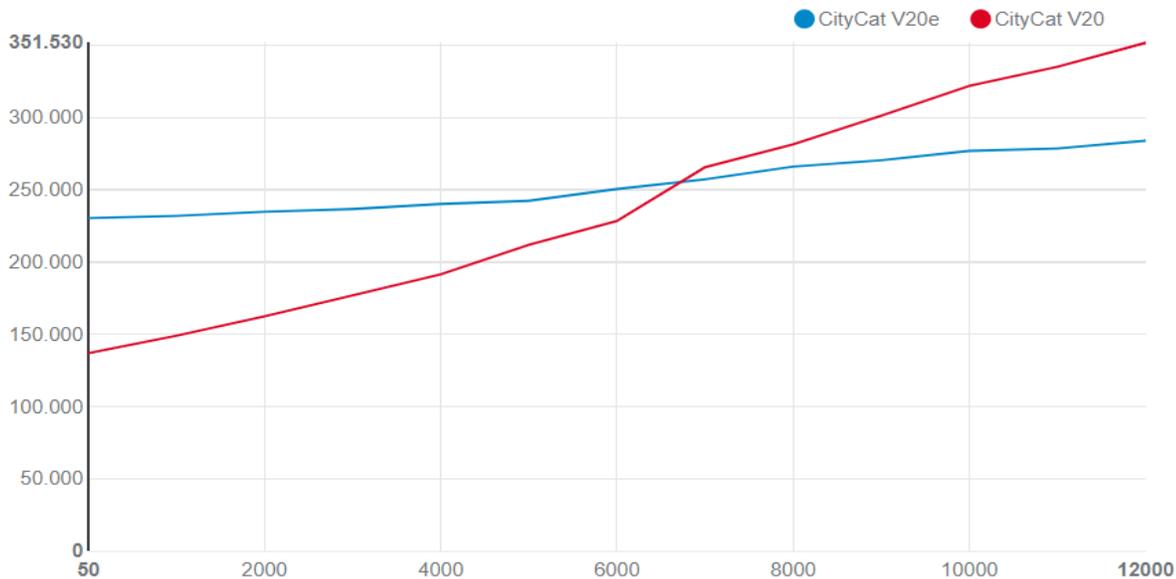
Input - TCO Kalkulation

| | |
|----------------------------------|---------|
| Währung | CHF |
| Stundenlohn | 90 |
| Gesamtbetriebsstunden | 12'000 |
| Betriebsstunden pro Jahr | 1200 |
| Kaufpreis CityCat V20e | 260'000 |
| Restwert | 30'000 |
| Energiekosten / kWh | 0.20 |
| Energieverbrauch in kWh / h | 5.7 |
| Kaufpreis CityCat V20 | 160'000 |
| Restwert EU6 | 24'000 |
| Treibstoffkosten / l | 1.7 |
| Kraftstoffverbrauch in l / h | 6.0 |
| Wartung und Instandhaltung (FIX) | |

TCO Kalkulation - Übersicht

| CityCat V20 EU6d | | CityCat V20e | |
|---------------------------|---------|--------------------------------|---------|
| Kaufpreis | 160'000 | Kaufpreis | 260'000 |
| Restwert | 24'000 | Restwert | 30'000 |
| N.A. | N.A. | Zuschüsse für Elektromobilität | 0.0 |
| Treibstoffkosten / l | 1.7 | Energiekosten / kWh | 0.20 |
| Kraftstoffverbrauch l / h | 6.0 | Energieverbrauch kWh/h | 5.7 |

Break Even Point



Ergebnisse - TCO Kalkulation

Gesamtkosten für Service und Wartung

| | |
|------------------|--------------|
| CityCat V20 EU6d | CityCat V20e |
| 93'130 | 40'221 |

Gesamtkosten für Brennstoff oder Energie

| | |
|------------------|--------------|
| CityCat V20 EU6d | CityCat V20e |
| 122'400 | 13'680 |

Gesamtbetriebskosten

| | |
|-------------------------|---------------------|
| TCO -> CityCat V20 EU6d | TCO -> CityCat V20e |
| 351'530 | 283'901 |

Jährliche Kosteneinsparung

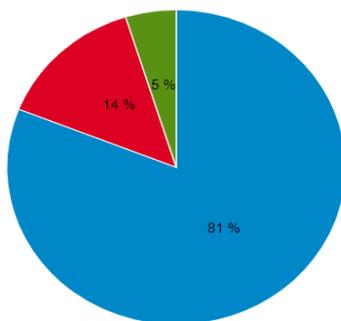
| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Auf Service und Instandhaltung | Auf Energiekosten |
| 5'291 | 10'872 |

Allgemeine Informationen - Report

| | | | |
|-------------|-------|--------------------------------|-------|
| Währung | CHF | Garantierte Ladezyklen (5-95%) | 6'000 |
| Stundensatz | 90.00 | Betriebsstunden pro Jahr | 1'200 |

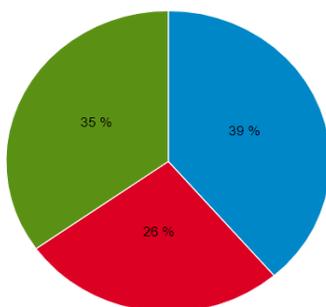
TCO Split - CityCat V20e

● Purchase Price ● Total cost for servi... ● Total cost for fuel



TCO Split - CityCat V20 EU6d

● Purchase Price ● Total cost for servi... ● Total cost for fuel



TCO: Finanzieller Vergleich

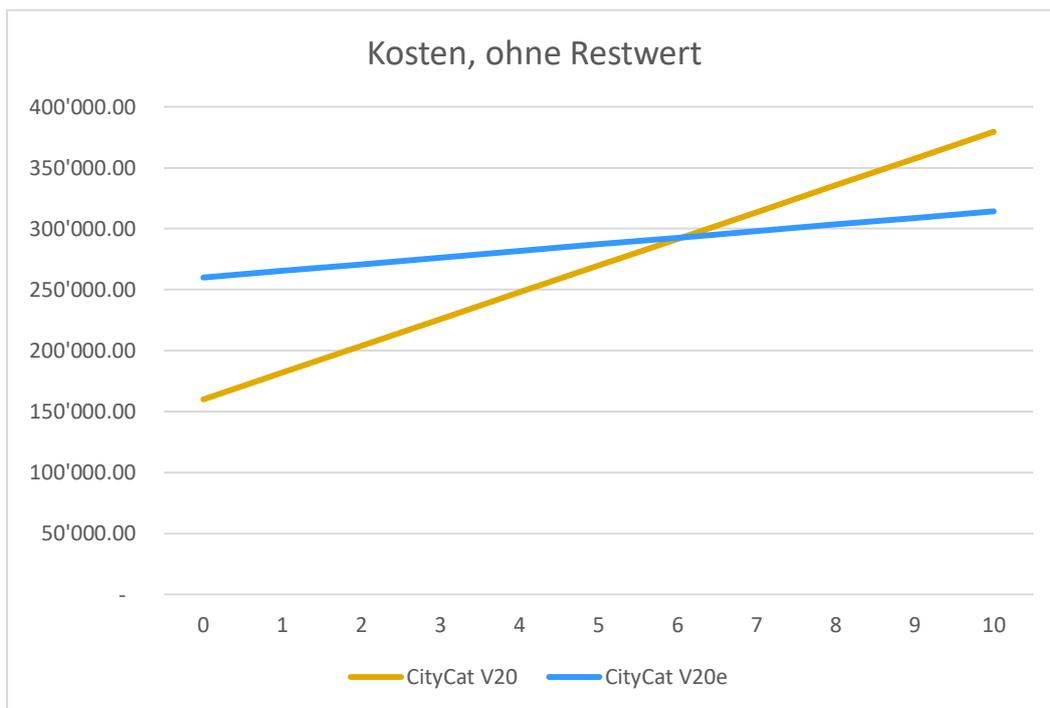
| Transporter Kostenpunkt | Einheit | CityCat V20 Diesel | CityCat V20e Elektro | Differenz absolut | Differenz relativ |
|---|-------------------|-----------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|
| Fahrzeug | Fr. | 160'000.00 | 260'000.00 | 100'000 | 0.625 |
| Batterien | Fr. | | | - | - |
| Anschaffungspreis | Fr. | 160'000.00 | 260'000.00 | 100'000 | 0.625 |
| Amortisationskosten | Fr. / Jahr | 16'000.00 | 26'000.00 | 10'000 | 0.625 |
| Kapitalkosten | Fr. / Jahr | 2'000.00 | 3'250.00 | 1'250 | 0.625 |
| Motorfahrzeugsteuer* | Fr. / Jahr | 880.00 | 350.00 | -530 | -0.602 |
| Fixe Kosten | Fr. / Jahr | 18'880.00 | 29'600.00 | 10'720 | 0.568 |
| Gas / Benzin | Fr. / Jahr | 12'240.00 | | - | - |
| Elektrizität | Fr. / Jahr | | 1'368.00 | - | - |
| Wartungs- und Reparaturkosten | Fr. / Jahr | 9'313.00 | 4'022.10 | -5'291 | -0.568 |
| Arbeitszeit Betankung | Fr. / Jahr | 400.00 | 40.00 | -360 | -0.900 |
| Variable Kosten | Fr. / Jahr | 21'953.00 | 5'430.10 | -16'523 | -0.753 |
| Restwert | Fr. | 24'000.00 | 30'000.00 | 6'000 | 0.250 |
| Restwert pro Nutzungsjahr | Fr./Jahr | 2'400.00 | 3'000.00 | 600 | 0.250 |
| TCO (= Fixe Kosten + Variable Kosten ./: Restwert) | Fr. / Jahr | 38'433.00 | 32'030.10 | -6'403 | -0.167 |

*gemäss Steuerrechner Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern

| Gesamtbilanz | | | |
|--------------|---------------|-----------|------------|
| TCO | Punkte | 83 | 100 |
| Lärm | Punkte | 0 | 10 |
| Treibhausgas | Punkte | 0 | 5 |
| Nutzbarkeit | Punkte | 0 | 5 |
| Image | Punkte | 0 | 5 |
| Total | Punkte | 83 | 125 |

| Jahr | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Kosten V20 | 160'000.00 | 181'953.00 | 203'906.00 | 225'859.00 | 247'812.00 | 269'765.00 |
| Kosten V20e | 260'000.00 | 265'430.10 | 270'860.20 | 276'290.30 | 281'720.40 | 287'150.50 |

| Jahr | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Kosten V20 | 269'765.00 | 291'718.00 | 313'671.00 | 335'624.00 | 357'577.00 | 379'530.00 |
| Kosten V20e | 287'150.50 | 292'580.60 | 298'010.70 | 303'440.80 | 308'870.90 | 314'301.00 |



Pflichtenheft für die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges

Ersatzbeschaffung **Kehrfahrzeug mit Elektroantrieb** für den städtischen Werkhof

Anforderungen

Ihre Detailangabe

1. Abmessungen und Lenkung

- | | |
|---|-------|
| 1. Fahrzeughöhe ohne Drehlicht ≤ 2000 mm | |
| 2. Fahrzeugbreite (ohne Seitenspiegel und Seitenbesen) ≤ 1300 mm | |
| 3. Fahrzeuglänge inkl. Frontbesen) ≤ 5300 mm | |
| 4. Radstand ≥ 1800 mm | |
| 5. Kehrbreite inkl. Frontbesen ≥ 2600 mm | |
| 6. Lärmpegel bei Arbeitseinsatz gemäss EG2000/14 | |
| 7. Knicklenkung | |

2. Gewichte

- | | |
|---|-------|
| 1. Leergewicht (Betriebsbereit inkl. Fahrer) ≤ 2900 Kg | |
| 2. Nutzlast > 1900 Kg | |
| 3. Gesamtgewicht ≥ 4600 Kg | |
| | |

3. Antriebseinheit / Fahrgestell / Bremsen

1. Elektroantrieb
2. Batteriekapazität > 60 KW
3. Nennspannung > 300 Volt
4. Li-Ionen Batterie, wartungsfrei, nach UN Regelung R100
5. Garantierte Ladezyklen \geq 5000
6. Integriertes On-Board-Ladegerät > 20KW
7. Ladeinfrastruktur / Ladestecker Typ
8. Energierückgewinnung in %
9. Ladekabel anschliessbar an jede Steckdose
10. Angabe Antriebssystem (Anordnung Ausführung Elektr. Antrieb)
11. Nötiger Standortanschluss (V/A/kW)
12. Arbeitsgeschwindigkeit 0 – 12 Km/h
13. Überführungsgeschwindigkeit 45 Km/h
14. Steigfähigkeit \geq 25 %
15. Schnellladung der Batterie in Std (Angabe Absicherung in Ampere)
16. Standartbereifung (16" Reifen werden bevorzugt) Dimension?
17. Vorder- und Hinterachse (Aufhängung und Federung)
18. Betriebsbremse (Detaillierte Angabe)
19. Feststellbremse (Detaillierte Angabe)
20. Berganfahrhilfe

4. Kabine

- 1. Fahrzeugfarbe Orange RAL 2011
- 2. 2 Mannkabine mit Sicherheitsgurten
- 3. Luftgefederter Fahrersitz inkl. Horizontalfederung
- 4. Panorama Aussenspiegel heizbar
- 5. Klimaanlage, Gebläse und Heizung
- 6. Radio / CD DAB+ mit Freisprechanlage
- 7. Einhandbedienung für Rechte Hand ausgelegt
- 8. Wasserzufuhr vom Fahrerhaus Einzel regelbar (manuelle Ventile)
- 9. Beheizte Frontscheibe (optional)
- 10. LED Arbeitsscheinwerfer auf Dachkonsole
- 11. LED Scheinwerfer auf Frontbesen
- 12. LED Tagfahrlicht
- 13. Tempomat
- 14. Rückfahrhorn abschaltbar
- 15. LED Blitzleuchten
- 16. Lenkradverstellung in Höhe und Neigung
- 17. Rückfahr- & Saugmundkamera mit grossem Farbdisplay
- 18. Schiebefenster links und rechts (optional elektr. Fensterheber)

6. Kehrgutbehälter

1. Material aus Edelstahl
2. Abluftsieb aus Edelstahl so gross wie möglich (Angabe m2)
3. hydraulische Kipp- und Schliessmechanismus
4. Notbedienung durch Handpumpe
5. Netto – Behältervolumen nach EN 15429-1 $\geq 1.3\text{m}^3$
6. Auskipphöhe ≥ 1500 mm
7. Auskipfbreite ≤ 1100 mm
8. Kippwinkel $\geq 90^\circ$
9. Lärmpegel bei Arbeitseinsatz in dB (A) (gemäss EG2000/14)
10. Bedienung für Klappe und Kippen von aussen möglich
11. Saugschacht aus rostfreiem Material / Anordnung
12. Grobschmutzklappe Bedienung
13. Saugschacht stufenlos anhebbar
14. Gebläse und Umlaufwasserreinigungssystem
15. Antriebsart und Anordnung der Turbine
16. Level der EUnited (PM10, PM2.5)
17. Laubsaugschlauch mit Verschlussklappe

7. Wasser- und Besensystem

- 1. Frischwasser Wassertankvolumen \geq lt 350
- 2. Möglichkeit für zusätzlichen Frischwassertank (Grösse)
- 3. Umlaufwassertankvolumen \geq lt 140
- 4. Umlaufwasserablasshahn
- 5. Niederdruckwasseranlage mit 8m Schlauch ca. 20bar
- 6. Seitenschwalldüse rechts / links 20bar
- 7. Saugmund aus rostfreiem Material
- 8. Hydrantenschlüssel / Füllschlauch mit Storz 55 Kupplung
- 9. 3 Besensystem mit Drehzahlverstellung
- 10. Antriebsart der 3 Besen (Hydraulisch / Elektrisch?)
- 11. Besenschnellwechselsystem
- 12. Seiten und Frontbesen gleiche Dimension (Angaben Dimension)
- 13. Frontbesen für leichten Einsatz
- 14. Frontbesen links / rechts einsetzbar / Neigungsverstellung
- 15. Seitenbesen links und rechts in gezogener Ausführung
- 16. Seitenbesen einzeln ausfahrbar
- 17. Seitenbesen einzeln anhebbar
- 18. Seitenbesen Neigungsverstellung einzeln
- 19. Seitenbesen Anpressdruckverstellung hydraulisch
- 20. Seitenbesenwasserzuführung Einzel Regulierbar
- 21. Automatisches Anheben aller Aggregate bei Rückwärtsfahrt

8. Sonstige Ausrüstung

- 1. Reserverad
 2. Werkzeugtasche
 3. LED Rücklichter
 4. Zentralschmieranlage manuell über eine zentrale Schmierleiste an
 allen Schmierstellen inkl. Frontbesen
 5. Unterlegkeil
 6. 2 Fahrzeugschlüssel
 7. Abschleppöse, Möglichkeit der Abschleppung ohne Energie

9. Optionen vom Anbieter,

- 1.
- 2.
- 3.

Brutto exkl. MwSt

-CHF oder AufpreisCHF
-CHF oder AufpreisCHF
-CHF oder AufpreisCHF

9. Ablieferung, Service und Garantie

- 1. Ablieferung des komplett ausgerüsteten Fahrzeuges Franko
- 2. Einführung und Instruktion Bedienpersonals bei Ablieferung
- 3. CE- Konformitätserklärung
- 4. MFK – Abnahme
- 5. Betriebsanleitung und Ersatzteil- Bücher in Deutsch
- 6. 2 Fahrzeugschlüssel
- 7. Alle Gebühren müssen in der Offerte enthalten sein
- 8. Angabe der offiziellen Reparatur- und Servicestellen
- 9. Garantiedauer des Fahrzeuges (Jahre / Betriebsstunden)
- 10. Garantiedauer der Batterie (Jahre / Betriebsstunden)
- 11. Serviceintervall auf Fahrzeug / Batterie
- 12. Gültigkeit der Offerte in Monaten
- 13. Lieferfrist des kompletten Fahrzeuges in Wochen ab Bestelldatum
- 14. Referenzliste von gelieferten Maschinen mit Elektroantrieb

10. Rücknahme

Fahrzeug: City Cat 2020, Jg 2013 mit ca. 10'000 Std.

.....

Das Fahrzeug kann nach Tel. Vereinbarung mit Herrn Peter Fiechter im Werkhof Langenthal besichtigt werden. Tel. 062'916'22'60

Der Anbieter unterbreitet sein Angebot **bis spätestens 29.03.2021** auf der Grundlage des vorliegenden Pflichtenheftes.

Er bestätigt, dass sein Produkt die **Anforderungen der Eignungskriterien** erfüllt.

Ort und Datum:

Firmenstempel und Unterschrift:



Finanzierungsnachweis

1. Investitionsvorhaben

Städtischer Werkhof; Ersatz für Bucher City Cat, Fahrzeugbeschaffung
Bewilligung eines Investitionskredit

2. Investitionskosten und - Nutzungsdauerabklärungen (Vorabklärungen)

| | | | | |
|---|------------------------------|-------------|--------------|-----------------------|
| 3050.5060.22 | Ersatz für Bucher City Cat | Fr. | 259'431.10 | |
| Total Bruttoinvestitionen | | | | Fr. 259'431.10 |
| 3050.6060.22 | Veräusserung Bucher City Cat | Fr. | 24'431.10 | |
| Total Beiträge | | | | Fr. 24'431.10 |
| Total Nettoinvestitionen zu Lasten der Stadt | | | | Fr. 235'000.00 |
| Inbetriebnahme/Realisation der Investition | | 2021 | | Fahrzeuge |
| Nutzungsdauer der Investition (gemäss Vorgaben HRM2) | | 10 | Jahre | |

3. Folgekosten der Investition (Schätzung)

| | | | | |
|--|--|-----|--|------------------|
| Finanzfolgekosten der Investition (Schätzung) | | | | 2021 |
| Verzinsung ¹ : | 2.50 % auf dem durchschnittlichen Buchwert | Fr. | | 2'937.00 |
| Abschreibung ² | ab 2021 linear über 10 Jahr/e | Fr. | | 23'500.00 |
| Total Finanzfolgekosten ab 2021 resp. Jahr der Inbetriebnahme | | | | 26'437.00 |

(Die kalk. Zinsen sind auf dem durchschnittlichen Buchwert berechnet enthalten, vgl. ¹)

¹ Kalkulatorischer Zinssatz auf dem Buchwert: der Buchwert reduziert sich jährlich um den Abschreibungsbetrag. Im Schnitt beträgt die Verzinsung somit 1/2 des Investitionsbetrags. Ausgewiesen wird der durchschnittliche kalkulatorische Zins.

² HRM2: Die Abschreibung und damit der Beginn der Nutzungsdauer beginnt erst im Zeitpunkt der Fertigstellung der Investition.

| | | | | |
|--|--|------------|------|------------------|
| Betriebsfolgekosten der Investition (aufgeführt werden nur direkt eruierebare Betriebsfolgekosten)³ | | | | 2021 |
| | | Fr. | 0.00 | |
| Total Betriebskosten | | Fr. | | 0.00 |
| zusätzliche Erträge aus der Investition | | Fr. | | 0.00 |
| Netto-Mehraufwand aus Betriebs- und Finanzfolgekosten, berechnet für 2021 resp. Jahr der Inbetriebnahme der Investition | | Fr. | | 26'437.00 |

³ Die meisten Investitionen führen zu einem gewissen Betriebs-Mehraufwand, da die Investition z.B. unterhalten werden muss. Solche "versteckten" Mehr-Betriebsaufwände werden hier nicht explizit aufgeführt, da sie kaum zuverlässig eruierebar sind. Aufgeführt werden nur direkte Betriebs-Mehraufwände, welche z.B. aus neuen Personalkosten bestehen.

4. Finanzplanung

Im vom Gemeinderat am 8. Juli 2020 genehmigten Investitionsplan 2021 - 2025 ist für das vorliegende Projekt unter der Position 2.5 ein Investitionsbetrag von Fr. 216'000.00 für das Jahr 2021 vorgesehen.

Der beantragte Brutto-Investitionskredit übersteigt den geplanten Investitionsbetrag um Fr. 43'431.10.

Der alte 11-jährige Bucher BU 200 wird veräussert, der Verkaufserlös beläuft sich auf Fr. 24'431.10 und ist Bestandteil der Offerte. Somit ist der Netto-Investitionskredit noch Fr. 19'000.00 höher als der geplante Investitionskredit gemäss Investitionsplan 2021 - 2025.

5. Aussagen über die Finanzierung

Die zur Finanzierung dieses Projektes erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

6. Aussagen über die Tragbarkeit

Dieses Investitionsvorhaben ist im Investitionsplan 2021 - 2025 mit Fr. 216'000.00 enthalten und somit ist die Tragbarkeit im Finanzplan 2021 - 2025 **nicht vollständig nachgewiesen**. Der Mehraufwand muss bei anderen Investitionsvorhaben kompensiert werden oder es sind Einsparungen im Projekt zu realisieren. Vor einer Genehmigung sollte dies vom zuständigen Amt gezeigt werden.



Aufbau und Betrieb eines Geographischen Informationssystems (GIS): Kenntnisnahme von der Kreditabrechnung: Bewilligung eines Nachkredites

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Kreditabrechnung vom 21. November 2019 des Stadtbauamtes
- Protokollauszug vom 3. Dezember 2019 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 8.1
- Protokollauszug vom 4. Februar 2020 der Finanzkommission, Trakt. 6.1
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2020, Trakt. 15
- Kreditabrechnung vom 15. Juni 2021 des Stadtbauamtes (= Beilage 1)
- Protokollauszug vom 22. Juni 2021 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 29. Juni 2021 der Finanzkommission, Trakt. 6.1
- Memo vom 2. September 2021 des zentralen Rechtsdienstes (= Beilage 2)
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2021, Trakt. 22

2. Inhalt der Vorlage

Der Stadtrat bewilligte am 20. Juni 2016 einen Investitionskredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für den Aufbau eines Geografischen Informationssystems. Mit Datum vom 15. Juni 2021 legte das Stadtbauamt die Kreditabrechnung vor. Die ausgewiesene Kreditüberschreitung beträgt Fr. 15'140.00 (+ 9,78%). Gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziff. 11 genehmigt der Gemeinderat auch die Kreditabrechnungen von den vom Stadtrat bewilligten Krediten, sofern die erforderlichen Kredite vorliegen. Gemäss dem Memo des zentralen Rechtsdienstes liegt die Bewilligung des erforderlichen Nachkredites ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates. Deshalb konnte der Gemeinderat die Abrechnung über den Investitionskredit nur unter dem Vorbehalt genehmigen, dass der Stadtrat den entsprechenden Nachkredit bewilligt. Die Kreditabrechnung des Stadtbauamtes vom 15. Juni 2021 des Stadtbauamtes und das Memo des zentralen Rechtsdienstes vom 2. September 2021 finden Sie als Beilage zu diesem Antrag des Gemeinderates (=Beilagen). Es wird auf diese Dokumente und die übrigen Vorakten verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** befasste sich mit dem Geschäft an ihren Sitzungen vom 3. Dezember 2019 und vom 22. Juni 2021. Sie stimmte dem Geschäft an beiden Sitzungen einstimmig zu.
- Die **Finanzkommission** behandelte das Geschäft an ihren Sitzungen vom 4. Februar 2020 und vom 29. Juni 2021. Sie stimmte dem Geschäft an beiden Sitzungen einstimmig zu.
- Der **Gemeinderat** behandelte das Geschäft ein erstes Mal an seiner Sitzung vom 6. Mai 2020. Aufgrund neuer Erkenntnisse, welche noch nicht in der Kreditabrechnung Einfluss fanden, wurde das Geschäft zur inhaltlichen Ergänzung zurückgezogen. An seiner Sitzung vom 15. September 2021 behandelte der Gemeinderat das Geschäft ein weiteres Mal. Dabei genehmigte er die Kreditabrechnung unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat den notwendigen Nachkredit bewilligt.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 15. September 2021,

beschliesst:

- 1. Von der Abrechnung über den Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für das Projekt "Aufbau und Betrieb eines geographischen Informationssystems GIS", Konto 3000.5200.02 "Beschaffung und Einführung Geodaten und Geographisches Informationssystem", genehmigt vom Stadtrat am 20. Juni 2016 mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 169'940.35 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 15'140.35 (+9.78%), wird Kenntnis genommen.**
- 2. Der erforderliche Nachkredit für den Aufbau und Betrieb eines geographischen Informationssystems in der Höhe von Fr. 15'140.35 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3000.5200.52 "Beschaffung und Einführung Geodaten und Geographisches Informationssystem", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 15. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Kreditabrechnung vom 15. Juni 2021 des Stadtbauamtes
- Beilage 2: Memo vom 2. September 2021 des zentralen Rechtsdienstes

Beilage 1
Traktandum 5
Stadtratssitzung vom 01.11.2021

stadtlangenthal



EINGEGANGEN

16. JUNI 2021

STADTKANZLEI

Stadtbauamt; Fachbereich Stadtentwicklung; Kreditabrechnung Beschaffung und Einführung Geodaten und geographisches Informationssystem; Konto Nr. 3000.5200.02; Kenntnisnahme; Bewilligung Nachkredit; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 15. Juni 2021
Zuständig: Delphine Kaweck-Wenger
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Geht zur Antragsstellung
An: *Finanzkommission*
Frist: *so rasch wie möglich*
Stadtkanzlei, *16.6.21/25*

Geht zur Antragsstellung
An: *Bau- & Planungskommission*
Frist: *so rasch wie möglich*
Stadtkanzlei, *16.6.21/25*

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Grundlagen | 3 |
| 2 | Ausgangslage | 3 |
| 3 | Abrechnung | 4 |
| 4 | Gesamtabrechnung | 4 |
| 5 | Begründung der Mehrkosten | 4 |
| 6 | Chronologische Darstellung der Entwicklungsschritte | 5 |
| 7 | Antrag | 5 |
| 8 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 9 | Beschlussesentwurf | 6 |

1 Grundlagen

- Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 12. Mai 2016 mit den darin erwähnten Beilagen
- Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2016, Traktandum 15
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015, Traktandum 10
- Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2016, Traktandum 4

2 Ausgangslage

Am 24. Juni 2015 wurden dem Gemeinderat vier Varianten vorgestellt, wie ein geographisches Informationssystem (GIS) in der Stadtverwaltung eingeführt werden könnte. Der Gemeinderat entschied sich für die Variante, bei der die Geodaten auf Servern eines externen Providers verwaltet und nachgeführt werden.

An der Sitzung vom 20. Juni 2016 genehmigte der Stadtrat den Aufbau eines GIS und bewilligte gleichzeitig den für die Ausführung erforderlichen Investitionskredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 3000.5200.02.

Die Einführung des GIS wurde in drei Phasen unterteilt:

1. **Identifizierung der Bedürfnisse und Ausschreibung:** Die Anforderungen der Stadt Langenthal an ein GIS wurden in einer Ausschreibung zusammengefasst, welche mit Hilfe der Firma ITV Consult AG verfasst wurde. Als Siegerin der Ausschreibung ging die Firma Basler & Hofmann Ingenieure und Planer AG hervor. Sie sollte als externe Providerin ein GIS für die Stadt Langenthal aufbauen. Das Siegerprojekt sah die Verwendung der Software LIDS vor, welche von der Firma Asseco Berit AG entwickelt wurde.
2. **Aufbau GIS:** In der zweiten Phase musste die Server- und Datenbankinfrastruktur in Zusammenarbeit mit der Firma Basler & Hofmann aufgebaut sowie Basisgeodatenätze importiert werden. Der Vertrag mit Basler & Hofmann für diese Phase wurde im Jahr 2017 unterzeichnet.
3. **Normaler Betrieb GIS:** In der dritten und aktuellen Phase ist das GIS in Betrieb und steht der Stadtverwaltung zur Verfügung. Das Verhältnis zwischen der Stadtverwaltung und der externen Providerin ist in einem zweiten Vertrag geregelt, welcher für den Betrieb des GIS notwendig ist. Dieser Vertrag konnte erst nach langwierigen Verhandlungen am 20. Januar 2020 unterzeichnet werden und ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten verbunden.

Mit dem Abschluss der zweiten Phase wurde die Grundlage für ein GIS für die Stadt Langenthal geschaffen, was das Ziel der Investition war. Vorliegend wird der Investitionskredit für Aufbau und Betrieb des GIS abgerechnet.

6 Chronologische Darstellung der Entwicklungsschritte

28. April 2017:

- Präsentation der Offerte durch Basler & Hofmann

11. September 2017:

- Unterzeichnung Vertrag "Einführung GIS Langenthal" (Detailspezifikation und Geodatenkatalog, Datenübernahme, Systemkonfiguration, Inbetriebnahme System, Schulung)

Dezember 2017 bis März 2019:

- Externe rechtliche Beratung durch Widmer & Partner betreffend die Bedingungen des Vertrags "Betrieb des GIS Langenthal"

27. März 2019:

- Nach interner (Informatikdienst Langenthal und rechtliche Prüfung) und externer Prüfung (rechtliche Prüfung durch Widmer & Partner) des Vertrags "Betrieb des GIS Langenthal", führt der Stadtbaumeister neue Punkte in der Definition der Wartung ein.

07. April 2019:

- Diese neuen Punkte wurden von Basler & Hofmann für jährlich zusätzlich Fr. 4'000.00 offeriert.

09. Juli 2019:

- Eingang des Vertragsentwurfs "Betrieb des GIS Langenthal" zur Unterzeichnung

20. Januar 2020:

- Der Stadtschreiber unterzeichnet den Vertrag "Betrieb des GIS Langenthal"

7 Antrag

Das Stadtbauamt beantragt die vorliegende Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen, den erforderlichen Nachkredit in der Höhe von Fr. 15'140.35 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 3000.5200.52, zu bewilligen und die Abrechnung abschliessend zu genehmigen.

8 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziffer 11 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Gemeinderat zuständig für die Genehmigung der Abrechnungen (unter Vorbehalt der Bewilligung eines entsprechenden Nachkredites) bzw. gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziffer 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 der Stadtrat für die Genehmigung des Nachkredites (Konto Nr. 3000.5200.02).

3 Abrechnung

| Belegdatum | Rechnungssteller | Betrag in Fr. |
|--------------|---|-------------------|
| 01.11.2016 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 14'050.80 |
| 20.12.2016 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 8'548.20 |
| 28.02.2017 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 11'288.70 |
| 02.05.2017 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 12'800.70 |
| 07.05.2017 | Keusen René, 4900 Langenthal | 28.00 |
| 04.07.2017 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 6'331.50 |
| 05.09.2017 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 4'252.50 |
| 11.10.2017 | Basler & Hofmann Ingenieure und Planer AG, 8032 Zürich | 21'600.00 |
| 12.10.2017 | LAN Computer Systems AG, 2502 Biel/Bienne (Beschaffung Hardware GIS-Spezialist) | 4'619.15 |
| 16.11.2017 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 1'995.40 |
| 22.11.2017 | iNovitas AG, 5405 Baden (Aufbau infra3D Plattform) | 10'800.00 |
| 30.11.2017 | Asseco Berit AG, 4450 Sissach (LIDS Basisschulung) | 4'060.80 |
| 14.12.2017 | Asseco Berit AG, 4450 Sissach (Kauf Software LIDS Modeller) | 3'240.00 |
| 14.12.2017 | Asseco Berit AG, 4450 Sissach (LIDS Administratorschulung) | 4'060.80 |
| 05.03.2018 | Widmer Ursula, 3000 Bern 31 (rechtliche Prüfung vom Vertrag "Betrieb GIS Langenthal") | 1'615.50 |
| 20.03.2018 | Basler & Hofmann Ingenieure und Planer AG, 8032 Zürich | 46'455.65 |
| 20.03.2018 | Basler & Hofmann Ingenieure und Planer AG, 8032 Zürich | 12'489.45 |
| 21.03.2018 | Widmer Ursula, 3000 Bern 31 (rechtliche Prüfung vom Vertrag "Betrieb GIS Langenthal") | 1'232.00 |
| 05.04.2018 | ITV Consult AG, 8105 Regensdorf | 471.20 |
| Total | | 169'940.35 |

4 Gesamtabrechnung

Die Gegenüberstellung des bewilligten Gesamtkredites zur Abrechnung zeigt folgendes Resultat:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| - Bewilligter Kredit | Fr. 154'800.00 |
| - Abrechnung | Fr. <u>169'940.35</u> |

Kreditüberschreitung Fr. 15'140.35
oder 9.78 %

5 Begründung der Mehrkosten

Die Kostenüberschreitung von Fr. 15'140.35 ergab sich aus nachfolgenden Gründen:

- Die Schulungen zum lokalen Betrieb und der Verwaltung des GIS Langenthal von Fr. 8'121.60 waren nicht im Investitionskredit vom 12. Mai 2016 vorgesehen, sondern wurden erst mit dem ersten Vertrag "Einführung GIS Langenthal" ab dem Jahr 2017 geplant.
- Die Kosten für die rechtliche Prüfung des zweiten Vertrags zum Betrieb GIS wurden teilweise auch über den Investitionskredit bezahlt (Fr. 2'847.50).
- Der Kauf der Software LIDS Modeller (Fr. 3'240.00) war nicht in der ursprünglichen Offerte von Basler & Hofmann enthalten.
- Der generelle Mehraufwand gegenüber der ursprünglichen Offerte beträgt folglich Fr. 931.25.

9 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1) Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Ziffer 11 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 12. April 2021**

beschliesst:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2. Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 2021

beschliesst:

- a) *Von der Abrechnung über den Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für das Projekt "Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems", Konto Nr. 3000.5200.02, genehmigt vom Stadtrat am 20. Juni 2016 mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag (= Total Ausgaben) von Fr. 169'940.35 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 15'140.35 (+9.78 %), wird Kenntnis genommen.*
- b) *Der erforderliche Nachkredit für den Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems in der Höhe von Fr. 15'140.35 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 3000.5200.52, bewilligt.*
- c) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2) Die Abrechnung über den Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für das Projekt "Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems", Konto Nr. 3000.5200.02, genehmigt vom Stadtrat am 20. Juni 2016 mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag (= Total Ausgaben) von Fr. 169'940.35 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 15'140.35 (+9.78 %) wird, unter Vorbehalt der Bewilligung des Nachkredites unter Ziffer 1 durch den Stadtrat, genehmigt.**
- 3) Das Finanzamt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher:



Sabine Gresch
Stadtbaumeisterin



Reto Müller



Beilage 2
Traktandum 5
Stadtratssitzung vom 01.11.2021

Memo

EINGEGANGEN

- 2. SEP. 2021

STADTKANZLEI

von Melanie Raemy, 062 916 22 92
verfasst am 2. September 2021
geht an Gemeinderat
zur Kenntnis Fabian Muff

Kompetenzprüfung betr. Kreditabrechnung Beschaffung und Einführung Geodaten und geographisches Informationssystem, Kenntnisnahme, Bewilligung Nachkredit

1. Ausgangslage

Das Stadtbauamt beantragt mit B&A vom 15. Juni 2021 die Zustimmung zu folgendem Beschlussentwurf:

- 1) Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Ziff. 11 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 12. April 2021 beschliesst:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom xx.xxxx.2021 beschliesst:

- a) *Von der Abrechnung über den Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für das Projekt "Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems", Konto Nr. 3000.5200.02, genehmigt vom Stadtrat am 20. Juni 2016 mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag (=Total Ausgaben) von Fr. 169'940.35 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 15'140.35 (+9.78%), wird Kenntnis genommen.*
 - b) *Der erforderliche Nachkredit für den Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems in der Höhe von Fr. 15'140.35 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 3000.5200.52, bewilligt.*
 - c) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2) Die Abrechnung über den Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für das Projekt "Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems", Konto Nr. 3000.5200.02, genehmigt vom Stadtrat am 20. Juni 2016 mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag (=Total Ausgaben) von Fr. 169'940.35 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 15'140.35 (+9.78%) wird, unter Vorbehalt der Bewilligung des Nachkredites unter Ziffer 1 durch den Stadtrat, genehmigt.
 - 3) Das Finanzamt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Finanzkommission sowie die Bau- und Planungskommission stimmten an ihren Sitzungen vom 22. bzw. 29. Juni 2021 dem vorerwähnten Beschlussentwurf zu.

Zusammengefasst beinhaltet der Beschlussentwurf den Antrag an den Stadtrat, von der Kreditabrechnung (inkl. Überschreitung) Kenntnis zu nehmen und den erforderlichen Nachkredit zu genehmigen sowie die Genehmigung der Abrechnung durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Genehmigung des Nachkredits durch den Stadtrat.

Zentraler Rechtsdienst, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
Telefon 062 916 21 11, www.langenthal.ch



2. Rechtliche Beurteilung

Es gilt, eine Kompetenzprüfung vorzunehmen. Dabei sind die einzelnen Teilbeschlüsse gesondert zu beurteilen:

2.1. **Beschlussantrag an Stadtrat (Ziffer 1)**

2.1.1. *Kenntnisnahme der Abrechnung mit Kreditüberschreitung*

Gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziffer 11 hat der Gemeinderat Abrechnungen über Kredite des Stadtrats und der Stimmberechtigten dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Vorliegend wurde der ursprüngliche Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 am 20. Juni 2016 vom Stadtrat genehmigt. Somit ist es korrekt, dass die Abrechnung vom Stadtrat zur Kenntnis genommen werden muss.

2.1.2. *Bewilligung des Nachkredits*

Der ursprüngliche Kredit belief sich auf Fr. 154'800.00. Die Überschreitung beträgt Fr. 15'140.35 (9.78%). Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Fr. 169'940.35. Beim ursprünglichen Kredit handelte es sich um eine neue, einmalige Ausgabe und es liegt auch ein Kreditbeschluss vor. Somit wäre der Gemeinderat gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziffer 6 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 Ziffer 3 Stadtverfassung bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 165'000.00 (Zuständigkeitsgrenze von Fr. 150'000.00 plus 10% davon, der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit werden zusammengerechnet) zuständig. Vorliegend wird dieser Betrag überschritten, weshalb eine Zuständigkeit des Gemeinderates ausser Betracht fällt.

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 Stadtverfassung ist der Stadtrat unter anderem zuständig für Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständigkeitsgrenzen nach Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3. Für neue, einmalige Ausgaben ist der Stadtrat gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 bis zu einem Betrag von Fr. 2'000'000.00 zuständig. Mit der erlaubten Überschreitung vom 10% ergibt dies einen Maximalbetrag von 2'200'000.00, bis zu welchem der Stadtrat bei Nachkrediten betr. neue Ausgaben zuständig ist. Der vorliegend zu bewilligende Nachkredit liegt innerhalb dieses Rahmens, somit ist die Zuständigkeit des Stadtrates zu bestätigen.

2.1.3. *Fazit*

Der Beschlussantrag an den Stadtrat gemäss Ziffer 1 entspricht den geltenden Kompetenzbestimmungen.

2.2. **Genehmigung der Abrechnung durch den Gemeinderat (Ziffer 2)**

Gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziffer 11 Stadtverfassung beschliesst der Gemeinderat über die Genehmigung der Abrechnungen über eigene Kredite und Kredite der Stimmberechtigten sowie des Stadtrats, sofern der ursprüngliche Kredit eingehalten wurde oder die erforderlichen Nachkredite vorliegen. Gemäss dieser Bestimmung ist es somit korrekt, dass die vorliegende Abrechnung unter Vorbehalt der Bewilligung des Nachkredits durch den Stadtrat vom Gemeinderat genehmigt wird. Ziffer 2 des Beschlussentwurfs entspricht somit ebenfalls der geltenden Kompetenzordnung.



3. Formulierung

Wie dargelegt, entspricht der Beschlussentwurf der geltenden Kompetenzordnung. Es wird einzig angeregt, die Formulierung geringfügig anzupassen. Der erste Satz wäre in dem Sinn zu ändern, dass der Gemeinderat dem Stadtrat "Zustimmung zu folgendem Beschluss beantragt" und nicht selbst "beschliesst". Zudem wird angeregt, die Gesetzesbestimmungen zum Teil an anderer Stelle zu nennen. Für den definitiven Beschlussentwurf werden folgende Korrekturen redaktioneller Natur empfohlen:

- 1) Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Ziff. 11 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 12. April 2021, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschlussbeschliesst:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom xx.xxxx.2021, beschliesst:

- d) *Von der Abrechnung über den Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für das Projekt "Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems", Konto Nr. 3000.5200.02, genehmigt vom Stadtrat am 20. Juni 2016 mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag (=Total Ausgaben) von Fr. 169'940.35 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 15'140.35 (+9.78%), wird Kenntnis genommen.*
 - e) *Der erforderliche Nachkredit für den Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems in der Höhe von Fr. 15'140.35 wird gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 3000.5200.52, bewilligt.*
 - f) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2) Die Abrechnung über den Kredit in der Höhe von Fr. 154'800.00 für das Projekt "Aufbau und den Betrieb eines geographischen Informationssystems", Konto Nr. 3000.5200.02, genehmigt vom Stadtrat am 20. Juni 2016 mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag (=Total Ausgaben) von Fr. 169'940.35 und somit einer Kreditüberschreitung von Fr. 15'140.35 (+9.78%) wird gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Ziff. 11 Stadtverfassung, unter Vorbehalt der Bewilligung des Nachkredites unter Ziffer 1 durch den Stadtrat, genehmigt.
 - 3) Das Finanzamt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Der Vollständigkeit halber erfolgt noch der Hinweis, dass beim Protokoll der Finanzkommission ein Veranschrieb vorliegt, indem der Kreditbetrag unter Ziffer II mit Fr. 154'000.00 angegeben wird. Der korrekte Kreditbetrag ist Fr. 154'800.00, im Beschluss der Finanzkommission wird er denn auch korrekt wiedergegeben.

Freundliche Grüsse

Melanie Raemy
Juristische Mitarbeiterin



Visum:

Fabian Muff
Leiter zentrale Dienste/stv. Stadtschreiber



Postulat Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (parteilos), Howald Carole (jll) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2020: Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche "Elterntaxis": Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten zum Postulat Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (parteilos), Howald Carole (jll) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2020: Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche "Elterntaxis" (erheblich erklärt am 29. Juni 2020)
- Bericht und Antrag vom 19. Juli 2021 des Amtes für öffentliche Sicherheit mit den darin erwähnten Beilagen
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2021, Trakt. 21

2. Inhalt der Vorlage

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, das postulierte Anliegen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Über die Abschreibung des Postulats entscheidet der Stadtrat (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 15. September 2021 mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 15. September 2021 des Gemeinderates (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und beantragt die Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 15. September 2021,

beschliesst:

- 1. Das Postulat Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (parteilos), Howald Carole (jll) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2020 "Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche Elterntaxis" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 15. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht vom 15. September 2021 des Gemeinderates



Beilage
Traktandum 6
Stadtratssitzung vom 01.11.2021

Postulat Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (Parteilos), Howald Carole (jll) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2020: "Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche Elterntaxis"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 15. September 2021
Status: definitiv
Verteiler: Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 1 | Grundlagen | 3 |
| 2 | Ausgangslage | 3 |
| 3 | Stellungnahme | 3 |
| 3.1 | Getroffene und laufende Massnahmen | 4 |
| 3.2 | Prüfung von Massnahmen gegen Elterntaxis | 5 |
| 3.3 | Ausblick und weiter beabsichtigtes Vorgehen | 6 |
| 3.4 | Vor- und Nachteile verschiedener Varianten | 6 |
| 3.5 | Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation) | 7 |
| 3.6 | Finanzielle Auswirkungen | 7 |
| 3.7 | Mitberichte aus der Verwaltung | 7 |
| 3.8 | Mitberichte Dritter | 8 |
| 3.9 | Terminprogramm zur Realisierung | 10 |
| 3.10 | Fazit | 10 |



1 Grundlagen

1. Postulat von Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (Parteilos), Howald Carole (II) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2020: "Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche Elterntaxis";
2. Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2020;
3. Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2020;
4. Stadtratsbeschluss vom 29. Juni 2020;
5. Kenntnisnahme von der Rechtskraft durch den Gemeinderat vom 12. August 2020.

2 Ausgangslage

Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (Parteilos), Howald Carole (II) und Mitunterzeichnende reichten mit Datum vom 3. Februar 2020 das Postulat "Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche Elterntaxis" ein. In der Stadtratssitzung vom 29. Juni 2020 wurde das Postulat, für erheblich erklärt:

"Massnahmen gegen gefährliche Elterntaxis"

Der Gemeinderat wird eingeladen, Massnahmen zu prüfen gegen die zunehmend gefährlicher werdende Situation mit den sogenannten "Elterntaxis" bei den Langenthaler Schulzentren.

Begründung:

Die Sicherheit der Schulwege ist ein in den letzten Jahren oft und zurecht diskutiertes Thema in Langenthal. Die allgemeine Verkehrszunahme, der überproportional steigende Schwerverkehr und die leider oft ungenügende Konzentration vieler Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf das Verkehrsgeschehen bereiten den Eltern grosse Sorgen. Nebst einer gewissen Bequemlichkeit führt wohl auch diese Entwicklung bemerkenswerterweise dazu, dass nicht wenige Eltern inzwischen selbst einen Grund für gefährliche Situationen auf dem Schulweg setzen: Die Zahl der sogenannten "Elterntaxis", also der Fälle, in denen Eltern ihre Kinder selber mit dem Auto zur Schule bringen oder von dort wieder abholen, ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die Verkehrssituation bei den Schulzentren um die Mittagszeit muss mittlerweile als zuweilen fast chaotisch und auf jeden Fall als gefährlich bezeichnet werden, weil Dutzende Eltern mit ihren Wagen die Kinder von der Schule abholen wollen und kreuz und quer auf Trottoirs und Vorplätzen parkieren und dort hinzu- und wieder wegfahren.

Es ist an der Zeit, diesem "Treiben" Einhalt zu gebieten, bevor ein schwerer Unfall passiert. Der Gemeinderat wird deshalb eingeladen, Massnahmen in jeder vernünftig erscheinenden Richtung zu prüfen. Zur Diskussion stehen nebst Information und Prävention auch repressive Massnahmen wie temporäre Halteverbote oder allenfalls sogar temporäre Fahrverbote. Die Lösung des Problems ist vermutlich nicht einfach, trotzdem müssen nun Anstrengungen unternommen werden, um diese ungünstige Entwicklung der Schulwegsicherheit zu korrigieren."

3 Stellungnahme

Der Gemeinderat wurde mit dem Postulat "Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche Elterntaxis" eingeladen, Massnahmen in jeder vernünftig erscheinenden Richtung zu prüfen. In diesem Zusammenhang werden in einem ersten Abschnitt nachfolgend, die vor und seit der Eingabe des Postulats im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik getroffenen Massnahmen dargestellt und abgebildet (siehe hiernach Ziff. 3.1). In einem weiteren Abschnitt wird auf die Prüfung im Rahmen des Postulats eingegangen (siehe hiernach Ziff. 3.2), bevor in Ziff. 3.3 abschliessend ein Ausblick auf das weiter beabsichtigte Vorgehen vorgenommen wird.



3.1 Getroffene und laufende Massnahmen

Im Rahmen periodischer sowie spezifischer Überprüfungen der Schulanlagen wurden folgende Massnahmen getroffen:

Kreuzfeld

Das Schulzentrum Kreuzfeld weist seit einiger Zeit gewisse Verkehrsprobleme im Bereich der Krippenstrasse auf. Mit der bevorstehenden Umnutzung des Gebäudes an der Turnhallenstrasse 18 in eine Tagesschule und dem geplanten Neubau eines 3-fach Kindergartens bis zum Sommer 2024 ist damit zu rechnen, dass diese Nutzungskonflikte weiter zunehmen werden. Aus diesem Anlass wurde Ende 2020 mit verschiedenen Stakeholdern (Schulleitungen, Kindergartenleitung, Tagesschulleitung, Musikschule, Bibliothek, Schülertagesstätte und Kinderkrippe Windrose Heilpädagogische Schule, Polizeiinspektorat, Verkehrspolizei) unter der Federführung des Stadtbauamtes eine Analyse der Ist-Situation und Definition von folgenden vier Stossrichtungen vorgenommen:

- Optimierung Verkehrsregime um das Schulzentrum Kreuzfeld zugunsten Fuss- und Veloverkehr;
- Verbesserung PW-Parkierung (Angebot, Regime, Bewirtschaftung);
- Verbesserung Veloparkierung;
- Mobilitätsmanagement: Begleitende Massnahmen in den Bereichen Information und Kommunikation sowie Organisation.

Nach Abschluss dieser Analyse-Phase wird dem Gemeinderat beantragt, die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts für das Schulzentrum Kreuzfeld zu genehmigen, aus dem ein Massnahmenkatalog und ein Umsetzungsprogramm resultieren sollen. Die Konzeptarbeiten hierzu werden vom Gemeinderat zeitnah definiert.

Elzmatte

Am Bettenhölzliweg waren seit jeher folgende Umstände zu beklagen:

- die Strasse ab dem Schulzentrum Elzmatte Richtung Waldhofstrasse verfügte über kein Trottoir;
- enge und unübersichtliche Kurven schränkten das Sichtfeld auf einer lediglich 5 Meter breiten Fahrbahn ein;
- zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Stadtbusse der Linie 63.

Dies führte für die Schülerinnen und Schüler sowie Fussgänger zu einer allgemein nicht befriedigenden Situation. Gestützt auf mehrere Begehren wurde nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht. Die einzige, eine echte Verbesserung bringende Lösung, nämlich ein separater Fussweg ausserhalb der Fahrbahn, schien zunächst wegen des Aufwandes und der Kosten nicht realisierbar. Im Zuge der Sanierung der Werkleitungen und der Strasse im Jahr 2020 musste jedoch, um die Bauarbeiten speditiv abwickeln zu können, ein provisorischer Fussweg ausserhalb der Fahrbahn erstellt werden. Bei Bekanntgabe dieser Massnahme setzten sich das Amt für Bildung, Kultur und Sport, das Stadtbauamt und das Amt für öffentliche Sicherheit gemeinsam dafür ein, dass nun doch, unter Inkaufnahme von einem angemessenen Mehraufwand, die Erstellung eines definitiven Fussweges ausserhalb der Fahrbahn konkret geprüft wurde. Im Zuge der Strassensanierungsarbeiten konnte der Fussweg miterstellt und gegen Ende des Jahres 2020 eröffnet werden. Als ergänzende Massnahme wurde ebenfalls im Jahr



2020 auf der ganzen Länge des Bettenhölzliweges ein Halteverbot signalisiert um zu verhindern, dass in unmittelbarer Nähe der Schulanlage zu Fuss gehende Schülerinnen und Schüler durch den Verkehr von Elterntaxis beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Bei Kontrolle dieser Verkehrsmassnahme durch die Kantonspolizei zeigte sich erwartungsgemäss rasch, dass Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder mit dem Auto in die Schule bringen oder dort abholen wollen, kurzerhand auf das Schulareal auswichen. Um dieser Verlagerung nötigenfalls repressiv entgegenwirken zu können, wurde im Juli 2021 auf dem Schulareal des Schulzentrums Elzmatte eine Zufahrtsbeschränkung in Form eines Verbots für Motorfahrzeuge errichtet. Dabei wurde, um den Zugang für Berechtigte zu gewähren, mit der Schulleitung eine zweckdienliche Ausnahmeregelung definiert und als Zusatzsignalisation angebracht".

3.2 Prüfung von Massnahmen gegen Elterntaxis

Das Postulat vom 3. Februar 2020 von Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (Parteilos), Howald Carole (JI) und den Mitunterzeichnenden lädt den Gemeinderat zwar ein, Massnahmen in jeder vernünftig erscheinenden Richtung zu prüfen, präzisiert jedoch weiter unten, dass nebst Information und Prävention auch repressive Massnahmen zu prüfen seien. In diesem Sinne wurden seitens des Gemeinderates prioritär Massnahmen mit repressivem sowie informativem und präventivem Charakter geprüft.

Repressive Massnahmen

Als repressive Massnahmen können in erster Linie Signalisationsmassnahmen oder allgemein verkehrsberuhigende Massnahmen angeführt werden, deren Missachtungen sanktioniert werden können. Unabhängig von der Art der gewählten Massnahmen müssen diese geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Die Stadt Langenthal prüft Massnahmen jeweils unter dem Gesichtspunkt dieser Voraussetzungen.

Signalisationsmassnahmen können beispielsweise durch die Neugestaltung einer Zufahrtsregelung realisiert werden. Eine solche Regelung dürfte zwar auf den ersten Blick zielführend erscheinen, wird jedoch in den meisten Fällen keine allgemeine Verbesserung gegen gefährliche Elterntaxi mit sich bringen. Dies hat sich in der Zwischenzeit auch bei der Elzmatte gezeigt, wo festzustellen ist, dass durch repressive Massnahmen die Gefahr nicht verbannt, sondern höchstens verlagert werden kann. So beheben Zufahrtsregelungen nicht das Problem, sondern führen zu Umverlagerungen auf Ausweichstandorte.

Ähnlich verhält es sich mit verkehrsberuhigenden Massnahmen. Solche sind zwar grundsätzlich in der Nähe von Schulanlagen zu begrüssen, haben aber das Ziel den Verkehr zu beruhigen. Für die wirksame Bekämpfung allenfalls gefährlicher Manöver dienen solche Anlagen nur selten. Im Gegenteil gilt zu beachten, dass beruhigende Massnahmen oft Fahrbahnverengungen mit sich ziehen, welche nicht einer Gefahrenreduktion gleichzusetzen sind. In diesem Sinne sind solche Massnahmen als nicht zielführend zu qualifizieren.

Repressive Massnahmen dürfen allerdings auch nicht pauschal negiert werden. So ist es wichtig, diese jeweils individuell zu prüfen und wo sinnvoll, in Betracht zu ziehen. Die Stadt Langenthal prüft deshalb die Situation laufend unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungen und ergreift wo nötig im Einzelfall abgestimmte Massnahmen (bspw. Elzmatte obenstehend). Dies wurde in der Vergangenheit in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen vorgenommen und es wird beabsichtigt in Zukunft in gleicher Weise fortzufahren.



Informative und präventive Massnahmen

Informative Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei im Rahmen der bewährten Kampagnen immer wieder gestartet und durchgeführt. Ebenfalls werden spezifische Themen bestimmter Schulanlagen direkt mit den Betroffenen thematisiert. Die involvierten Ämter der Stadtverwaltung beabsichtigen der Thematik der Elterntaxis künftig ein besonderes Augenmerk zu schenken und in einer offenen Kommunikation koordiniert anzugehen. Es ist aber zu befürchten, dass die Elterntaxis wohl kaum abgelöst werden können. Vielmehr ist der angemessene, massvolle und verantwortungsbewusste Umgang anzustreben, damit die Schulwegsicherheit, weiterhin gewährleistet bleibt. Da der Schulweg aber in die Pflicht der Eltern fällt, bieten sich nur eingeschränkt Handlungsmöglichkeiten an.

Als präventive Massnahme hat sich teilweise ein sog. Kiss and Ride bewährt. Ein Kiss and Ride verfolgt den Zweck, dass ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe zu den Schulanlagen dem Zweck des Fahrdienstes gewidmet wird. Solche Kiss and Ride bedürfen einer spezifischen Gestaltung um die Sicherheit zu gewährleisten. So sollten sich Schulweg und Fahrbahn nicht kreuzen wobei die Wegfahrt einfach und sicher erfolgen können sollte. Der Nachteil solcher Kiss and Ride liegt darin, dass sie nur schwer in bestehende Anlagen zu integrieren sind. Limitierende Faktoren sind häufig die beschränkten Zu- und Wegfahrmöglichkeiten, die Platzverhältnisse und die erforderliche Nähe zur jeweiligen Schulanlage.

Nebst der Prüfung der genannten Massnahmen wurden auch die Unfallstatistiken der Kantonspolizei Bern sowie der Beratungsstelle für Unfallverhütung eingeholt und ausgewertet. Anhand der Unfallkarte und der jeweils verfügbaren Fallunterlagen konnte festgestellt werden, dass keine signifikante Zunahme an Unfällen verzeichnet werden musste. Die Zunahme an Unfällen ist vorwiegend im Bereich der E-Bikes festzustellen. Diese Unfälle stehen aber soweit dies aus der Statistik hervorgeht nur selten in einem direkten Zusammenhang mit Elterntaxis oder der Thematik der Schulwegsicherheit. Ebenso wenig hat sich das im Postulat geschilderte erhöhte Verkehrsaufkommen negativ auf die Unfallstatistik ausgewirkt. Zu beachten gilt allerdings, dass diese Statistik keine Gefährdungen oder Gefahrensituationen erfasst, weshalb diese Kategorisierung auszuklammern ist.

3.3 Ausblick und weiter beabsichtigtes Vorgehen

Der Gemeinderat ist sich der Tragweite und Wichtigkeit dieser Thematik bewusst und hat deshalb im August 2021 beschlossen eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe sollen die verschiedenen Interessen angehört und bestmöglich ausgearbeitet sowie berücksichtigt werden. Über das Ergebnis wird der Stadtrat zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt.

In Ergänzung zur oben genannten Massnahme soll weiter auch durch Informationskampagnen und Präventionsmassnahmen auf das Thema sensibilisiert und aufmerksam gemacht werden. Unterstützt werden diese Massnahmen durch die Brennpunktsteuerungen gemäss dem Ressourcenvertrag zwischen der Stadt Langenthal und der Kantonspolizei Bern.

3.4 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Es stehen nicht verschiedene Varianten im Vordergrund, sondern die Prüfung verschiedener Massnahmen. Hierzu kann auf die Ausführungen obenstehend verwiesen werden.



3.5 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die dem Stadtrat beantragte Abschreibung der Motion vom Protokoll des Stadtrates wirkt sich weder im Personalbestand noch in der Infrastruktur oder Organisation direkt auf die Verwaltung der Stadt Langenthal aus. So werden sowohl periodisch als auch projektspezifisch Überprüfungen und wo diese als sinnvoll erachtet werden, Anpassungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik getätigt. Ebenfalls sind Auswirkungen aufgrund der Erkenntnisse seitens der Arbeitsgruppe denkbar. Diese Arbeiten beanspruchen Personalressourcen der Stadt Langenthal und können aktuell noch nicht bekannte infrastrukturelle und/oder organisatorische Auswirkungen mit sich führen.

3.6 Finanzielle Auswirkungen

Mit den Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Stadtverwaltung sind auch die finanziellen Auswirkungen verbunden. Eine Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates führt jedoch keine finanziellen Aufwände mit sich.

3.7 Mitberichte aus der Verwaltung

Mitbericht des Amtes für Bildung, Kultur und Sport

"Gemäss Einschätzung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) und der Schulleitungskonferenz (SLK) besteht im Zusammenhang mit "Elterntaxis" tatsächlich über die gesamte Volksschule Langenthal hinweg betrachtet Handlungsbedarf. In diesem Sinne wird das Anliegen des Postulats grundsätzlich unterstützt.

Es ist zu bedenken, dass der Schulweg in der Verantwortung der Eltern liegt und die Möglichkeiten der Schulleitungen in diesem Bereich eingeschränkt und in der Zwischenzeit auch ausgeschöpft sind. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für ihr Schulareal und müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür sorgen, dass die Arealordnung eingehalten wird.

In den Schulen und Kindergärten werden Eltern jährlich aufgefordert, die Kinder zu Fuss zur Schule zu begleiten und auf Autotransporte zu verzichten. Dies geschieht an Elternabenden, mittels Informationsschreiben oder mit Projekten wie "walk to school".

Die Schulwegsicherheit ist eines der Schwerpunktthemen des Elternrats Kindergärten. Die hierfür zuständige Arbeitsgruppe Gefahrenquellen trägt jedes Jahr mit verschiedenen Massnahmen dazu bei, schwierige Schulwege zu entschärfen (z.Bsp. Einführung von Pedibus, Organisation von Leuchtwesten für Kindergartenkinder, Auftritte in der Öffentlichkeit, Einsatz für sicheren Schulweg Bettenhölzli-Elzmatte).

Das Chauffieren von Schülerinnen und Schüler in die Schule hat, nicht zuletzt auch aufgrund der Zunahme der Mobilität wie auch verschiedener Betreuungsmodelle, in den letzten Jahren zugenommen und widerspiegelt eine gesellschaftliche Entwicklung, welche nicht rückgängig gemacht werden kann. Als Beispiel wird vermehrt beobachtet, dass Grosseltern, welche nicht in Langenthal wohnen, Kinder zur Schule fahren oder abholen, weil sie deren Betreuung übernehmen. Weiter gibt es Fälle, bei denen das Bringen und das Abholen von Kindern durchaus legitim ist und auch ermöglicht werden sollte (z.Bsp. bei einer Beeinträchtigung des Kindes oder wenn grosse, sperrige Instrumente transportiert werden). Gleichzeitig ist auch der Bedarf an Parkplätzen für Lehrpersonen gestiegen, da diese nicht mehr nur aus der unmittelbaren Region rekrutiert werden können. Auch für diese Fälle ist es wichtig, dass die Möglichkeit, mit dem Fahrzeug zum Schulareal zu gelangen, gegeben ist.



Mit dem Einzug der Tagesschule in die Schulzentren wird sich die Situation noch akzentuieren. Aus betrieblichen Gründen werden Fahrten nötig sein (z. Bsp. Essens-Anlieferungen, Transport von Kindern von Kindergärten oder anderen Schulstandorten usw.). Ebenso wird das Abholen der Kinder am späteren Nachmittag durch die Eltern mehr Fahrten auslösen.

Aus Sicht der SLK und des ABiKuS ist nicht das Fahren der Kinder zur Schule das eigentliche Problem, sondern die Parkplatzsituation, aus der sich gefährliche Situationen ergeben. Mit der Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts im Schulareal Kreuzfeld erhofft sich die SLK, dass durch eine Gesamtbetrachtung nachhaltige und wirkungsvolle Massnahmen ausgearbeitet werden, welche zu einer Entschärfung der Situation führen werden.

Eine Überprüfung der allgemeinen Verkehrsführung und Parkplatzsituation ist in jedem Schulzentrum individuell vorzunehmen und auch die daraus abgeleiteten Massnahmen sind den spezifischen Gegebenheiten anzupassen. Zudem gilt es nicht nur das einzelne Schulareal isoliert zu betrachten, sondern es bedarf einer Analyse des Schulwegs, damit die richtigen Verkehrsleitungsmassnahmen vorgenommen werden. Dabei müsste die Attraktivität alternativer Verkehrsmittel wie das Fahrrad oder Trottinett gesteigert werden (z. Bsp. durch genügend und gedeckte Fahrradständer oder Abstellmöglichkeiten für Trottinette)."

3.8 Mitberichte Dritter

Mitbericht der Kantonspolizei Bern

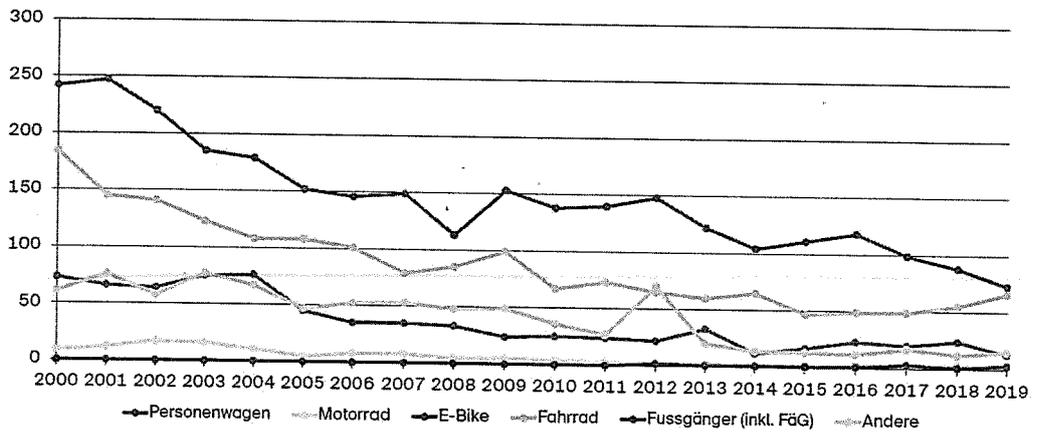
"Die Kantonspolizei Bern hat die im Prüfbericht dargelegten Punkte geprüft und kann die darin enthaltenen Aussagen bzw. die gemachten Feststellungen bestätigen. Es konnte in den letzten Jahren weder eine Zunahme an Unfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Elterntaxis verzeichnet werden, noch können die Elterntaxis in einen direkten Zusammenhang mit einer unerwünschten Entwicklung gesetzt werden. Elterntaxis werden wohl nie gänzlich verhindert werden können, resp. können in bestimmten Situationen (Fremdbetreuung, Berufstätigkeit beider Eltern, etc.) sogar notwendig sein. Die getroffenen Massnahmen bewirkten zwar eine örtliche Verbesserung der Situation, führten aber zu andere Konsequenzen, welche schliesslich den gesamten Schulweg nur bedingt im positiven Sinne verbesserten. Die Betreuungspersonen, welche ihre Kinder bei den Schulen abholen kommen, weichen regelmässig auf andere Parkplätze oder Örtlichkeiten aus. Gerade bei den genannten Schulhäusern konnte vermehrt festgestellt werden, wie vor allem private Parkplätze missbraucht werden. Dabei sind der Kantonspolizei Bern die Hände gebunden. Repressive Kontrollen führen schliesslich auch nur zu kurzweiligen Verbesserungen und haben leider nur bedingt nachhaltigen Effekt."

Beratungsstelle für Unfallverhütung

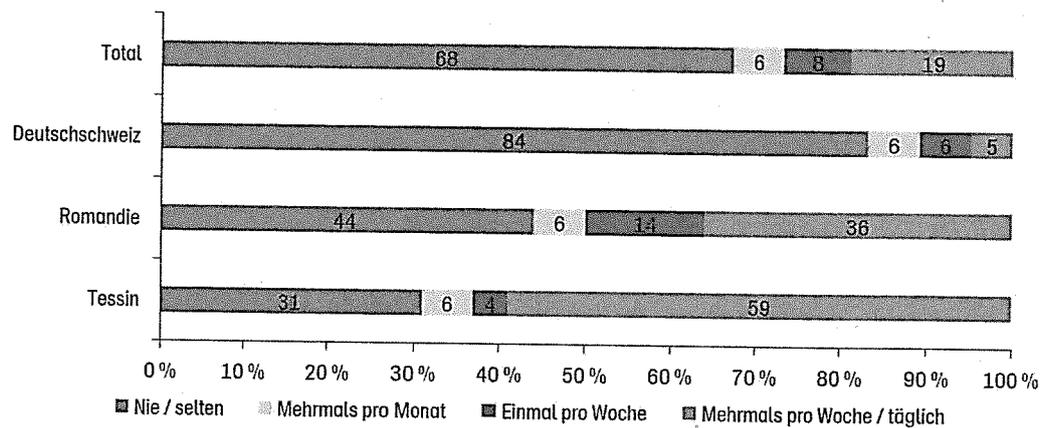
Die Beratungsstelle für Unfallverhütung hat uns auf Anfrage nachfolgende Statistiken zur gesamtschweizerischen Entwicklung der schweren Personenschäden bei Kindern (0-14 Jahre) sowie der Häufigkeit von Elterntaxis zur Schule zukommen lassen:



Entwicklung der schweren Personenschäden bei Kindern (0-14 Jahre) nach Verkehrsteilnahme, 2000-2019



Häufigkeit des Elterntaxis zur Schule, 4- bis 7-Jährige



Quelle: VCS, 2017; zit. in Sauter, 2019

Die vorstehenden Grafiken decken sich mit den Erfahrungswerten aus der Stadt Langenthal und gehen damit mit den skizzierten Punkten einher.



3.9 Terminprogramm zur Realisierung

Das Terminprogramm zur Realisierung kann wie folgt dargestellt werden:

| | |
|-----------------------|---|
| September 2021 | Behandlung durch den Gemeinderat der Stadt Langenthal und Verabschiedung des Prüfberichts zuhanden des Stadtrates |
| September 2021 | Vorbereitung des Geschäfts für die Behandlung im Stadtrat durch das Sekretariat des Stadtrates |
| Anfangs November 2021 | Behandlung im Stadtrat |

3.10 Fazit

Der Gemeinderat ist sich der Tragweite und Wichtigkeit des Postulats bewusst und will nebst den bereits laufenden Evaluierungen und den getätigten Massnahmen mit der Einsetzung der Arbeitsgruppe die verschiedenen Interessen noch zielführender evaluieren und gesamtheitlich erarbeiten. Über das Ergebnis wird der Stadtrat zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt.

In Bezug auf das Postulat beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat Dietrich Pascal (FDP), Hasler Beat (Parteilos), Howald Carole (JL) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2020 "Prüfung von Massnahmen gegen gefährliche Elterntaxis" als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben.



Dringliche Motion Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 30. August 2021: Bessere Luftqualität an den Schulen: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Bessere Luftqualität an den Schulen

Der Gemeinderat wird beauftragt ein Konzept zu erarbeiten, das eine möglichst gute Luftqualität an den Schulen sicherstellt. Dazu soll die Luftqualität mittels Sensoren (CO₂, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) gemessen werden. Es ist anzustreben, dass der Wert während des Unterrichts unter 800ppm gehalten werden kann. Dafür ist regelmässiges Lüften zwingend, insbesondere in der kalten Jahreszeit besteht die Gefahr, dass dies vergessen geht. Bei Räumen mit mechanischen Lüftungsanlagen soll kontrolliert werden, ob diese für Corona richtig eingestellt sind (Frischluft, keine Umluft, Luftfilter etc.). Wenn möglich, ist der Unterricht in schlecht zu durchlüftenden Zimmern, in andere Räume zu verlegen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist der Einsatz von geeigneten Luftreinigungsanlagen zu prüfen.

Begründung: SARS-CoV-2 verbreitet sich überwiegend über das Einatmen von respiratorischen Partikeln (Aerosole), dies ist wissenschaftlich erwiesen. Eine gute Luftqualität (frische oder gefilterte Luft, Luftfeuchtigkeit 40-60%) führt zu einer verminderten Anzahl Virionen in der Luft, die Feuchtigkeit unterstützt u.a die Funktion der Nasenschleimhaut, die Teil des Immunsystems ist.

Während sich erwachsene Personen, falls gewünscht, impfen lassen können, besteht für Kinder <12 Jahre diese Möglichkeit (noch) nicht. Mit der Delta-Variante sind immer öfters auch Long-Covid Symptome (mind. 2%) oder PIMS Erkrankungen von Jugendlichen oder Kindern zu beobachten. Es sollte daher das Ziel der Stadt sein, diese im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten zu schützen. Die Luftqualitätsmessungen bieten hier eine sehr effektive, kostengünstige und nicht invasive Möglichkeit das Risiko zu überwachen und zu verringern.

Mobile Messgeräte mit Ampelsystem sind ab 100 CHF verfügbar. Wie z.B. folgende Produkte, die ab 800ppm zum Lüften anregen:

www.würfeli.ch

<https://greencross.ch/de/condair-cube-bestellformular/>

<https://makehumantechnology.org/produkte/co2-ampel-fuer-schulen/>

Es gibt auch Lösungen mit Geräten die gemietet werden können wie z.B. das folgende Produkt:

<https://cleveron.ch/>."

Fankhauser Fabian
(Erstunterzeichnender)

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 30. August 2021 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch Fankhauser Fabian: Angesichts der wieder steigenden Fallzahlen sollten Massnahmen zur Eindämmung von Corona möglichst schnell getroffen werden.

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifizierung der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.



Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Die vorliegende Motion beauftragt den Gemeinderat, ein Konzept zu erarbeiten, das eine möglichst gute Luftqualität an den Schulen sicherstellt.

Gemäss Art. 66 der Stadtverfassung ist der Gemeinderat die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Damit gehört auch das Entwickeln von Konzepten im Sinne einer zukunftsgerichteten Planung zu den Kompetenzen des Gemeinderates. Auch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) überträgt in Art. 25 GG die Verantwortung für Koordination und Planung der Gemeinde dem Gemeinderat. Dass die Umsetzung der Motion in finanzieller Hinsicht mit Kosten verbunden wäre, welche die gemeinderätlichen Zuständigkeiten übersteigen würden (vgl. Art. 71 der Stadtverfassung), ist nicht zu erwarten.

Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 Geschäftsordnung des Stadtrates vor.

2.2 Materielle Stellungnahme (Amt für Bildung, Kultur und Sport)

Der Gemeinderat geht mit dem Anliegen der Motionäre einig, dass ein regelmässiger Luftaustausch in Schulräumen hilft, die Gefahr von Ansteckungen mit Covid-19 zu reduzieren und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen zu steigern. Daher ist ein optimiertes Lüften in dicht besetzten Schulräumen zentral. Dies wird mit den aktuellen Schutzkonzepten an den Volksschulen als eine der wichtigsten Schutzmassnahmen bereits heute umgesetzt. Ob der Einsatz von Sensoren für die Messung der Luftqualität in den Volksschulen angemessen ist und einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie bzw. zur Minderung des Ansteckungsrisikos von Schülerinnen und Schülern leistet, ist gut abzuwägen.

a. Ausgangslage

Am 25. August 2021 wurde ein parlamentarischer Vorstoss an den Regierungsrat des Kantons Bern gerichtet mit dem Anliegen, alle Gemeinden im Kanton Bern zu verpflichten, alle Schulräume mit einem CO₂-Messgerät auszustatten. Diese Forderung der Motionäre wurde abgelehnt mit dem Argument, dass der Kanton Bern die Ausstattung mit CO₂-Messgeräten lediglich empfehlen kann.

Grundsätzlich sorgen die Gemeinden im Rahmen der Verbundaufgabe für den Volksschulbereich für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung (Art. 48 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]). Zur Sicherstellung des Unterrichts kann der Regierungsrat Minimalvorschriften in der Verordnung erlassen. Er erliess bisher einzig Vorschriften betreffend die Minimalflächen von Schulräumlichkeiten. Die Gemeinden sind daher für die Einrichtung der Schulanlagen zuständig. Dazu gehört auch, dass die Inneneinrichtungen und der Schulbetrieb in den Räumlichkeiten der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht schaden.

Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie gelten strenge Schutzmassnahmen in den Schulen. Hierzu erliess die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern Vorgaben und Empfehlungen im kantonalen Leitfaden zum Präsenzunterricht (aktueller Stand: 9. August 2021), welcher laufend an die pandemische Situation angepasst wird. Das Schutzkonzept der Volksschule Langenthal richtet sich nach dem kantonalen Leitfaden. Darin wird als eine der wichtigsten Hygiene- und Schutzmassnahmen das regelmässige und ausgiebige Lüften in allen Räumlichkeiten festgehalten. Dies wird von allen Lehrpersonen in allen Schulzentren und Kindergärten der Volksschule Langenthal umgesetzt.

Die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler der Volksschule Langenthal sind sensibilisiert, mindestens in jeder Pause oder nach intensiven Lernsequenzen oder einem Raumwechsel ausgiebig zu lüften.

Die Schulanlagen der Volksschule Langenthal unterscheiden sich sehr stark bezüglich ihrer baulichen Substanz und ihrem Zustand, weshalb auch eine differenzierte Betrachtung bezüglich wirkungsvoller Massnahmen gemacht werden müsste.



b. Abwägung möglicher Massnahmen

Für die Erarbeitung eines Konzepts, für welches vorgängig jeder Schulstandort individuell analysiert und in dem die notwendigen Massnahmen abgeleitet werden, braucht es spezifisches Fachwissen. Dies kann mit den aktuellen internen Ressourcen nicht geleistet und müsste extern in Auftrag gegeben werden.

In der Folge sind verschiedene Möglichkeiten dargelegt, welche im Sinne der Motion direkt oder indirekt zu einer Verbesserung der Luftqualität führen können.

| Variante | Vorteile | Nachteile |
|--|---|--|
| Variante a) Flächendeckende Ausstattung mit CO2-Messgeräten | <ul style="list-style-type: none">- Indikator für Luftqualität- Kann weitere Massnahmen auslösen | <ul style="list-style-type: none">- Sehr kostenintensiv- Nicht nachhaltig, nicht umweltverträglich- Gefahr besteht, dass die Geräte im Alltag zu wenig beachtet werden- Löst keine räumlichen oder baulichen Defizite- Hoher Aufwand für Einrichtung, Instruktion- Wartung erforderlich- Kosten-/Nutzenverhältnis nicht vertretbar- Keine Aussage zur Virenlast und Ansteckungsrisiko |
| Variante b) Einsatz von mobilen Geräten | <ul style="list-style-type: none">- Sensibilisierung von Lehrpersonen- Feststellung von Problemzonen- Kann weitere Massnahmen auslösen- Vertretbare Ausgaben | <ul style="list-style-type: none">- Nicht nachhaltig, nicht umweltverträglich- Gefahr besteht, dass die Geräte im Alltag zu wenig beachtet werden- Löst keine räumlichen oder baulichen Defizite- Aufwand für Einrichtung, Instruktion- Kosten- / Nutzenverhältnis vertretbar- Keine Aussage zur Virenlast und Ansteckungsrisiko |

Zusätzlich zu den oben erwähnten Massnahmen gilt es zu erwähnen, dass die Schulhäuser K1 und das Oberstufenzentrum anlässlich ihrer Sanierung mit einer Komfortlüftung ausgestattet wurden, welche zu einer Erhöhung der Luftqualität führen. Diese Komfortlüftung wird regelmässig gewartet und kontrolliert. In anderen Schulhäusern erfolgt der Luftaustausch mit regelmässigem Stosslüften.

Auf dem Markt sind Luftreinigungsanlagen erhältlich. Diese konnten für die vorliegende Stellungnahme noch nicht hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeiten, ihrer Wirkung sowie ihrer Kosten geprüft werden.

2.3 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Bei einer flächendeckenden Ausstattung der Schulräumlichkeiten mit CO2-Messgeräten wird ein Administrations-, Koordinations- und Installationsaufwand ausgelöst, welcher in Zusammenarbeit mit der Schulorganisation zu bewältigen wäre. Die Ressourcen, welche die Schulleitungen und Lehrpersonen seit Beginn der Corona-Pandemie zusätzlich aufbringen müssen, gehen zu Lasten des Unterrichts und einer guten Schulbildung der Schülerinnen und Schüler. Es gilt abzuwägen, ob der



Nutzen der Massnahme in einem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand der ohnehin stark belasteten Volksschulen steht.

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Bei den finanziellen Auswirkungen gilt es zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben zu unterscheiden. Diese sind abhängig vom Ausmass der Massnahmen und können in der vorliegenden Stellungnahme weder abschliessend noch vollständig ermittelt werden. Für die Erarbeitung eines Konzepts müsste eine externe Firma beauftragt werden.

a. Einmalige Kosten für die Erarbeitung eines Konzeptes und für eine allfällige Umsetzung eines Konzeptes

Konzept

Die Kosten für die Erarbeitung eines Konzeptes liegen schätzungsweise in einem 5-stelligen Bereich. Diese Kosten sind im Budget 2021 (und auch im Budget 2022) nicht enthalten und erfordern in jedem Fall die Bewilligung eines Nachkredits.

In der Folge werden **als Anhaltspunkt für die Höhe der Ausgaben für eine mögliche Konzeptumsetzung** (was die Motion [noch] nicht verlangt) zwei Varianten, diejenige einer flächendeckenden Geräteausstattung versus die Variante eines Einsatzes von mobilen Geräten, gegenübergestellt.

Variante a) flächendeckende Geräteausstattung

Für eine flächendeckende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in den Schulanlagen (sämtliche Unterrichtsräume, Gruppenräume, Räume für das Lehrpersonal, Turnhallen usw.) braucht es gemäss ersten Schätzungen 180 bis 190 Messgeräte. Diese lösen einmalige Ausgaben in der Höhe von mindestens Fr. 27'000.00¹ aus.

Dazu kommen der logistische und administrative Aufwand für die Bereitstellung der Geräte sowie Ausgaben für die Installation und Instruktion aller Nutzerinnen und Nutzer (Lehrpersonen, Schulleitungen, Hauswartungen, Hausdienst).

Die Räumlichkeiten der Schulen werden auch durch Dritte genutzt z.B. Vereine, Musikschule, Schokito. Diese Nutzerinnen und Nutzer müssten ebenfalls über die Anwendung der Geräte instruiert werden.

Diese Ausgaben sind ebenfalls nicht budgetiert und erfordern in jedem Fall die Bewilligung eines Nachkredits.

Variante b) Mobiler Geräteinsatz

Für den Einsatz von mobil einsetzbaren Geräten bräuchte es ungefähr 20 Geräte, welche Ausgaben in der Höhe von rund Fr. 3'000.00 generieren. Der logistisch und administrative Aufwand für die Bereitstellung der Geräte sowie die Ausgaben für die Installation und Instruktion aller Nutzerinnen und Nutzer fallen geringer aus. Diese Ausgaben könnten voraussichtlich über das Budget der Erfolgsrechnung beglichen werden.

b. Wiederkehrende Kosten / Folgekosten für die Umsetzung eines Konzeptes

Die wiederkehrenden Kosten (Wartung) können aktuell nicht abgeschätzt werden. Ebenso sind die monetären Auswirkungen allfälliger weiterer Massnahmen (Luftreinigungsanlagen, bauliche Eingriffe), welche sich aufgrund der Ergebnisse der Messgeräte pro Schulstandort, bzw. individuell ableiten liessen, nicht abschätzbar.

2.5 Stellungnahme Dritter

Die Schulleitungskonferenz ist sich der Wichtigkeit einer guten Luftqualität in den Unterrichtsräumen sehr wohl bewusst. Die Installation von CO₂-Messgeräten in den Schulräumen kann eine Massnahme

¹ Geschätzter Preis pro Gerät Fr. 150.00.



für die Warnung der Lehrpersonen darstellen, ist aber in zweifacher Hinsicht keine Lösung für das Problem. Das regelmässige Stosslüften durch die Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler wird dadurch nicht ersetzt. Stellt das Messgerät eine schlechte Luftqualität fest, müssten Folgemassnahmen eingeleitet werden wie z.B. der Einsatz von Luftreinigungsanlagen zur Reinigung von schlecht durchlüftbaren Zimmern oder bauliche Anpassungen. Die korrekte Einstellung und Bedienung während des Unterrichts muss zudem sichergestellt sein, ansonsten kann das Gerät auch eine falsche Sicherheit generieren. Tests mit einem installierten Gerät in einem Schulzentrum haben gezeigt, dass das Gerät mit der Zeit nicht mehr beachtet wird. Eine flächendeckende Anschaffung wird aus den genannten Gründen als nicht zielführend betrachtet. Die Schulleitungskonferenz kann sich vorstellen, als präventive Massnahme einige Geräte anzuschaffen, welche mobil an verschiedenen Standorten für eine gewisse Zeit installiert werden, um die Sensibilität bei den Lehrpersonen weiter zu erhöhen.

2.6 Mögliches Terminprogramm zur Realisierung

Die Anschaffung von CO₂-Messgeräten kann sehr schnell erfolgen. Hingegen bedingen die Erarbeitung eines Konzepts sowie weitergehende, bis hin zu baulichen Massnahmen, eine grössere Vorlaufzeit basierend auf einer detaillierten Planung.

2.7 Fazit

Das regelmässige und ausgiebige Lüften in den Schulräumlichkeiten ist eine der wichtigsten Hygiene- und Schutzmassnahmen des kantonalen Schutzkonzeptes für die Volksschulen und wird seit Beginn der Corona-Pandemie durch die Volksschule Langenthal umgesetzt.

Die Erarbeitung eines Konzepts müsste aufgrund mangelnder interner Ressourcen extern vergeben werden. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Schulstandorte bräuchte es eine detaillierte Analyse und Ableitung spezifischer Massnahmen. Eine flächendeckende Anschaffung von CO₂-Messgeräten für die Volksschule Langenthal erscheint aktuell wenig nachhaltig und die damit verbundenen finanziellen Ausgaben rechtfertigen sich nicht. Die Geräte dienen zwar als Indikatoren für eine schlechte Luftqualität, nicht jedoch dafür, wie hoch das Risiko einer Ansteckung ist. Ebenso wenig können sie ein regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Schulräume ersetzen, und sie lösen auch keine räumlichen oder baulichen Defizite.

Es ist denkbar, als präventive Massnahme einige Geräte anzuschaffen, welche mobil an verschiedenen Standorten für eine gewisse Zeit installiert werden, um die Sensibilität bei den Lehrpersonen weiter zu erhöhen. Allfällige weitergehende oder bauliche Massnahmen müssten individuell und sorgfältig pro Schulstandort ermittelt und umgesetzt werden.

3. Beratung des Gemeinderates

Anlässlich seiner Sitzung vom 1. September 2021 nahm der Gemeinderat Kenntnis von der vorliegenden Motion und behandelte diese inhaltlich am 22. September 2021. Die Qualifikation als Motion mit Richtliniencharakter blieb dabei unbestritten.

Der Gemeinderat geht mit dem Anliegen der Motionäre einig, dass ein regelmässiger Luftaustausch in Schulräumen hilft, die Gefahr von Ansteckungen mit dem Corona-Virus zu reduzieren und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen zu steigern. Daher ist ein optimiertes Lüften in dicht besetzten Schulräumen zentral. Dies wird mit den aktuellen Schutzkonzepten an den Volkshochschulen als eine der wichtigsten Schutzmassnahmen bereits heute umgesetzt.

Ob der Einsatz von Sensoren für die Messung der Luftqualität an den Volksschulen angemessen ist und in der Praxis einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie bzw. zur Minderung des Ansteckungsrisikos von Schülerinnen und Schülern leistet, ist gut abzuwägen. Die in der Motion geforderte Lösung wird von einem Teil des Gemeinderates als bürokratisch betrachtet – und auch von Seiten des zuständigen Amtes würden diese nicht als Mehrwert erachtet. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Erarbeitung des geforderten Konzeptes keine unmittelbare Verbesserung der Luftqualität erreicht werde. Die Lehrpersonen hielten sich gut und zuverlässig an das bestehende Hygienekonzept, was auch die bisher tiefen Fallzahlen zeigen würden.

Im Gemeinderat wird schliesslich die Frage aufgeworfen, ob die Motion auch erheblich erklärt und abgeschrieben werden könnte, unter dem Vorbehalt, dass kurzfristig einzelne Geräte zur



Luftqualitätsmessung angeschafft werden. Dieser Vorschlag wird jedoch verworfen mit dem Hinweis, dass diese Geräte zu wenig zuverlässig seien und das regelmässige Öffnen der Fenster durch die Lehrpersonen immer noch die bessere Wirkung erziele.

Insgesamt hält der Gemeinderat aus obgenannten Gründen an der Weiterführung des bestehenden Hygienekonzeptes in der Volksschule Langenthal fest, da sich dieses als pragmatisch, günstig und wirkungsvoll erwiesen hat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussesentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 22. September 2021,

beschliesst:

- I. Die dringliche Motion Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 30. August 2021 "Bessere Luftqualität an den Schulen" wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. 1. Die dringliche Motion Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 30. August 2021 "Bessere Luftqualität an den Schulen" wird nicht erheblich erklärt.
Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
Im Fall der Erheblicherklärung der Motion bzw. des Postulates wird der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 22. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP) und Mitunterzeichnende vom 30. August 2021: Unbefriedigende Verkehrssituation in der Stadt Langenthal: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Unbefriedigende Verkehrssituation in der Stadt Langenthal"

1. Ist der Gemeinderat bereit, dafür besorgt zu sein (durch rechtzeitige und dezidierte Intervention bei den zuständigen kantonalen Stellen), dass in Zukunft nicht an mehreren Hauptstrassen der Stadt Langenthal gleichzeitig Bauarbeiten über eine längere Zeitdauer ausgeführt werden?
2. Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, die aktuelle, unbefriedigende und schwierige Verkehrssituation an den 3 betroffenen Einfallsachsen von Langenthal durch Intervention und Absprache mit dem Kanton im Sinne von Sofortmassnahmen zu entschärfen und ist er bejahendenfalls bereit, solche Massnahmen beim Kanton einzufordern und umsetzen zu helfen?

Begründung: Wer gegenwärtig aus Langenthal hinaus- oder nach Langenthal hineinfährt, hat infolge strassenbaulicher Arbeiten bei gleich 3 Hauptachsen (Bützbergstrasse, St. Urbanstrasse und Bleienbachstrasse) lange Wartezeiten zu gewärtigen, bzw. muss diese Strassen umfahren. Diese Umfahrungen erhöhen den Verkehrsdruck insgesamt im Raum Langenthal erheblich und führen teilweise zu unerträglich langen Staus und unproduktiven Wartezeiten. Diese Situation ist nicht nur für die Verkehrsteilnehmenden und die Anwohnerschaft nervenzehrend und mit teilweise grossen Zeitverlusten verbunden (volkswirtschaftlicher Schaden, Umsatzeinbussen bei den Verkaufsgeschäften, etc.), sondern muss auch unter ökologischen (deutlich höherer Abgasausstoss) und Sicherheitsaspekten (erhöhte Unfallgefahr) als bedenklich bezeichnet werden.

Es ist klar, dass es sich um Kantonsstrassen handelt und der Gemeinderat daher über den Bauausführungszeitpunkte auf den 3 bezeichneten Achsen nicht autonom entscheiden konnte und kann. Trotzdem sind der Interpellant und die Mitunterzeichnenden überzeugt, dass der Gemeinderat bei der Ausführungsplanung für die Sanierungsarbeiten der obigen Hauptstrassen mehr Einfluss hinsichtlich Etappierung hätte nehmen können und müssen und dass eventuell noch Entschärfungen der Situation durch geeignete Sofortmassnahmen möglich sind. In jedem Fall zwingend ist, dass solch unhaltbare Zustände durch rechtzeitige Absprachen mit und nötigenfalls Interventionen beim Kanton in Zukunft vermieden werden müssen.

Die Unterzeichnenden sind notabene grundsätzlich erfreut, dass die Verkehrsinfrastruktur im Raum Langenthal à jour gehalten wird, empfinden – wohl im Einklang mit der grossen Mehrheit der Bevölkerung – die gegenwärtige Situation aber als höchst unbefriedigend und als zu wenig prospektiv und im Sinne der Verkehrsteilnehmenden geplant und umgesetzt."

*Lerch Martin
(Erstunterzeichnender)*

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 30. August 2021 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch Lerch Martin: Angesichts der schwierigen und unbefriedigenden Situation sind allfällige Sofortmassnahmen unverzüglich umzusetzen.

2. Beantwortung

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei zwei der drei vom Interpellanten genannten Baustellen um solche handelt, an welchen das **kantonale** Tiefbauamt intensive, einer Totalsanierung gleichkommende Bauarbeiten ausführt. An der in der Interpellation erwähnten Bleienbachstrasse wurden lediglich die Einlaufschächte ersetzt sowie ein neuer Deckbelag eingebaut. Diese Arbeiten im Abschnitt Lotzwilstrasse bis zum Bahnübergang BLS konnten innerhalb von drei Wochen erledigt werden. Dabei konnte der Verkehr während den ersten zwei Wochen unter Beizug eines Verkehrsdienstes in beiden Richtungen unbeschränkt verkehren. Für den Einbau des Deckbelags und die dazu nötigen Vorarbeiten wurde der Verkehr



stadteinwärts während vier Tagen ab Bleienbach über Lotzwil umgeleitet. Diese Baustelle führte zu keinen Staus und hatte keine Auswirkungen über den unmittelbaren Baustellenbereich hinaus.

Die beiden Baustellen an der Bützberg- und an der St. Urbanstrasse sind Teil eines umfangreichen Programms an Sanierungen von Kantonsstrassen auf dem Gemeindegebiet von Langenthal. Parallel führt auch die Stadt umfangreiche Sanierungsarbeiten an Gemeindestrassen durch. Die Terminierung dieser Sanierungen wurde dabei massgeblich durch das Erfordernis beeinflusst, die rechtzeitige Erneuerung der Strasseninfrastruktur sicherzustellen. Ebenso stellen der Erhalt von Förderbeiträgen des Bundes in namhafter Höhe und die Einhaltung damit verbundener Fristen einen Grund für die Realisierung der Strassensanierungen im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation dar. Dass die gleichzeitigen Bauarbeiten an der Bützberg- und der St. Urbanstrasse Auswirkungen auf den Verkehrsfluss haben würden, war bereits in der Planungsphase absehbar und unumgänglich. Allerdings konnte das Ausmass und die Ausdehnung dieser Wirkung, trotz vorgängigen Erhebungen, nur schwer abgeschätzt werden.

Bereits kurz nachdem die Arbeiten an der 2. Baustelle der Bützbergstrasse begonnen haben und sich die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss zeigten, setzten sich die Vertreter der Stadt, des kantonalen Tiefbauamtes und der Aare-Seeland Mobil zusammen, um die Lage zu analysieren, Möglichkeiten zur Verbesserung zu definieren und diese umzusetzen. Daraus folgte eine Anpassung und Ergänzung der Baustellensignalisationen, welche unter anderem eine grossräumige Umfahrung von Langenthal beinhaltete. Weiter wurde ein zeitlich und räumlich gezielter Einsatz einer manuellen Verkehrsregelung geplant und während einem wöchentlichen Versuch intensiv beobachtet, analysiert und optimiert. Dabei zeigte sich, dass der Verkehrsdienst insbesondere für die Bevorzugung der Busse im Linienverkehr eine positive Wirkung erzielt sowie zu einem erhöhten Verkehrsabfluss beitragen kann. Wenn der Verkehr jedoch dicht ist und auf den Strassenverzweigungen keine Freiräume mehr vorhanden sind, ist auch der Handlungsspielraum eines Verkehrsdienstes sehr beschränkt. Da sich die Verkehrsströme in aller Regel auf eine Richtung beschränken, ist es dem erfahrenen Verkehrsdienstpersonal selbst in solchen Situationen möglich, die Linienbusse zu bevorzugen und an den Kolonnen vorbeizulotsen, womit wiederum zu Entlastung beigetragen werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die momentane Situation nicht, wie oft von verschiedenen Seiten bemängelt wird, zwei ganze Jahre andauert. Im Falle der Bützbergstrasse ist es so, dass die beiden Kreisverkehrsplätze bei der Hasenmattstrasse und der Weststrasse sowie der Abschnitt von der Hasenmatt- bis zur Weissensteinstrasse bis Ende dieses Jahres fertiggestellt werden. Dadurch wird es 2022 bei den weiteren Arbeiten an der Bützbergstrasse möglich sein, den Verkehr auf der Bützbergstrasse, via Weissenstein- und Weststrasse, auch wieder stadtauswärts führen zu können. Dies wird für das Stadtzentrum und besonders für die Aarwangenstrasse eine signifikante Entlastung gegenüber der gegenwärtigen Situation zur Folge haben. Unabhängig von Baustellen sind besonders die Aarwangenstrasse sowie auch weitere Strassenzüge von Staubildungen zu Stosszeiten betroffen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 22. September 2021,

beschliesst:

- 1. Die dringliche Interpellation von Lerch Martin (SVP) vom 30. August 2021 "Unbefriedigende Verkehrssituation in der Stadt Langenthal" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 1. November 2021

Traktandum Nr. 8

Langenthal, 22. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der FDP/jll-Fraktion vom 30. August 2021: Budget und Finanzplan ohne Steuererhöhung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Budget und Finanzplan ohne Steuererhöhung"

Der Gemeinderat wird beauftragt den Finanzplan 2023-2027 ohne Steuererhöhung und gleichzeitig ohne höhere Budgetdefizite zu planen.

Begründung: Der Gemeinderat legt dem Stadtrat mit dem Finanzplan 2022-2026 ein mutloses Dokument vor, dessen einzig sichtbare Massnahme eine Steuererhöhung von 1.38 auf 1.44 ist. Er steht damit im klaren Widerspruch zu den strategischen Leitsätzen der Regierungstätigkeit 2021-2024, namentlich den Punkten 12 (Effizienz im Einsatz der Mittel) und 14 (attraktiver Steuersatz) ohne einen Fortschritt bezüglich Punkt 11 (abnehmendes Defizit) zu erzielen.

Die Steuererhöhung von ca. CHF 1.5 Mio ab 2023 wird zudem von wiederkehrenden Gebührenerhöhungen von ca. CHF 900'000 ab 2022 begleitet. Demgegenüber steigen die diskretionären Ausgaben für Personal und Betrieb allein im 2022 um CHF 1 Mio gegenüber 2021.

Der Gemeinderat schlägt also vor, jede Langenthaler Steuerzahlerin und jeden Langenthaler Steuerzahler in den kommenden Jahren zusätzlich mit durchschnittlich CHF 250 pro Jahr zu belasten, während er gleichzeitig weiter die Ausgaben erhöht. In der politischen Debatte um staatliche Ausgaben wird gerne vergessen, dass den Bürgern und Bürgerinnen zu deren Finanzierung Geld entzogen wird, welches sie nach ihren eigenen Vorstellungen und Präferenzen hätten einsetzen können und nicht nach den Vorstellungen der Politik.

Bei einem städtischen Budget von weit über CHF 100 Mio und einem Ausgabenblock von um die CHF 40 Mio für Personal und Betrieb scheint es uns mehr als realistisch, eine Effizienzsteigerung im Umfang von CHF 2 - 3 Mio zu erzielen. Wir alle wissen aus unserer eigenen beruflichen oder privaten Erfahrung, dass wir 5% einsparen können, ohne auf etwas zu verzichten. Dies gilt hier umso mehr, nachdem in den letzten Jahren die Kassen voll waren.

Wir erachten es deshalb als zwingend notwendig, dass der Gemeinderat und die Verwaltung nach kreativen Wegen suchen, dem strategischen Leitsatz 12 der Regierungstätigkeit 2021-2024 nachzuleben und die Effizienz und Effektivität ihrer Tätigkeit zu steigern. Zu diesem Zweck wurde im Mai dieses Jahres eigens eine Stelle geschaffen, sowie ab 2022 ein jährlich wiederkehrender Kredit von CHF 20'000 gesprochen. Auch im Finanzplan ist ein Investitionskredit von CHF 1.3 Mio für Digitalisierung vorgesehen. Die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Stadt dürfen von ihren Behörden bezüglich Effizienz des Mitteleinsatzes mehr erwarten bevor sie zusätzlich zur Kasse gebeten werden."

FDP/jll-Fraktion
(Erstunterzeichnende: Barben-Kohler Stefanie)

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifikation der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.



Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, den Finanzplan 2023-2027 ohne Steuererhöhung und gleichzeitig ohne höhere Budgetdefizite zu planen. Als Begründung wird insbesondere Kritik an der im Finanzplan 2022-2026 vorgesehenen Steuererhöhung sowie an den vorgesehenen Ausgaben für Personal und Betrieb im Budget 2022 geäußert. Es wird eine Steigerung der Effizienz sowie Effektivität der Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung gefordert.

Gemäss Art. 72 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 steht dem Gemeinderat die Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzplan zu. Der Stadtrat nimmt gemäss Art. 62 Abs. 2 Ziff. 1 Stadtverfassung Kenntnis vom jährlich aktualisierten Investitions- und Finanzplan. Demgegenüber beschliesst die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten über das jährliche Budget und die damit verbundenen Ansätze für die obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern (Art. 35 Ziff. 1 Stadtverfassung).

Die vorliegende Motion betrifft die **Finanzplanung** durch den Gemeinderat, in welcher Massnahmen wie beispielsweise eine Steuererhöhung lediglich vorgesehen sind. Es geht nicht um eine konkrete Verabschiedung einer Vorlage betreffend die Festsetzung der Steueranlage oder des Budgets zu Händen der Stimmberechtigten. Der Gegenstand der vorliegenden Motion fällt somit gemäss Art. 72 Ziffer 1 Stadtverfassung vollständig in den Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vor.

2.2 Materielle Stellungnahme (Finanzamt)

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 72 Abs. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2010) für die Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzplan zuständig. Der Stadtrat nimmt gemäss Art. 62 Abs. 2 Ziff. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 Kenntnis vom jährlich aktualisierten Investitions- und Finanzplan.

Im Bewusstsein seiner Verantwortung und des politischen Auftrags erarbeitete der Gemeinderat mit dem Investitions- und Finanzplan 2022 - 2026 eine tragfähige und nachhaltige Lösung im Hinblick auf die Haushaltsentwicklung. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt wird mit der ausgewogenen Strategie nicht nur während der laufenden Legislaturperiode, sondern auf lange Sicht erhalten bleiben.

Beim Finanzplan 2022 - 2026 ist vor allem hervorzuheben, dass dieser von den Nachwirkungen der Covid-19-Virus Pandemie (v.a. ein tieferer Fiskalertrag), den steigenden Ausgaben im Bereich des Finanz- und Lastenausgleichs sowie von den stadtseitig beschlossenen Zusatzausgaben (z.B. IT, Betreuungsgutscheinsystem, Ferieninsel) geprägt ist. Diese für die Budgetierung und Finanzplanung verpflichtenden Ausgabenpositionen bzw. Auswirkungen stellten und stellen in der Erarbeitung eines langfristig tragfähigen Haushalts eine besondere Herausforderung dar. Weiter hinzukommende, politisch gewollte Ausgaben sind hierbei noch nicht berücksichtigt und können zu weiter steigenden Herausforderungen führen.

Der Gemeinderat ist sich in diesem Gesamtkontext seiner Verantwortung bewusst und legt daher besonderen Wert darauf, dass das vorhandene (Eigen-) Kapital gezielt und mit einer langfristigen Perspektive eingesetzt wird.

Die Erarbeitung des Budgets 2022, welches ein Bestandteil des Finanzplans 2022-2026 ist, zeigte erneut, dass das seit Jahren bestehende strukturelle Defizit nicht substantiell verringert werden kann, so lange kein elementarer finanzieller Verzicht in einzelnen Bereichen (z.B. Kultur, Sport, Schulen) vorgenommen wird bzw. politisch gewollt ist. Das strukturelle Defizit dehnt sich weiter aus und bewegt sich aktuell auf einer Grössenordnung von über Fr. 5.0 Mio.

Diese Lücke, die in Verbindung mit der Investitionsplanung der nächsten Jahre und den daraus hervorgehenden Abschreibungsaufwendungen bestehen bleibt bzw. allenfalls weiter zunehmen wird, führt zwangsläufig zu einem Abbau der Bilanzposition "Bilanzüberschuss".

Die Kerneigenkapitalisation "Bilanzüberschuss", welche das Rückgrat der städtischen Finanzen und vor allem eines der Hauptkriterien für die Kreditfähigkeit der Stadt darstellt, darf jedoch nicht isoliert und



als nominelle Kenngrösse betrachtet werden. Sie muss im Gesamtkontext mit dem Selbstfinanzierungsgrad und dem Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital betrachtet werden. Ein zu tiefer Bilanzüberschuss und damit ein zu tiefes Eigenkapital in Relation zum Fremdkapital kann von Kapitalgebern trotz des aktuellen Niedrigzinsumfelds und der niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit einer Stadt als nachteilig erachtet werden und in der Folge zu schlechteren Konditionen für die Stadt führen. Dies hätte zugleich die Folge, dass die vorhandene finanzielle Lücke sich weiter vergrössern würde, anstatt sich zu reduzieren.

Dem Gemeinderat ist es daher ein grosses Anliegen, dass die strukturelle Lücke bereits heute sukzessiv geschlossen wird, so dass einerseits der Abbau des Bilanzüberschusses gebremst und letztlich nachhaltig gestoppt wird und andererseits die Finanzierung zukünftiger Investitionsprojekte mit günstigem Fremdkapital möglich sein wird oder idealerweise aus eigener Kraft (Selbstfinanzierungsgrad nahe 100 Prozent) "gestemmt" werden kann.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf zukünftige Generationen von hoher Bedeutung, wenn die Belastungen aus den jetzigen Investitionen von diesen getragen und refinanziert werden müssen.

Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat die vorgebrachten Argumente in der Motion als nicht stichhaltig und hält an seiner bisherigen Planung mit der Anpassung der Steueranlage fest.

Die in der Motion aufgeführten Argumente hinsichtlich des **Wachstums der Personal- und Sachaufwendungen** sind ebenfalls differenziert zu betrachten. Es sind ebenso die Verweise auf die Regierungsrechtlinien 2021-2024 kritisch zu hinterfragen.

1. Der Stadtrat genehmigte am 18. März 2019 den "Bestand an Stellen, der Stadtverwaltung in Stellenprozenten" (Stellenetat). Am 5. Februar 2020 genehmigte der Gemeinderat basierend auf diesem SR-Beschluss, den operativen Stellenplan mit Stand 1. Januar 2020.

Die Entwicklung der Personalaufwendungen bewegt sich folglich in dem vom Stadtrat genehmigten Handlungsrahmen.

Der Zuwachs der Personalaufwendungen in den Jahren 2020 bis 2022 resultiert nicht aus zusätzlich geschaffenen Stellen in der Stadtverwaltung, sondern aus der Nutzung des genehmigten Handlungsspielraums. Bei der Besetzung der Stellen wird stets darauf geachtet, dass mit marktgerechten Löhnen, die Anwerbung von (hoch-)qualifizierten Mitarbeitenden möglich ist, und damit langfristige Stabilität in der Stadtverwaltung geschaffen wird, so dass erzielte Effizienzgewinne nicht durch hohe Fluktuationsraten zunichte gemacht werden. Im Fall von Wiederbesetzungen werden zudem oft Mutationsgewinne erzielt, was ebenfalls für den effizienten Mitteleinsatz im Personalbereich spricht. Bei den Personalaufwendungen muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass im Gesamtaufwand der Aufwand für drittfinanzierten Stellen enthalten ist (z.B. Sozialamt). Dieser Mehraufwand wird jedoch in gleichem Umfang über den Lastenausgleich rückvergütet. In Summe bedeutet dies, dass der Personalaufwand nicht in dem Ausmass zunimmt, als es auf den ersten Blick erscheinen mag.

Die Entwicklung der Personalaufwendungen muss daher immer im Gesamtkontext betrachtet werden.

2. In gleichem Masse verhält es sich mit dem Sachaufwand, der in den letzten Jahren aufgrund von Projekten, die mindestens zum Teil vom Stadtrat genehmigt wurden, wobei einzuräumen ist, dass er sich dabei auch an Sachzwänge und gesetzliche Vorgaben orientieren musste. Solche Mehrausgaben können verwaltungsseitig an anderer Stelle nicht ohne einen konkreten Leistungsverzicht eingespart werden. Der allfällig notwendige oder gewünschte Leistungsverzicht müsste folglich von politischer Seite gewollt sein und gestützt werden, was in vielen Fällen leider nicht feststellbar ist.

In der Motion wird des Weiteren vorgebracht: *"Bei einem städtischen Budget von weit über CHF 100 Mio. und einem Ausgabenblock von um die CHF 40 Mio. für Personal und Betrieb scheint es uns mehr als realistisch, eine Effizienzsteigerung im Umfang von CHF 2-3 Mio. zu erzielen. Wir alle Wissen aus unserer eigenen beruflichen oder privaten Erfahrung, dass wir 5% einsparen können, ohne auf etwas zu verzichten."*



Der Gemeinderat geht mit den Motionären einig, dass in der Erarbeitung eines Budgets und eines Finanzplans immer alle Optionen zur Aufwandsenkung geprüft werden müssen, bevor eine ertragsseitige Verbesserung als Option ins Auge gefasst wird.

Diese Überprüfung der Aufwandpositionen erfolgte in diesem Jahr in besonders umfangreicher Form. Hierzu ist besonders der Samstag, 29. Mai 2021 zu erwähnen, als nochmals bei jedem Amt alle Detailpositionen eines jeden Sachkontos im Budget analysiert und hinterfragt wurden. Im Ergebnis wurden an diesem Tag Ergebnisverbesserungen durch Einsparungen von rund Fr. 1.3 Mio. im Budget 2022 erzielt, was in der Folge gleich starke Auswirkungen auf die Planjahre 2023 - 2026 hat. Diese Ergebnisverbesserungen zeigen deutlich, dass der Wille zur Aufwandsenkung und der gezielte Einsatz der Fiskalerträge nicht nur auf der Seite des Gemeinderats, sondern in gleichem Masse in der Stadtverwaltung vorhanden ist. Es zeigt allerdings auch, dass bei der Erarbeitung des Finanzplans zur Stabilisierung des Haushalts nicht nur die Anpassung der Steueranlage als Massnahme ergriffen wurde, sondern umfassend die Ausgabenseite überprüft wurde, so dass ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wurde.

Es ist abschliessend festzuhalten:

1. Der Gemeinderat ist sich seiner Verantwortung für einen ausgewogenen Finanzhaushalt und seines Sparauftrags bewusst.
2. Der vorliegende Finanzplan basiert auf einem nachhaltigen und langfristigen Ansatz, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt nicht nur heute und in den nächsten fünf Jahren, sondern für mehrere Generationen zu erhalten.
3. Der Bilanzüberschuss ist nicht die einzige Kennzahl, die es zu berücksichtigen gilt, damit die Stadt finanziell handlungsfähig bleibt.
4. Ausgabenseitig wurde im Budgetjahr und in den Planjahren eine Vielzahl an Ergebnisverbesserungen geprüft und realisiert.
5. Die ertragsseitige Optimierung ist ein Baustein in der langfristigen Finanzplanung.
6. Der Gemeinderat hält an seinem Vorhaben, die Steueranlage von 1.38 auf 1.44 anzuheben, fest.

2.3 Fazit

Die vorliegende Motion "Budget und Finanzplan ohne Steuererhöhung" wird aufgrund der rechtlichen Qualifizierung als Motion mit Richtliniencharakter eingestuft. Gemäss den Erläuterungen unter Ziff. 2.2 ist die zukünftige Finanzplanung aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ohne eine Anpassung der Steueranlage als nicht zielführend zu erachten.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beriet das Geschäft an seiner Sitzung vom 22. September 2021. Die Qualifizierung der vorliegenden Motion als eine solche mit Richtliniencharakter blieb unbestritten. Ebenso schloss sich der Gemeinderat der Beurteilung des Finanzamtes an. Es wurde in den Beratungen darauf hingewiesen, dass die motionierte Forderung seitens der FDP/jll-Fraktion, die Finanzplanung 2023-2027 ohne Steuererhöhung und gleichzeitig ohne höhere Budgetdefizite zu erstellen, kaum realisierbar sei, sofern bei der Planung alle bekannten Fakten herangezogen würden. Es kam zum Ausdruck, dass sich der Gemeinderat einer wirklichkeitsnahen, faktenbezogenen Planung der Entwicklung der städtischen Finanzen verpflichtet sieht und dieses Prinzip auch bereits bisher nach bestem Wissen und Gewissen umsetzte. Ein Abweichen davon wäre weder verständlich noch inhaltlich nachvollziehbar. Weiter wurde festgestellt, dass die Hinweise in der Begründung der Motion suggerierten, dass der Gemeinderat bei seinen Finanzplanungen einzig auf eine Steuererhöhung setzte und dabei den effizienten und effektiven Einsatz der finanziellen Mittel ausser Acht lasse. Dies sei unzutreffend, wie aus der Erarbeitung des Budgets 2022 hervorgegangen und auch gegenüber dem Stadtrat entsprechend kommuniziert worden sei. Aufgrund dessen spreche sich auch die fachliche Stellungnahme des Finanzamtes für ein Festhalten an der bestehenden Planung aus.

Gemäss der Motionsbegründung wären die angestrebten Finanzplanergebnisse ohne Steuererhöhung zu erreichen, womit nur Gebührenerhöhungen oder umfassende Verzichtsplanungen zum gewünschten Ergebnis führen könnten. Hierbei gelte es jedoch zu beachten, dass beides von Seiten des Stadtrates nicht



unterstützt werde. Inhaltlich fokussiere die Motion schliesslich auf den Finanzplan. Für die Finanzplanung sei nach den einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig, weshalb es sich um eine Motion mit Richtliniencharakter handelt. Im Falle einer Erheblicherklärung der Motion wäre ein Prüfbericht zum motionierten Anliegen zu erstellen - eine solche Prüfung würde in der Sache jedoch keine neuen Erkenntnisse generieren, da bei jeder neuen Erarbeitung der Finanzplanung seit Jahren alle die in der Motion erwähnten Elemente einfließen würden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 22. September 2021, beschliesst:

- I. Die Motion der FDP/jll-Fraktion vom 30. August 2021 "Budget und Finanzplan ohne Steuererhöhung" wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. 1. Die Motion der FDP/jll-Fraktion vom 30. August 2021 "Budget und Finanzplan ohne Steuererhöhung" wird nicht erheblich erklärt.**
Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
Im Fall der Erheblicherklärung der Motion bzw. des Postulates wird der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 22. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 22. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadratspräsidentin bzw. dem Stadratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 7. Oktober 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider